Das
Speierer Offizialatsgericht
im dreizehnten Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation, der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Riedner
aus Omersbach in Unterfranken,
K. Kreisarchivsekretär in Speier.

Approbiert am 13. Februar 1907.

Die Arbeit wird zugleich in den Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz Heft 29/30 erscheinen.

Speier.
Druck der Zechner'schen Buchdruckerei.
1907.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549821_0067

Das
Speierer Offizialatsgericht
im dreizehnten Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation, der juristischen Fakultät der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Otto Riedner

aus Omersbach in Unterfranken,
K. Kreisarchivsekretär in Speier.

Approbiert am 13. Februar 1907.

Die Arbeit wird zugleich in den Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz Heft 29/30 erscheinen.

Speier.
Druck der Zechner'schen Buchdruckerei.
1907.

Referent: Universitätsprofessor **Dr. Emil Sehling.**

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Inhaltsverzeichnis . . . . . III—V

Literaturverzeichnis . . . . . VI—IX

Archivverzeichnis X

Einleitung . . . . . .

Begriff und Bedeutung des Offizialatsgerichts Seite 1. Zum Stand der Forschung in Deutschland und Frankreich Seite 1—3.

I. Die Grundlagen der Entstehung . . . . . 4—24

1. **Staat und Kirche im fränkischen Reich** . . . . 4—11

Die Anschauung Karls des Großen 4. Die Rechtsprechung der Grafen und der Bischöfe 5. Gang des Gerichtsverfahrens 5. Zuständigkeit der weltlichen und der geistlichen Gerichte 6. Der Speierer Bischof und seine weltlichen Gerichtsbeamten 6—8. Die Immunität der Speierer Domgeistlichkeit 8. Die Speierer Archidiakone 9—10. Die Kirchenhoheit der späteren Kaiser 11.

2. **Änderungen im geistlichen Gerichtswesen seit dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts** . . . . 11—19

Gregor VII., Innocenz III., Friedrich II. 12. Die Bischöfe als Reichsfürsten, namentlich Konrad III. von Speier 12—14. Eingreifen des Papsttums, Entscheidung der Streitsachen in Rom, dann Zurückverweisung an delegierte Richter 14—15. Aufkommen eines neuen Prozeßverfahrens 15—16. Bischof Konrad von Eberstein und Heinrich von Leiningen 17—18. Entstehung der Stadt i. e. S., Verdrängung bischöflicher Ministerialengeschlechter durch städtische Bürgergeschlechter in Speier 18—19. Die Archidiakone als ungeeignete richterliche Stellvertreter des Bischofs 19.

3. **Die Entstehung des geistlichen Offizialats** . . . 20—24

England und Frankreich 20. Gründe für die Entstehung 20—21. Trier und Mainz 22—23. Worms, Straßburg und Konstanz 23—24.

II. Das Emporkommen des Gerichts . . . . . 24—43

1. **Das bischöfliche Offizialat in Speier** . . . . 24—35

Die ältesten einschlägigen Urkunden (1237—1239) 24—27. Amtssiegel 28. Spuren der Kenntnis des römischen Rechts 28. Besprechung der einschlägigen Urkunden von 1244—1268 28—34. Urkundenschema in der streitigen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit 34—35.

2. **Die Amtsbezeichnungen der bischöflichen Offiziale** · 35—39
Iudices delegati, iudices Spirenses, iudices curie Spirensis 35—36. Officialis in seiner verschiedenen Bedeutung 36—37. Identität der verschiedenen Bezeichnungen 37. Zahl der Richter 37—39.

3. **Die Speierer nichtbischöflichen Offiziale** · · · · 39—43
Der Offizial des Dompropsts und sein Siegel 40—41. Die Offiziale der andern Pröpste 42. Die uns bekannten Namen bischöflicher und archidiakonaler Pröpste 42—43.

III. Die älteste Gerichtsordnung · · · · · · · 43—60
Speierer Geistliche mit juristischer Vorbildung 43. Der ordo iudiciarius Antequam 44. Johannes Andreae nicht Verfasser desselben 44. Abweichungen der einzelnen Handschriften 45. Die vorkommenden Formeln 46. Die bisherigen Ausgaben des Werkes 46. Die bisher bekannten sechzehn Handschriften 46. Die bisher unbekannten dreiundzwanzig Hs. 47—48. Die wissenschaftlich verwertbaren dreiunddreißig Hs. 48. Spuren eines französischen Textes 48—49. Die 22 Hs. mit dem Speierer Text 49—52. Die übrigen Hs. 52. — Frankreich als Entstehungsort des ordo 53—54. Die Speierer Bearbeitung als erste tatsächliche, wenn auch nicht gesetzgeberisch eingeführte Prozeßordnung des geistlichen Gerichts zu Speier 54. Entstehungszeit der älteren Fassung 55. Entstehungszeit der Speierer Fassung auf Grund tatsächlicher Angaben in den Hs., der vorkommenden Päpste und Domdekane, des bei letzteren gebrauchten Titelzusatzes dei gratia, der Lebenszeit des wiederholt genannten Speierer Bürgers Heinrich zur Ecke und des in der Kanzlei des Offizialatsgerichts verwendeten Formelschemas 55—58. Einwendungen gegen die Zeit um 1260 als Entstehungszeit der Speierer Fassung 58—60.

IV. Die Verfassung des Gerichts · · · · · · 60—79

1. **Zuständigkeit** · · · · · · · · · · · · 60—68
Abgrenzung zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt: Persönliche Zuständigkeit: Das privilegium fori und dessen Sicherung 60—62. Ausdehnung auf Studenten, Kreuzfahrer, Beginen, Witwen, Dienstboten und Laienbeamte der Geistlichkeit 62—63. Falsche Kleriker 63. Sachliche Zuständigkeit 63. Ausschließlichkeit und Wahlmöglichkeit, wachsende Inanspruchnahme des geistlichen Gerichts insbesondere durch Zuständigkeitsvereinbarung 64—65. Scheidung weltlicher und geistlicher Zuständigkeit 65—66. Die geistlichen Richter untereinander: Bischof, Archidiakone, (nicht Generalvikar), Stiftsdekane und Offiziale 66—68.

2. **Gerichtspersonal** . . . . . 68—74
Die französische Scheidung in officiales principales und foranei 68—69. Die Speierer Gliederung 69. Rechtliche Stellung der Offiziale 69—70. Jurisperiti, sapientes, assessores 70. Auditores 71. Notarii und tabelliones, clerici und scribae 71 - 74. Sonstige Unterbeamte 74.

3. **Parteien und Parteivertreter** . . . . . 74—79
Partei- und Prozeßfähigkeit 74—75. Zulässigkeit gewillkürter Parteivertretung im Gegensatz zum deutschen Recht 75—76. Scheidung in procuratores und advocati 76—79.

V. **Das älteste Verfahren** . . . . . 79—107

1. **Der Zivilprozeß** . . . . . 79—100
Quellen 79. Ueberblick über das Verfahren in zeitgenössischer Darstellung 80—82. — Die Ladung 82—83. Gerichtsort und -zeit 83—86. Einlassungsfrist 86. Ungehorsamsverfahren 86—88. Einreden 89. Klageschrift 89—90. — Beginn des zweiten Prozeßabschnitts: litis contestatio 90—91. Juramentum calumniae 91—92. Interrogationes, positiones, articuli 92. Beweisrecht, namentlich Zeugenbeweis, Zeugenreihe in den Urkunden, Eid 96—96. Urteil, Verkündigung, Formelschema 97. Anklänge an deutschrechtliche Gedanken 97—98. Nichtigkeitsklage, Berufung, die „Apostel" 98—100.

2. **Spuren sonstiger Verfahrensarten** . . . . . 100—102
Seltenes Vorkommen von summarischem, Straf- oder Vollstreckungsverfahren 100. Das compromissum 100—101. Gründe für obige Erscheinung 101—102.

3. **Die Ausbreitung des Verfahrens** . . . . . 102—107
Einfluß des ordo iudiciarius 102—103. Fremdartigkeit des neuen Gerichts und Verfahrens für das Volk 103. Deutsche Reime mit dem römisch-kanonischen Prozeß in pfälzischen Gerichtsbüchern des 16. Jahrhunderts 103—105. Die Hauptgründe für die Rezeption des römischen Prozesses und damit des römischen Rechts in Deutschland 105—107. Speier vielleicht der Ausgangspunkt für die neue Rechtsgestaltung 107.

Literatur-Verzeichnis.

Abert J. Fr., Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (Archiv des Historischen Vereins für Unterfranken XL [1904] 27).

Aldinger P., Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. (1900).

Amira K. von, Grundriß des germanischen Rechts[2] (1897).

Barth A., Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg (Zeitschrift des Harzvereins XXXIII [1900]).

Baumgartner E., Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer (Kirchenrechtliche Abhandlungen. Herausgegeben von U. Stutz, Heft 39 [1907]).

Below G. von, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (1905).

Bergmann, Pilii, Tancredi, Gratiae libri de judiciorum ordine (1842).

Bertram A., Die Bischöfe von Hildesheim (1896).

Beyer C., Urkundenbuch der Stadt Erfurt I (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXIII).

Bienemann F., Konrad von Scharfenberg, Bischof von Speier und Metz (Straßb. Diss. [1886]).

Böhmer J. Fr., Fontes rerum Germanicarum II.

Boos H., Urkundenbuch der Stadt Worms I (1886).

Brackmann A., Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter (Zeitschrift des Harzvereins XXXII [1899]).

Breßlau H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I (1899).

Briegleb H. K., Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse (1859).

Brunner H., Deutsche Rechtsgeschichte II (1892).

Busch K. von, Necrologium novum Spirense (im Druck befindlich).

Corpus iuris canonici in der Ausgabe von Friedberg.

Corpus iuris civilis in der Ausgabe von Mommsen und Krüger.

Dove R. W., Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenrechts (Zeitschrift für Kirchenrecht IV und V [1864/65]).

Dove R. W. in Haucks Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche[2] XIV (1884) 119 unter dem Stichwort „Sendgerichte".

Fournier Paul, Les officialités au moyen âge. Etude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclesiastiques ordinaires en France 1180—1328 (1880).

Frey-Remling, Urkundenbuch des Klosters Otterberg (1845).

Friedberg Emil, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts[5] (1903).

Gams, Series episcoporum (1873).
Glasschröder Fr. X., Das Archidiakonat in der Diözese Speier während des Mittelalters (Archivalische Zeitschrift N. F. Bd. X [1902] 114).
Glasschröder Fr. X., Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte (1903).
Glasschröder Fr. X., Die Speierer Bistums-Matrikel des Bischofs Mathias Ramung (Mitteilungen des Hist. Ver. der Pfalz XXVIII [1907] 75).
Groß G., Incerti auctoris ordo iudiciarius (1870).
Grotefend H., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I (1891).
Harzheim, Concilia Germaniae III.
Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands II—IV (1889—1903).
Hauks Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche [2] und [3].
Heusler A., Deutsche Verfassungsgeschichte (1905).
Hilgard A., Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier (1885).
Hinschius P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland: Katholisches Kirchenrecht I—VI, 1 (1869 ff.).
Horn H., Jo. Andreae Processus iudiciarius nebst seinen Übersetzungen (1837).
Inkunabeln der Münchener Hof- und Staatsbibliothek: Deutsche Bearbeitungen des ordo iudiciarius.
Joachimsohn P., Gregor Heimburg (1891).
Karlowa, Ueber die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (1878).
Koehne C., Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (1889).
Knod G. C., Deutsche Studenten in Bologna (1899).
Kreuzwald in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon [2] IX (1895) 781 unter dem Stichwort „Offizial".
Kunstmann, Der älteste ordo iudiciarius (Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft II [1865] 16).
Ladewig, Regesta episcoporum Constantiensium I (1886).
Lehmann Chr., Chronica der freyen Reichs Statt Speier, 3. Auflage besorgt von J. M. Fuchs (1698).
Leininger Geschichtsblätter (1906).
Mansi, Sacrorum conciliorum collectio XXIII (1779).
Mayerhofer-Glasschröder, Die Weistümer der Rheinpfalz (Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz XVI [1892]).
Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz I—XXVIII (1870—1907).
Mittelrheinisches Urkundenbuch III, bearbeitet von L. Eltester u. A. Goertz (1874).
Molitor W., Die Immunität des Domes zu Speier (1859).
Monumenta Germaniae, Scriptores und Epistolae.
München N., Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I (1865).
Muther Th., Römisches und kanonisches Recht im Mittelalter (1871).
Muther Th., Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur (Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII [1869] 121).
Neubauer A., Regesten des Klosters Hornbach (Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz XXVII [1904]).
Nissl, Der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich (1886).
Ott E., Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern (1879).

Ott E. in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Klasse CXVII (1888) 4.
Phillips G., Lehrbuch des Kirchenrechts[3] (1881).
Potthast A., Regesta Pontificum Romanorum I und II (1874/5).
Rau, Regimentsverfassung der freien Reichsstadt Speier I (Progr. Speier [1844]).
Reininger, Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg (Archiv des Hist. Vereins für Unterfranken XXVIII [1885]).
Remling Fr. X., Geschichte der Bischöfe zu Speier I und II (1852—1854).
Remling Fr. X, Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speier I und II (1852/3).
Rietschel S., Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten (1905).
Rockinger L., Über einen dem Johannes Andreae zugeschriebenen ordo iudiciarius (Münchner Diss.).
Rockinger L., Briefsteller und Formelbücher vom 11. bis 14. Jhd. (Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte IX 1 und 2 [1864]).
Rodenberg, Kaiser Friedrich II. und die deutsche Kirche (Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet [1886]).
Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Behördenorganisation in Bayern I (1889).
Rößler, Die Stadtrechte von Brünn (1852).
Rudorff, Über den ordo iudiciarius des Joh. Andreae (Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft XI [1842] 99).
Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (1904).
Schaube K., Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz (Progr. Breslau [1892]).
Schmeller, Carmina Burana (Bibliothek des Literarischen Vereins Stuttgart XVI).
Schmidt A. B., Echte Not (1888).
Schneider Phil., Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche (1885).
Schreibmüller H., Die Landvogtei im Speiergau (Progr. Kaiserslautern [1905]).
Schröder A., Die Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jhd. (1890).
Schröder R., Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[4] (1902).
Schulte A., Urkundenbuch der Stadt Straßburg III (1884).
v. Schulte, Der ordo iudiciarius des Cod. Bamb. P. I[11] (Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften LXX [1872]).
v. Schulte, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts I—III (1875—1880).
v. Schulte, Die kanonischen Handschriften der Prager Bibliotheken.
Schwabenspiegel in der Ausgabe von Gengler.
Schwartz J. C., Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeß-Gesetzgebung (1898).
Sehling E. in Haucks Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche[3] XIV (1904) 349 unter „Offizial".
Sohm in der Zeitschrift für Kirchenrecht IX 248.
Spiegel R., Die Vaganten und ihr Orden (Progr. Speier [1892]).
Steffenhagen in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte IV (1864) 188.

Stintzing R., Geſchichte der populären Literatur des römiſch-kanoniſchen Rechts (1867).
Stobbe O., Geſchichte der deutſchen Rechtsquellen I und II (1860—1864).
Stölzel A., Die Entwicklung des gelehrten Richtertums I (1872).
Thudichum, Die Diözeſen Konſtanz, Augsburg, Baſel, Speier, Worms nach ihrer alten Einteilung (Tübinger Studien I 2 [1906]).
Wahrmund, Der Parvus ordinarius (Archiv für katholiſches Kirchenrecht LXXXI [1901]).
Wahrmund, Quellen zur Geſchichte des römiſch-kanoniſchen Prozeſſes im Mittelalter I 1—5 (1905/6).
Wattenbach, Schriftweſen im Mittelalter[3] (1896).
Weißler, Geſchichte der Rechtsanwaltſchaft (1905).
Werminghoff A., Geſchichte der Kirchenverfaſſung Deutſchlands I (1905).
Wetzer und Weltes Kirchenlexikon[2].
Will C., Regesta archiepiscopatus Moguntini II (1886).
Witte, Der ordo iudiciarius des Ricardus Anglicus (1853).
Wirtembergiſches Urkundenbuch I—VII (1849—1900).
Wunderlich A., Jo. Andreae summula de processu iudicii (1840).
Wunderlich A., Anecdota quae ad processum civilem pertinent (1841).
Würdtwein S. A., Subsidia diplomatica I—XIII (1772—1780).
Würdtwein S. A., Nova subsidia diplomatica I—XIV (1781—1792).
Würdtwein S. A., Monasticon Palatinum I—VI (1793—1796).
Zeitſchrift für Geſchichte des Oberrheins I—XXXIX (1850—1885).
Zeuß, Die freie Reichsſtadt Speier vor ihrer Zerſtörung (Progr. Speier [1843]).

Archiv-Verzeichnis.

Archivalisches Material wurde aus folgenden Archiven herangezogen:

Karlsruhe, Generallandesarchiv;
Koblenz, Staatsarchiv;
München, Allgemeines Reichsarchiv;
München, Geheimes Staatsarchiv;
Neustadt a. H., Stadtarchiv;
Speier, Kreisarchiv;
Speier, Ordinariatsarchiv;
Speier, Stadtarchiv;
Trier, Stadtarchiv.

Ferner wurden bei der Bearbeitung des dritten Abschnittes Handschriften aus den daselbst angegebenen Bibliotheken benützt.

Offizialatsgericht[1] ist das geistliche Gericht desjenigen bischöflichen oder archidiakonalen Beamten, der mit der Ausübung der seinem Auftraggeber zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit allgemein betraut ist. Diesen Beamten nennt das spätere Mittelalter vorzugsweise Offizial: daher der Name des Gerichts. Der Offizial ist der erste rechtsgelehrte Berufsrichter, der in unserem Vaterlande des Rechtes wartet, seine Bildung ist aus römisch-italienisch-kanonischen Rechtsquellen geschöpft, mit seiner Tätigkeit beginnt die Rezeption des romisch-kanonischen Prozesses und damit die Rezeption des Fremdrechts in Deutschland: daher die Bedeutung des Gerichts.

Leider ist in der Erforschung des Offizialats der deutschen Bistumer bis jetzt kaum der Anfang gemacht, soweit das dreizehnte Jahrhundert in Frage kommt. Eine Reihe von Gelehrten mußte sich gemäß dem Rahmen, für den ihre Erörterungen bestimmt

[1]) **Abkürzungen:** Fournier = Fournier Paul, Les officialités en moyen âge (1880); GLA. = Generallandesarchiv; Hilgard = Hilgard A., Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier (1885); KA. Kreisarchiv; KB. = Kopialbuch; Mon. Pal. = Monasticon Palatinum ed. S. A. Würdtwein Bd. I—VI (1793—1796); Ordo = Ordo iudiciarius hsg. von L. Rockinger in den Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte Bd. IX Abt. 2; RA. Reichsarchiv; Remling Remling F. X., Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer Bd. I und II (1852 und 1853); Remling Geschichte Remling, Geschichte der Bischöfe zu Speyer Bd. I und II (1852 und 1854); Rockinger Rockinger L, Über einen dem Joh. Andreae zugeschriebenen ordo iudiciarius (Münchner Dissertation); UB. Urkundenbuch; ZGO. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins; ZKR. Zeitschrift für Kirchenrecht.

waren, mit einer kurzen Darlegung der gemeinrechtlichen Entwicklung begnügen und konnte auf Entstehung und Emporkommen, Verfassung und Verfahren unter Beachtung örtlicher Verschiedenheiten im einzelnen nicht eingehen.[1]) Aber auch Arbeiten, die lediglich bestimmte Bistümer in den Rahmen der Erörterung zogen, berücksichtigten nur die Verhältnisse des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts, wenn sie nicht von vornherein sich auf die gelegentliche Angabe einiger stets wiederkehrenden allgemeinen Gedanken beschränkten.[2]) Weiter vorgeschritten ist die Forschung in Frankreich, da hier das Buch von Paul Fournier „Les officialités au moyen âge. Etude sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France, de 1180 à 1328" schon seit dem Jahre 1880 vorliegt. Die übersichtlich gegliederte und sorgfältig abgerundete Arbeit hat nur den einen Fehler, daß sie zu früh geschrieben wurde, d. h. zu einer Zeit, wo die unbedingt nötigen Vorarbeiten noch nicht vorlagen. Das zeigt sich besonders bei der Behandlung des Gerichtsverfahrens: Fournier schält nicht mühsam aus den Urkunden und den nachweislich die Richtschnur bildenden Prozeßordnungen für jedes einzelne Bistum den Rechtsgang heraus, sondern nimmt kurzerhand eine Reihe von zeitgenössischen Prozeßdarstellungen[3]) her, um aus

[1]) So Sehling in Haucks Realenzyklopädie [3] XIV (1904) 349 und Kreutzwald in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon [2] IX (1895) 781 unter dem Stichwort Offizial, dann die Kirchenrechtsdarstellungen von Phillips, Hinschius, Friedberg und Sägmüller; auch Schneider, die bischöflichen Domkapitel (1885).

[2]) Ott E., Beiträge zur Rezeptions-Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern (1879) 84; Schulte im Straßburger UB. III (1884) S. XVII; Reininger, die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg (Archiv des Hist. Vereins von Unterfranken XXVIII [1885]); Abert J. Fr., Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe (ebenda XL [1904]) 27; Brackmann A., Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter (Zeitschr des Harzvereins XXXII [1899]) 141; Barth A., Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg (ebenda XXXIII [1900]) 395 u. a. m.

[3]) Nach seiner Angabe auf S. 132 verwertet er Durantis, Pilius, Tancred, Gratia, Bonaguida, den von Rockinger herausgegebenen ordo, dann Hostiensis und Innocenz IV. Warum er diese Auswahl trifft, sagt er nicht. Und doch wären schon i. J. 1880 noch mehr einschlägige Werke bekannt gewesen, z. B. die ordines iudiciarii, die von Witte (1853), Kunstmann (1855, Kritische Überschau der Gesetzgebung II 17), Groß (1870) und von Schulte (1872, Sitzungsberichte der Wiener Akademie LXX 285) herausgegeben wurden.

ihnen einen lückenlosen Bau zu zimmern. Was er auf diese Weise zustande bringt, ist wohl alles andere eher als ein getreues Abbild dessen, was an bestimmtem Ort und zu bestimmter Zeit als wirkliches, lebendiges Recht gelten konnte. Wer letzteres erkennen will, ist zunächst auf den Weg der urkundlich[1] gestützten Einzeluntersuchung zu verweisen.

Den Anfang mache ich mit vorliegender Arbeit. Sie wuchs mir gleichsam von selbst aus der Beschäftigung mit zwei dem fünfzehnten Jahrhundert entstammenden Reformationen, d. h. verbesserten Gerichtsordnungen des Speierer geistlichen Gerichts[2] heraus, als ich mich zunächst einmal mit der Geschichte meines neuen amtlichen Wirkungskreises näher vertraut machen wollte. Meine Absicht bei ihrer Abfassung war, nicht nur einen brauchbaren Baustein zur Geschichte des geistlichen Gerichtswesens zu liefern; und vielleicht ist es mir auch gelungen, in dem selbstgewählten engen Rahmen zur Lösung der Frage ein wenig beizutragen, die erst vor kurzem ein angesehener Rechtslehrer also umschrieben hat: „Auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte besteht nach wie vor als Hauptaufgabe die Aufhellung und erschöpfende Darstellung des wichtigsten Vorgangs, den das Rechtsleben unserer Vergangenheit aufzuweisen hat: der Rezeption des römischen Rechts.“ [3])

[1]) Das gedruckte Material genügt jedoch wohl in keinem Fall, es gilt daher auch den ungedruckten Stoff soweit als möglich beizuziehen.

[2]) Ich gedenke sie im nächsten Heft der Mitteilungen des Hist. Vereins der Pfalz herauszugeben. Auf sie wurde ich zuerst durch Herrn Reichsarchivrat Dr. Glasschröder in München aufmerksam gemacht, der auch die ersten Anfänge der vorliegenden Arbeit mit weitgehendem und stets hilfsbereitem Interesse verfolgte. Zu großem Danke bin ich auch meinem verehrten Vorstand und Freunde, Herrn Kgl. Kreisarchivar Dr. Müller, für die so überaus eifrige Mithilfe bei der Materialbeschaffung verpflichtet. Ebenso haben mich meine braven Münchner Kollegen Drr. Abert, Eberl, König, Mühlbauer und Pfeiffer durch manche Auskunft unterstützt, die bei den unerwartet schlechten Bibliotheksverhältnissen der Kreishauptstadt Speier — wann erhält die Pfalz eine Kreisbibliothek? — hier nicht zu beschaffen war. Außerdem habe ich namentlich noch dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Speier Dr. Konrad von Busch zu danken für die Liebenswürdigkeit, mit der er mir die Druckbogen des von ihm bearbeiteten und demnächst erscheinenden Necrologium novum Spirense — einer wahren Fundgrube für Speierer Personengeschichte — zur Verfügung stellte, sowie Herrn Regierungsrat G. Berthold dahier für seine sachkundige Beihilfe.

[3]) Stammler R., Die Zukunftsaufgaben des Rechts und der Rechtswissenschaft (Kultur der Gegenwart, Band Systematische Rechtswissenschaft [1906]) 505.

I.

Die Grundlagen der Entstehung.

1. **Staat und Kirche im fränkischen Reich**[1]) waren zu einer Einheit verschmolzen, aber der Einheit drückte die weltliche Macht ihr Gepräge auf. Zwischen der Regierung des Merowinger- und des Karolingerhauses bestand dabei nur ein unwesentlicher Unterschied: das letztere zeigte sich rücksichtsvoller gegen den Verbündeten, dem es die Krone zu gutem Teile mit verdankte. Das Papsttum wehrte sich zunächst nicht gegen das herrschende Verhältnis, da es dem karolingischen Königtum nicht nur Unterstützung gegen Byzanz und Langobardenreich, sondern auch Niederdrückung des fränkischen hohen Klerus, tatkräftige Förderung der deutschen Mission und damit Durchführung des abendländischen Primates schuldete. Gerade bei der Krönung Karls des Großen bekannte sich Papst Leo vor allem Volk als Untertan des Kaisers. Und Karl teilte diese Auffassung: in seinem Staatsbegriff hatte ein über den engen Kreis der rein religiösen Dinge hinausgreifendes Papsttum keinen Platz, wie sehr er auch das Haupt der Kirche verehrte. Die Sorge für die Kirche nahm er ausschließlich für sich als zu seinem Amt gehörig in Anspruch, nicht aus Herrschsucht, nur einem aus aufrichtigem Glauben an seine göttliche Bestallung geborenen Pflichtgefühl gehorchend. Daher behielt er den schon von seinem Vater eingeführten, für die Franken ungewohnten Titelzusatz „von Gottes Gnaden" bei, und des hl. Augustinus Buch über den Gottesstaat begleitete ihn auf seinen Reisen. Überall griff er in das Gebiet der geistlichen Gesetzgebung und Verwaltung ein, wobei er die Kirchengesetze ebenso wie auf weltlichem Gebiete die Volksrechte als gültige Schranke anerkannte. Auch die Gewalt der Bischöfe war ihm nichts als ein Teil der Reichsverfassung. Seine Sendboten überwachten deren Amtsführung nicht weniger wie die der Grafen. Bei solchen Verhältnissen gab es sich von selbst, daß Bischöfe und Grafen auch ihre Berufstätigkeit, namentlich ihre Rechtsprechung in ähnlicher Weise ausübten. Wie der Graf in Begleitung der Zentgrafen oder Schultheißen an den Hundertschaftsgerichtsstätten seines Gaues umherreiste, um das ungebotene, echte Grafending — placitum comitis legitimum — zu halten,

[1]) Vgl. für das Folgende namentlich Hauck, Kirchengeschichte II 108 und Heusler, Verfassungsgeschichte 104.

so wanderte der Bischof mit den Erzdiakonen und Erzpriestern alljährlich gelegentlich der Firmungs- und Visitationsreise zu den Taufkirchen seines Bistums, um im Bischofssend — synodus, placitum episcopi — der Gerechtigkeit zu dienen. Und dem Niedergericht des Zentgrafen oder Schultheißen entsprach das Gericht des Erzpriesters oder Erzdiakons. Das Verfahren war überall auf den gleichen, durchaus deutschrechtlichen Grundlagen aufgebaut.[1]) Der Richter spielte eine verhältnismäßig geringe Rolle: dann sein fortwährendes Eingreifen entbehrt werden konnte, war die unbeschränkte Herrschaft der Form für alle Prozeßschritte aufgerichtet, denn die Form ist „der geschworene Feind der Willkür." Die Verhandlung wurde durch Einzelurteile vorwärts bewegt: bei jedem einzelnen der streitigen Punkte wurde zunächst gefragt, was in diesem Fall Rechtens sei, und darauf die Antwort erteilt oder „geurteilt". Das Urteil wurde nicht vom Richter gefunden, sondern von allen Anwesenden oder einzelnen mit dem „Schöpfen" des Rechts ständig betrauten Männern, d. h. im Ding den Schöffen, im Send gewöhnlich den Geistlichen. Rechtsgenossen waren immer anwesend, da infolge von Ding- und Sendpflicht ein Zwang zum Erscheinen in ausgedehntem Maße bestand. Auch soweit sie nicht Urteiler waren, hatten sie am Gericht mitzuwirken durch ihre Zustimmung zu dem geschöpften Urteile, denn erst die „Folge" des „Umstandes" — nur Richter und Schöffen durften sitzen — machte dasselbe vollwirksam. Das hieß man dann richten mit Frage, Urteil und Folge. Aus dem weltlichen Recht entnahm der Send auch die Einrichtung der Rügegeschworenen, die eidlich verpflichtet waren, alle zu ihrer Kenntnis gelangten Vergehen gewissermaßen als öffentliche Ankläger zur Anzeige zu bringen.[2]) War erst Beweis zu erbringen, so lag Beweisrecht und Beweispflicht beim Angegriffenen, während der Angreifer im Gegensatz zu heute ganz untätig bleiben durfte: Hauptbeweismittel war der Parteieid allein oder mit Eidhelfern, d. h. mit Bekannten oder Verwandten, die schwuren, daß sie den Eid der Partei „für rein und nicht für mein"[3]) hielten; für Unfreie trat an Stelle des Parteieides das Ordal.

[1]) Vgl. Dove in der ZKR. IV (1864) 22 und V (1865) 11, dann Brunners deutsche Rechtsgeschichte II 314.

[2]) Jurati oder testes synodales. Im 14. Jhd. heißen sie in Speier jurati ad legem Dei oder die gesworn zu der gotzè, da hier der Stadtsend damals nie anders als lex Dei oder Gottesche (è, ewa, ehe = Gesetz; davon ewig) genannt wurde. [3]) Mein = unrecht, davon Meineid.

Größere Reibereien zwischen weltlichem und geistlichem Gericht wurden anfänglich dadurch hintangehalten, daß deren Zuständigkeit verschieden war. Dem Grafending waren namentlich die Liegenschafts-, Personenstands- und die wegen todeswürdiger Verbrechen eingeleiteten Strafprozesse vorbehalten, mochte es sich um Laien oder Geistliche handeln. Die vielen Lücken, die namentlich das weltliche Strafrecht ließ, suchte nun der Bischofssend vom Gesichtspunkt der Sünde aus zu ergänzen. Auf diese Weise wurden z. B. rein fahrlässige Tötung, Tötung in der Blutrache und Selbstmord, Ehebruch, verbotswidrige Heirat und Ehetrennung ebenso geahndet wie die rein kirchlichen Vergehen der Sakramentsschändung, Sonntagsentheiligung und Verachtung geistlicher Befehle; und ebenda wurde der Kampf gegen falsches Maß und Gewicht[1]) oder gegen das Nationallaster des vielen Trinkens aufgenommen. Aber schon waren Grenzverschiebungen zugunsten des Bischofs vorgenommen worden: nicht durch die Ausbildung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit über die unfreien Gotteshausleute, die dem Bischof wie jedem anderen Grundherrn zustand, sondern durch die Einräumung der niederen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen auch in rein weltlichen Angelegenheiten[2]). Als Karl der Große die Zügel des Reiches nicht mehr in seiner starken Hand hielt, dauerte es nicht lange, bis diese Regelung des Verhältnisses zwischen Weltlichem und Geistlichem zu schweren Mißständen führte. So erfahren wir z. B., daß i. J. 913 Bischof Einhard von Speier vom Grafen Werner des Speier- und Wormsgaues des Augenlichts beraubt wurde.[3]) Der Kampf endete hier anscheinend damit, daß 946 Konrad der Rote, der Sohn jenes Grafen Werner, Schwiegersohn Ottos des Großen, und Herzog in Lothringen, dem Bischof Reginbald gegen Landgebiet im Speier- und Wormsgau[4]) seine Speierer Besitzungen, die Münze, die dem Bischof noch fehlende Hälfte des Zolls und dazu alle Gewalt innerhalb und außerhalb Speiers abtrat, die seinen Vorfahren durch königliche Schenkung zugefallen

[1]) Ältere Literatur bei Dove ZKR. V 6. Die Beziehungen zum Gewerbewesen bleiben dem Sendgericht noch im Spätmittelalter, wie dies auch beim Speierer Laiensend der Fall ist.

[2]) Edikt Clothars II. von 614. Näheres bei Nissl, der Gerichtsstand des Klerus im fränkischen Reich (1886) 226.

[3]) Remling Geschichte I 228.

[4]) Koehne C., der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (1889) 145 verlegt es an die lothringische Grenze!

und auf ihn vererbt worden war, nämlich die Strafgewalt über Diebe und die Marktgewalt über Kaufleute.[1]) Den Abschluß der Entwicklung bildete dann das Immunitätsprivileg Ottos des Großen von 969.[2]) Indem der Kaiser bestimmte, daß fortan niemand mehr in der Stadt und Vorstadt[3]) Speier weltliche Dingversammlungen[4]) halten oder gerichtliche Zwangshandlungen vornehmen dürfe außer dem bischöflichen Vogt, übertrug er dem Bischof für das Gebiet der Stadt Speier die volle hohe d. h. gräfliche Gerichtsbarkeit. Damit war die Verschmelzung der ursprünglich getrennten weltlichen Gerichtsgemeinden in Speier angebahnt: die gräfliche Freiengemeinde ging auf in der bischöflichen Hintersassengemeinde. Denn beide hatten jetzt denselben Gerichtsherrn, den Bischof oder vielmehr, da dieser als Geistlicher nicht in der Lage war, die Blutgerichtsbarkeit selbst auszuüben,[5]) diejenige Persönlichkeit, die den Bischof auch in der Hintersassengerichtsbarkeit und überhaupt in allen der Tätigkeit des Geistlichen entzogenen rein weltlichen Geschäften vertrat, den edelfreien Großvogt.[6]) Dieser hielt nun das weltliche Ding; er ernannte zu seinem Stellvertreter einen Unter- oder Kleinvogt und wußte, gestützt auf vornehme Abstammung, seine Macht auf Kosten der bischöflichen Rechte immer mehr zu erweitern, nachdem einmal seine Stellung ähnlich

---

[1]) Hilgard 4; die Urkunde ist uns nur in einem Karlsruher RB. schlecht überliefert, weshalb sie bei manchen Forschern (so Rietschel, Burggrafenamt 129) Bedenken erregt. Ich halte sie, wenn auch für verderbt, so doch für echt.

[2]) Hilgard 5.

[3]) In civitate Spira vel Nemeta vocata aut foris murum eiusdem civitatis i. e. in villa Spira, que eidem urbi adiacens est. Die Vorstadt ist also ein an die Stadtmauer sich anlehnender offener Flecken, wie er auch bei anderen Städten und Burgen sich mit ziemlicher Regelmäßigkeit findet. Sie wurde 1084 in den Bereich der Stadtmauer einbezogen, Hilgard 11: cum ex Spirensi villa urbem facerem.

[4]) Publicus placitus = publicos placitos = publica placita, ein Rest des barbarischen Lateins der Merowingerzeit.

[5]) Die Gründe hiefür faßt man gewöhnlich in dem Sprichwort zusammen: Ecclesia non sitit sanguinem. Doch ist es immer noch zweifelhaft, ob dieses Sprichwort überhaupt schon im Mittelalter geprägt war, vgl. Werminghoff, Kirchenverfassung I (1905) 225[2].

[6]) Ruothard 960 und 968, Egbraht 1020, Heinrich 1103, Ekbert advocatus in vice Egenonis pueri advocati 1114, advocatus Eckebertus comes 1164 (Remling I 14, 17, 24, 84, 90, 111). Die bei Rietschel, Burggrafenamt 124[11] und [12] falsch angegebenen Seiten der Quelle sind hiernach zu berichtigen.

wie anderwärts die Grafenwürde erbliches Lehen geworden war.[1]) Als aber während des 12. Jahrhunderts in ganz Deutschland der Kampf gegen den Übermut und die Bedrückungen der mächtigen Großvögte entbrannt war, gelang es auch in Speier dem Bischof denselben zu verdrängen und durch abhängige Beamte zu ersetzen, die er ebenso wie die Inhaber der unteren Gerichtsbarkeit, die Schultheißen, Münzmeister und Zöllner, von Fall zu Fall aus seinen Dienstmannengeschlechtern ernannte. Der von jetzt an auftretende Vogt besaß dabei ungefähr die gleiche Zuständigkeit wie der Schultheiß; die Befugnisse des alten Vogts dagegen nachzuweisen sind die militärische Sorge für den guten Verteidigungszustand der Stadt[2]) und die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen d. h. über Grundstücke[3]) — gingen auf den bischöflichen Kämmerer über, der meist auch einem Dienstmannengeschlechte entnommen war, wenngleich auch ein Mitglied der Domgeistlichkeit dies Amt erlangen konnte.[4]) Die Ausnahmestellung der Speierer Geistlichkeit gegenüber der weltlichen Strafrechtspflege wurde verstärkt, als 1101 Kaiser Heinrich IV. bestimmte, daß ein Domherr wegen einer Freveltat gegen einen Bürger nicht vom weltlichen Richter verhaftet, sondern allein vor dem Genossengericht der übrigen Domgeistlichen abgeurteilt werden dürfe.[5]) Dabei sollten nicht bloß kirchliche Strafen wie körperliche Bußübungen, Fasten, Hausarrest

[1]) Für Speier beweist Erblichkeit das Vorkommen des Namens Etbert in mehreren Menschenaltern, namentlich aber der Umstand, daß der puer Egeno als advocatus bezeichnet und als solcher durch seinen Vormund vertreten wird (Remling I 90).

[2]) Entscheidend ist das Recht Überbauten zu brechen und wegen aller Straßenhindernisse zu strafen: Jus camerarii est iudicare de iniuriosis edificiis conmunibus et privatis et de strata conmuni impedita per fimum, per ligna, per lapides vel per terram seu per alia impedimenta (Hilgard 490). Rietschel, Burggrafenamt 132[1] spricht, durch eine irreführende Angabe bei Hilgard verleitet, von einem Zollweistum des 14. Jhds.; aber die betreffende Quelle darf nur in die Nähe des Jahres 1250 versetzt werden.

[3]) Deshalb führt auch der Kämmerer die Grundstückstafel, das älteste Speierer Grundbuch, erstmals 1212 erwähnt: Johannes . . ., qui ad eandem curtim in tabula civitatis fuerat intitulatus, in presencia nostra per sentenciam civium ab intitulacione eadem est depositus; et conventus supramemoratus nomine ecclesie sue in eodem titulo est denotatus (Hilgard 30).

[4]) Die älteste uns erhaltene Speierer Wahlkapitulation von 1272 (Remling I 326) läßt noch beide Möglichkeiten zu: Cammerarius erit canonicus ecclesie Spirensis vel ministerialis eiusdem. Zeitweise stehen ein weltlicher und ein geistlicher Kämmerer nebeneinander. [5]) Hilgard 17.

und Pfründenentzug, sondern auch die im heimischen Verfahren übliche Buße an den Verletzten auferlegt werden, für deren Höhe das weltliche Recht maßgebend war.[1]) Gleichzeitig wurde das in den Haushalt eines Domherrn aufgenommene unfreie Dienstpersonal der ausschließlichen Strafgerichtsbarkeit des Domdekans unterstellt[2]); zur Anwendung hatte dagegen lediglich das weltliche Recht zu kommen: das verletzte private Interesse wurde durch die Buße an den Verletzten, das öffentliche durch Schläge gesühnt, die jedoch vom Dienstherrn durch eine Geldzahlung abgelöst werden konnten. Auf dem Gebiete der rein geistlichen Gerichtsbarkeit kam es seit dem 12. Jahrhundert durch die wachsende Arbeitslast des Bischofs dahin, daß die von ihm immer häufiger in Anspruch genommenen Stellvertreter, die Archidiakone, eine von ihm unabhängige, seine Amtszeit überdauernde iurisdictio ordinaria erlangten[3]).

In dieser Zeit zählte Speier deren vier; ihre Würde war anscheinend schon sehr frühzeitig mit der des Propstes an den vier Speierer Stiften verbunden: Domstift, Germanstift,[4]) Guidostift[5]) und Dreifaltigkeitstift.[6]) Mit dem Domkapitel standen die vier Erzdiakone auch später noch deswegen in enger Verbindung, weil die Pröpste der drei Nebenstifte aus ihm entnommen werden mußten.[7]) Das dompropsteiliche Erzdiakonat umfaßte in der Hauptsache wohl nichts als das Gebiet des alten Speiergaues und lag demgemäß ganz auf dem linken Rheinufer;[8]) namentlich gehörte

[1]) Ei, qui Iesus est, ab eo, qui peccavit, secundum iusticiam componatur; an einer andern Stelle steht für iusticia „ius civile".

[2]) Hilgard 16.

[3]) Schröder, die Entwicklung des Archidiakonates (1890); für Speier vgl. namentlich Glasschröder, das Archidiakonat in der Diözese Speier während des Mittelalters (in der Archivalischen Zeitschrift N. F. X [1902] 114). Auch Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer 80 Kirchenrechtliche Abhandlungen hsg. von Stutz Heft 39) [1907] muß für Speier im Wesentlichen auf Glasschröders Arbeit verweisen.

[4]) Gegründet vom Frankenkönig Dagobert I., in ein Kollegiatstift umgewandelt wohl um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts.

[5]) Ecclesia s. Widonis = sante Widen, davon Widenstift und Weidenstift (heute noch Weidenberg in Speier), nachweisbar seit dem 12. Jahrhundert.

[6]) Gegründet in der Mitte des 11. Jahrhunderts von Bischof Sigibod.

[7]) Glasschröder, Archidiakonat 115.

[8]) Die genaue kirchliche Einteilung bietet jetzt für das 15. Jahrhundert in ausgezeichneter Weise Glasschröder, Die Speierer Bistumsmatrikel des Bischofs Mathias Ramung (in den Mitt. d. hist. V. der Pfalz XXVIII [1907] 75). Die Zusammenstellung bei Thudichum, die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel,

die Stadt Speier ganz zu ihm.[1]) Die Bezirke der andern Erzdiakonate befanden sich dagegen alle auf dem rechten Rheinufer. Diese Einteilung scheint mindestens seit dem 12. Jahrhundert festzustehen, also seit der Zeit, da auch der Name Land- oder Chorbischof[2]) für die Vorgänger der späteren Erzdiakone in Speier endgültig verschwand.[3]) Die Stellvertreter der letzteren waren die Landdekane, die Nachfolger der alten Erzpriester; nur in der Bischofsstadt selber, die keinem Landdekanat zugeteilt war, lebte das Amt des Erzpriesters als eines richterlichen Hilfsbeamten fort. Das reisende Sendgericht wurde jetzt für gewöhnlich den Archidiakonen überlassen, während der Bischof sich auf die alljährlich an seinem Amtssitz stattfindenden Hauptsynoden zu beschränken pflegte. Jedoch dienten auch die letzteren, gleichmäßig besucht von Geistlichen und Laien, gerichtlichen Zwecken.[4]) Die alten Kirchengesetze wurden zwar selten erwähnt, doch waren sie nicht unbekannt: So berief sich Bischof Walter von Speier i. J. 1025 auf die Bestimmung eines Toletanischen Konzils, als er Unfreie der Kirche zu Zinsleuten freiließ, um darzulegen, daß er dies nicht aus Ehrsucht, sondern aus höheren Beweggründen tue;[5]) und i. J. 1103 ist in einer Urkunde für das Kloster Hördt die Rede von kanonischer Entscheidung dessen, was sich auf das göttliche Gesetz bezieht.[6])

Speier, Worms nach ihrer alten Einteilung (Tübinger Studien I Heft 2 [1906]) 111—119 bedeutet nur einen Rückschritt in die Zeiten Würdtweins.

[1]) Anders die älteren Schriftsteller einschl. Remling Geschichte I 121; hiernach wäre die Stadt nach den vier Stadtvierteln unter die vier Erzdiakonate aufgeteilt gewesen. Auch Thudichum a. a. O. 112 vertritt 1906 noch diese Anschauung, obwohl der sie richtigstellende Aufsatz von Glasschröder über das Archidiakonat (vgl. namentlich S. 130[11]) bereits 1902 erschien.

[2]) Bekanntlich von χωρίς = Land.

[3]) Letztmals 1103 chorepiscopus in einer Urkunde des Klosters Hördt (Remling I 84).

[4]) 1023: decima synodali iudicio acquisita, in synodo coram clero et plebe (Remling 25), 1149: synodalis conventus totus (Hartzheim, Conc. Germ. III 362), 1206: omnes tam clerici quam laici in generali synodo nostra constituti (ZGO. XIX 168). Mone hält in der ZGO. II 124 schon eine Generalsynode von 1280 für ungewöhnlich früh!

[5]) Remling 27: non aliqua sui honoris presumptione elatus, sed potius canonie capitularisque antecessorum [regis Chuonradi] Karoli, Luduvici, Lotharii auctoritate fultus . . . canonica lectione affirmante, que in sexagesimo quinto capitulo quinti Toletani concilii sic continet ‚episcopo licere per commutacionem mancipiorum ecclesiasticos liberos facere'.

[6]) Remling 84 Nr. 76: prelatus monasterii omnia, que ad divinam legem spectant, cum illo presbitero canonice decernat, qui parochianam ecclesiam ab ipso habet.

Die Kirchenhoheit des Kaisers hatte sich seit der Ottonenzeit in einem Maße vermehrt, daß Ernennung und Absetzung der geistlichen Würdenträger ganz in seine Hand gekommen war. Aber diese Regelung führte zum Investiturstreit, als in der Person Gregors VII. dem Papsttum eine Jahrhunderte überragende, machtvolle Verkörperung beschieden war. Trotzdem wirkte die alte Gestaltung noch lange nach, namentlich unter dem Einfluß des alles beherrschenden Lehenrechts. Immer z. B. legten die Kirchen auf die kaiserliche Bestätigung ihrer Freiheiten, die zum Teil rein geistlicher Natur waren, allen Wert. So erlangte 1101 das Domkapitel Speier von Heinrich IV. Bestimmungen über Kirchengutsveräußerung, bischöfliche Pfründenverleihung und Klerikertestament.[1] Im Jahre 1111 gewährte Heinrich V. den Speierer Bürgern die Gunst, daß ein von ihnen geführter Prozeß, der in der Stadt einmal eingeleitet worden war, nicht außerhalb der Stadt zu Ende gebracht werden durfte, eine Gunst, mit einem so allgemein an Bischof und jede andere Gewalt gerichteten Verbot, daß sie augenscheinlich ebenso für geistliche wie für weltliche Streitsachen gelten sollte.[2] Und als 1193 Heinrich VI. denselben Bürgern durch ausdrücklichen Befehl unmöglich machte, noch fürderhin vor der rechtswirksamen Fällung eines Urteils durch den dortigen Bischof oder dessen Richter an ihn Berufung einzulegen, da machte wiederum weder er noch der Bischof einen Unterschied zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit.[3] Letzterer war eben in beiden Fällen Gerichtsherr, und als ihm übergeordnet galt immer noch in erster Linie der Kaiser, nicht der Papst; daher hören wir denn auch bis hinein ins zwölfte und dreizehnte Jahrhundert nichts von einer Appellation nach Rom. Eben deshalb dachte man auch nicht daran, die Grundsätze des bei den geistlichen Gerichten üblichen Verfahrens in einem den deutschrechtlichen Anschauungen feindlichen Sinne zu regeln. Man brauchte es um so weniger, als die bisherige Ordnung der Dinge den Bedürfnissen der Zeit genügte. Aber es kam der Augenblick, wo sich dies alles von Grund auf änderte.

2. **Im dreizehnten Jahrhundert,** das in verfassungsgeschichtlicher, wirtschaftlicher und künstlerischer Beziehung einen entscheidenden Wendepunkt der deutschen Vergangenheit darstellt, vollzog sich auch auf dem Gebiete des geistlichen Gerichtswesens der große Umschwung.

[1]) Hilgard 15. [2]) Ebenda 19. [3]) Ebenda 23.

Eine gründliche Verschiebung des von Karl dem Großen durchgeführten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche war schon längst angebahnt worden. Als der Verfall der religiösen Zustände begonnen hatte, da machte nicht die Herrschsucht, sondern die Not einen der gelehrten Theologen des neunten Jahrhunderts zum Verfertiger der unter dem Namen Pseudoisidors gehenden Fälschungen.[1]) Pseudoisidor forderte die volle Freiheit und Unabhängigkeit der Bischöfe; auch der Papst sei nicht Untertan des Kaisers, sondern Haupt der ganzen Welt. Ein Feuergeist wie Papst Nikolaus I. verwarf mit hinreißendem Schwung jeden Eingriff des Fürsten in sein Gebiet. Gregor VII. suchte diese Ansprüche in weltbewegendem Kampfe in Wirklichkeit umzusetzen, und für das, was erreicht wurde, fand der Rechtslehrer Gratian die zündenden Formeln. Von hier aus gelang es dem kraftvollen Papst Innocenz III., den Kaiser Friedrich II. zu den Egerer Versprechungen von 1213 zu veranlassen, durch die der Gedanke der grundsätzlichen Unabhängigkeit des Kirchlichen vom Staatlichen anerkannt, aber auch das Übergewicht der päpstlichen Macht besiegelt wurde: das war der Höhepunkt der Erfolge, die Innocenz beschieden waren.[2]) Auf dem vierten Laterankonzil 1215 konnte er seine Anschauungen über die Bischofswahlen in geltendes Kirchenrecht umwandeln, ohne sich mit der Furcht ängstigen zu müssen, daß deren Durchführung in Deutschland, dem für ihn wichtigsten Land, vereitelt werden würde. Die veränderte Sachlage äußert sich z. B. auch darin, daß Freiheiten die früher vom Kaiser erbeten wurden, jetzt durch päpstliche ersetzt werden: den kaiserlichen Privilegien von 1111 und 1182 über den Gerichtsstand der Speierer Bürger trat ein päpstliches Privileg von 1260 zur Seite,[3]) das dieser Zeit für den Gerichtsstand vor geistlichem Gericht allein als maßgebend erschien.

Die deutschen Bischöfe, die zu Reichsfürsten geworden waren, seitdem ihr Amt ebenso wie etwa das des Pfalzgrafen bei Rhein in den Reichslehenverband eingefügt war, standen einstweilen noch größtenteils auf Seiten des Kaisers. So namentlich der einflußreichste Staatsmann unter ihnen, Konrad von Scharfenberg, Bischof von Speier (1200—1224).[4]) Fast immer war er auf Reisen, sei

[1]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte II 532. [2]) Ebenda IV 741.

[3]) Näheres später im vierten Abschnitt.

[4]) Remling Geschichte I 421; Bienemann F., Konrad von Scharfenberg, Bischof von Speier und Metz, (Straßb. Diss., 1886).

es im Gefolge des Herrschers, sei es als Gesandter und Vermittler. Er war Kanzler bei Philipp von Schwaben und nach dessen Ermordung bei Otto IV. Im Jahre 1212 erlangte er, für die damalige Zeit noch ein sehr auffälliges Ereignis, die Bischofswürde von Metz, ohne Speier aufgeben zu müssen. Seit Ende desselben Jahres erscheint er als Hofkanzler Friedrichs II. Da letzterem die italienischen Pläne mehr am Herzen lagen als sein „Nebenland" Deutschland, so war die Leitung der Reichsgeschäfte zu einem guten Teil in die Hände des Kanzlers gegeben. Ihm mag auch vor allem die Beseitigung der Überreste zu danken sein, die sich von einer unmittelbaren Einwirkung des Königs auf das Reichskirchengut noch durchgerettet hatten, indem er Friedrich II. veranlaßte, auf dem Reichstag zu Frankfurt den geistlichen Fürsten den großen Gunstbrief vom 26. April 1220 zu geben.[1]) In dieser confoederatio cum principibus ecclesiasticis verzichtete[2]) der Kaiser auf das Spolienrecht, das den beweglichen Nachlaß der geistlichen Fürsten ergriff, auf Errichtung neuer Zoll- und Münzstätten in ihren Gebieten und auf die Aufnahme ihrer Hintersassen in die Königsstädte. Und andrerseits versprach er, das Kirchengut gegen die Übergriffe der Vögte zu schützen, heimgefallene Lehen der Reichskirchen nicht zu Handen des Reichs einzuziehen, in ihren Städten weder Gerichtsbarkeit noch Zoll- oder Münzrechte durch Reichsbeamte ausüben zu lassen und Wirkungen des Kirchenbanns auch für das weltliche Recht anzuerkennen.[3]) Das waren teilweise Bestimmungen, aus denen man leicht herauslesen konnte, daß das weltliche sich dem geistlichen Schwert zur Verfügung stellen müsse und ihm untergeordnet sei, eine Auffassung, die noch unmittelbar auf dem Weg der eben erst zugunsten der Kirche durchgesetzten Trennung vom weltlichen Staat zu einer neuen Ver-

[1]) Jede Untersuchung hierüber fehlt noch. Remling und Bienemann versagen in diesem Punkt völlig. Ich bin auf den Gedanken durch Herrn Regierungsrat G. Berthold in Speier gebracht worden, wage aber z. Z. noch keine abschließende Entscheidung.

[2]) Heusler, deutsche Verfassungsgeschichte 169.

[3]) In Art. 6 erklärt er von den Exkommunizierten: Non concedemus eis personam standi in iudicio. Dieser Ausdruck für Prozeßstandschaft oder Prozeßfähigkeit begegnet anscheinend hier zum ersten Mal auf deutschem Boden. Möglich, daß unter iudicium nur das Hofgericht verstanden ist. Daneben ist bestimmt, daß die weltliche Acht dem Banne folgen soll, so oft jemand über sechs Wochen hartnäckig verharrt.

bindung der beiden Gewalten führen mußte, aber jetzt mit dem Übergewicht der Kirche, also mit Umkehrung des unter den Karolingern herrschenden Verhältnisses. Im folgenden Jahre nach diesem Erfolg bemühte sich Bischof Konrad vor allem die Aufrechterhaltung der Wahl des früheren Speierer Domdekans Konrad von Reifenberg zum Bischof von Hildesheim durchzusetzen; dabei schrieb er an den Rat dieser Stadt einen Brief, der durch das schroffe Betonen seines Fürstenstandpunkts merkwürdig ist: sie sollten nur von ihrem Eigensinn ablassen, da sie doch nicht durchdringen würden, denn es sei sein und der anderen Fürsten fester Wille den erwählten Bischof von Hildesheim nicht zu verlassen.[1]) Unter ihm spielte die Staatskunst eine solche Rolle, daß man sogar von einer eigenen Speierer Diplomatenschule gesprochen hat.[2]) Daß unter diesen Umständen seine geistlichen Amtsgeschäfte zu leiden hatten und wohl durchgehends durch Stellvertreter erledigt werden mußten, ist naheliegend. So konnten namentlich die Archidiakone ihre Macht befestigen, aber auch die Domkapitel wußten ihr ausschließliches Recht zur Wahl des Bischofs und den Zusammenschluß zu einer selbständigen Korporation mit weitgehenden Rechten endgültig durchzusetzen und die Geistlichen verdrängten die Laien immer weiter aus den geistlichen Versammlungen. Vor allem aber war dem Papsttum mehr Anlaß zum Eingreifen geboten als sonst. Und das Papsttum machte von seiner Gewalt weitgehenden Gebrauch.

Es hatte sich inzwischen auch in Deutschland die Übung herausgebildet, gegen Entscheidungen geistlicher Richter Berufung nach Rom einzulegen, obwohl die Bischöfe lange Zeit dagegen Stellung nahmen. Sie konnten sich dabei vor allem auf die schweren Mißstände berufen, die sich notwendig daraus ergeben mußten, daß die Streitigkeiten meist in Abwesenheit der Parteien in Rom selbst entschieden wurden, wo man die zugrunde liegenden Verhältnisse gar nicht genügend kennen konnte.[3]) Demgegenüber bedeutete es einen unverkennbaren Fortschritt, als namentlich Innocenz III. zur Regel machte, die an ihn gebrachten Sachen

[1]) Bienemann a. a. O. 98/9.

[2]) Boehmer, Fontes II 156, dazu Bienemann a. a. O. in Anhang.

[3]) Hauck, Kirchengeschichte IV 168/9. Daselbst auch die Klagen des hl. Bernhard; auf die Bestechungswirkung des weißen und roten Edelmetalls zielte der Spottvers:

Martiris Albini seu martiris ossa Rufini
Rome si quis habet, vertere cuncta valet.

an Männer zurückzuweisen, die mit den in Betracht kommenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen aus eigener Anschauung vertraut waren.[1]) Aber hiebei berücksichtigte er weder kirchliche Überordnung des zu Richtenden über den Richter noch Bistumsgrenzen. Ferner suchte er die mannigfachen Verschiedenheiten des anzuwendenden Rechts dadurch wenigstens einigermaßen auszugleichen, daß er nicht nur allgemein gültige, sondern auch auf den Einzelfall berechnete vernünftige Verfahrensvorschriften gab. Aber selbst wenn dies nicht der Fall war, lag für die beauftragten Richter als päpstliche Richter kein Recht näher als das päpstliche, zumal wenn die Richter oder die Parteien oder die Unterbevollmächtigten mehreren Grafschaften oder Bistümern angehörten, die in ihrem Rechtszustand von einander abwichen; daß Unterbevollmächtigte ernannt wurden, kam um so öfter vor, als jedermann der aus einem Urteil möglicher Weise entspringenden Feindschaft gern entging. Besonders häufig wählte der Papst klösterliche oder rechtsgelehrte Vertrauensleute, die mit dem altererbten heimischen Rechtsleben nicht genügend vertraut waren oder es gar verachteten. Soweit diese Männer höhere Bildung besaßen, kannten sie lediglich das kanonische Fremdrecht, wie es auf den damaligen Universitäten gelehrt wurde. Dabei wurde namentlich die um das Jahr 1150 in Bologna von Gratian geschickt unternommene Zusammenstellung des Rechtsstoffes als bequeme Handhabe erachtet, und obwohl reine Privatarbeit gelangte das decretum Gratiani doch infolge des überragenden Rufes der Universität seines Entstehungsortes und der Menge ihrer Schüler bald zu unbestrittenem Ansehen und zu weiter Verbreitung. Seitdem begegnet auch in Speierer Urkunden öfters ein Gegensatz von der Milde der kirchlichen Satzungen und der Strenge der weltlichen Gesetze.[2]) Die wichtigsten Werkzeuge aber zur Einführung des neuen päpstlichen Rechts waren von Anfang an die beauftragten Richter; so verrät eine hierher gehörige Urkunde von 1190 in einem Verfahren vor dem Straßburger Bischof schon eine geradezu auffällige Vertrautheit mit dessen Forderungen.[3]) Dann kam Innocenz III., dessen ganze Regierung

[1]) Ebenda IV 726/7.

[2]) Z. B. 1159 und 1163 canonum equitas et legum districtio (bei Remling I 107, wo nur distinctio für districtio verlesen ist, und 109).

[3]) Remling 386 Nr. 422. Die Urkunde wird deshalb leicht übersehen, weil sie bei Remling zum Jahre 1290 eingereiht ist, da sie nur in einem Speierer Vidimus von diesem Jahr bekannt ist.

der Durchführung des kanonischen Rechts diente. Für Halbheiten und Übergänge war jetzt nicht mehr Raum. Die Beteiligung der Laien an Bischofswahl und Bistumssend suchte er zu beseitigen und auf dem 4. Laterankonzil gab er auch einige Anordnungen über den geistlichen Prozeß von allgemeiner Bedeutung, um dadurch den bisherigen an weltliche Rechtsgedanken sich anlehnenden Rechtshilfeweg weiter zurückzudrängen. In demselben Sinn wirkte wenige Jahre später die mit neuer Kraft einsetzende Ketzerverfolgung, in der die früher übliche Rüge auf dem althergebrachten Sendgericht nicht mehr als genügende Abwehrwaffe erachtet wurde.[1]) Neue Ketzerrichter und neues rascher und sicherer zum Ziele führendes Prozeßverfahren mußten her, um die Fülle der Arbeit zu bewältigen. Aber auch abgesehen hievon waren die Bischöfe allein wegen des angesichts der Kämpfe zwischen Papst und Kaiser immer wichtiger und schwieriger werdenden Verkehrs mit Rom genötigt, sich mit dessen Rechtsgrundsätzen vertraut zu machen und deshalb juristisch geschulte Geistliche in ihre Dienste zu nehmen.

Gleichzeitig wurde das kanonische Recht mit eiserner Entschiedenheit fortgebildet. Im Jahre 1234 erschien die bedeutsame Gesetzessammlung Gregors IX., deren Forderungen seit dem Niedergang des ehemals so glänzenden Hauses der Staufer nicht mehr durch eine starke weltliche Zentralgewalt eingeengt wurden. Die Einrichtung der päpstlichen iudices delegati diente nach wie vor zur Ausbreitung der dort niedergelegten Rechtsanschauungen, und die Möglichkeit, bischöfliche Delegierte oder Offiziale für die allgemeine Ausübung der Gerichtsbarkeit zu bestellen, wurde dadurch in den weitesten Kreisen bekannt gemacht, daß der liber sextus in Erlassen an den Erzbischof von Reims wiederholt von solchen officiales sprach und Anordnungen über ihre Einsetzung traf[2]). Die Ketzergerichte hatten wieder Arbeit in Hülle und Fülle; aber die Härte, mit welcher der Ketzerrichter Konrad von Marburg, der Beichtvater der so mild gesinnten hl. Elisabeth von Thüringen, vorging, forderte das laute Mißfallen der meisten deutschen Kirchenfürsten heraus, darunter Bischof Konrad von Speier (1233–1236)[3]), dem in seiner Frömmigkeit das laute Lärmen und Blutvergießen zuwider war. An den weltlichen Geschäften beteiligte sich dessen Nachfolger, der auch Konrad hieß und aus dem Geschlechte der Grafen von Eber-

[1]) **Hauck, Kirchengeschichte** IV 876.

[2]) **Vgl.** liber sextus I 16, 1 **und** II 2, 1. [3]) **Remling Geschichte** I 461.

stein stammte[1]), wieder mit größerem Eifer. Dabei vergaß er aber nicht in seinem Bistum Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, was ihm den Ehrentitel eines Friedensstifters eintrug. Dem Papsttum hing er mit Begeisterung an, auch als Gregor IX. gestorben war und Innocenz IV. den Sitz der päpstlichen Weltregierung vor den Nachstellungen des Kaisers aus der ewigen Stadt hinweg nach Lyon verlegt hatte. Denn dieser Papst verstand es, mit lodernder Begeisterung und dem hinreißenden Schwung juristischen Scharfsinns Anhänger zu werben und das zu ernten, was seine Vorgänger gesät. Verhältnismäßig leichtes Spiel hatte er sogar damals, als er einen Schritt weiter ging und 1246 das Wahlrecht sämtlicher Domkapitel zu seinen Gunsten aufhob. Um diese Zeit erledigten sich zufällig eine große Reihe von deutschen Bischofsstühlen; es gelang ihm ganz neue Männer auf sie zu bringen, Männer, denen der Gedanke fern lag bei Friedrich II. einen Rückhalt gegen ihn zu suchen[2]) und die es als Ehrenaufgabe erachteten in allen geistlichen Dingen seinen Willen im Rahmen des kanonischen Rechts zur Verwirklichung bringen zu helfen. Zu diesen Bischofssitzen gehörte auch Speier, als es 1245 in Heinrich von Leiningen ein neues Oberhaupt erhielt, das jedoch nur die Politik seines Vorgängers fortzusetzen brauchte, um des Papstes Wohlgefallen zu erregen.

Heinrich war zwar nicht ohne Beihilfe des Kaisers gewählt worden[3]), aber der Versuch, ihn dadurch zu gewinnen, schlug fehl. Er schloß sich alsbald der päpstlichen Partei an, während seine Oheime und sein Bruder treue Anhänger der staufischen Sache blieben. Und es dauerte nicht lange, da stellte er sich zum Kampfe der beiden Gewalten, denen Gott nach der Anschauung der Zeit die beiden Schwerter der Christenheit geliehen hatte, in die erste Reihe. Wo hätte er da die Zeit hernehmen sollen, um alle seine geistlichen Pflichten in vollem Umfang zu erfüllen? Er fand ja zunächst nicht einmal Muße zum Empfange der Bischofsweihe. Dafür beteiligte er sich um so lebhafter an den Welthändeln. Wie sein Vorgänger Konrad versah er die Stelle eines Reichshofkanzlers

[1]) Ebenda 471.

[2]) Vgl. namentlich Rodenberg in den „Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet" 247.

[3]) So P. Aldinger, die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. (1900) 39 gegen Remling Geschichte I 480.

und zwar nacheinander bei den Königen Wilhelm von Holland, Alfons von Kastilien und Richard von Kornwallis. Auf seinen Reisen nach Italien und Spanien begleitete ihn als Schreiber ein sprachenkundiger Franzose Walterus Gallicus genannt Walich,[1]) der ihn wohl auch auf manche französischen Einrichtungen aufmerksam machte.

Zu seiner Zeit war die Entwicklung bereits vollendet, die den Fürsten den reinen Amtscharakter nahm und sie zu Landesherren machte, deren Landeshoheit die Ausübung der alten königlichen, nun in ein Lehen und damit in gebietsmäßige Herrschaft umgewandelten Gewalt zum Inhalt hatte.[2]) Um die innere Verwaltung und um die Rechtspflege in seinem Bistum konnte sich Heinrich wenigstens in der ersten Hälfte seiner Regierung wenig kümmern, dafür war er viel zu lange und viel zu häufig vom naturgemäßen Mittelpunkt seiner Wirksamkeit abwesend. Freilich, die weltliche Rechtspflege ging trotzdem ihren Gang weiter, indem für sie namentlich Kämmerer und Schultheiß als bischöfliche Beamte in längst gewohnter Weise sorgten.

Dazu kam ein Weiteres: Nachdem 1111 jeder Speierer Einwohner von allen Hintersassenabgaben befreit und der Satz ausgesprochen war, daß Stadtluft binnen Jahr und Tag frei macht[3]), konnte sich die Unabhängigkeit der Bürger zu solcher Macht entwickeln, daß ihnen von Heinrich VI. ein aus 12 Personen bestehender Rat zur Leitung der städtischen Angelegenheiten zugestanden wurde.[4]) Damit war Speier kurz vor 1200 zur Stadt im vollen Rechtssinn geworden. Außer in Markt- und Feldpolizeisachen hatte der Rat ursprünglich keine Gerichtsbarkeit, weshalb er aber im Interesse von Handel und Gewerbe um so eifersüchtiger über die ununterbrochene Dauer der Rechtspflege durch die vom Bischof bestellten Richter wachte. Verhältnismäßig bald ergab es sich, daß die Ministerialengeschlechter, aus denen der Stadtherr

[1]) ZGO. XIII 195, Remling I 357. Von ihm wahrscheinlich der Speierer Straßenname der Ritter-Welichsgasse (Zeuß, Reichsstadt Speier 23). Walich — der Welsche ist selbstverständlich nur Übersetzung von Gallicus.

[2]) Heusler, Verfassungsgeschichte 174.

[3]) Hilgard 17. Das Beste über die Bedeutung der Urkunde jetzt Heusler a. a. O. 159.

[4]) Hilgard 26 mit Schaube, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Worms, Speier und Mainz (Bresl. Progr. 1892) 42 gegen Koehne, Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (1889) 277.

diese Richter auswählte, durch städtische Bürgergeschlechter zunächst für die Bestellung des Unterkämmerers und Untervogts, später allgemein ersetzt wurden.[1]) Aber er strebte weiter: er wollte diese Beamten in seine Abhängigkeit bringen und zu städtischen Richtern machen. Bei diesem heißen Bemühen konnte es ihm nur angenehm sein, wenn der Bischof sich wenig um die einschlägigen Fragen kümmerte und ganz in den Reichsgeschäften aufging.

Anders stand es um die geistliche Gerichtsbarkeit. Denn hier fehlte es an einer ständigen, die vielfachen oberhirtlichen Interessen genügend wahrnehmenden Stellvertretung des Bischofs, seitdem die Archidiakone selber zu ordentlichen Richtern geworden waren und nur allzu leicht dahin neigten, für ihre eigenen selbstsüchtigen Zwecke tätig zu sein. Außerdem konnten letztere zwar für eine gelegentliche,[2]) nicht aber für die ständige Stellvertretung in Betracht kommen, da sie bei der Zahl ihrer Ämter und Pfründen — in Speier waren sie gleichzeitig Stiftspröpste, Domkanoniker und außerdem Inhaber von Pfarreien und Kapellen — entweder selbst mit Arbeit überhäuft oder zu faul oder unfähig waren. Und doch war vor allem die ganze Rechtsprechung auf eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Bischofs abgestellt. Das galt nicht bloß im Bereich der Sendzuständigkeit, sondern auch überall sonst, wo Geistliche oder Laien selbst in rein weltlichen Dingen ein bischofliches Urteil wegen seiner ganz besonderen Kraft und Würde zu erlangen suchten. All dies war deshalb so wichtig geworden, weil nicht nur die geistlichen, sondern auch die weltlichen Richter immer mehr dem Einfluß ihres eigentlichen Gerichtsherrn entzogen wurden. Wenn sich nun ein Bischof dem Dienst der hohen Politik gefangen gab, so drängte die Not aufs höchste und schwerer Schaden drohte Kirche und Recht. Da wies das Beispiel der Nachbarbistümer auf einen Ausweg, der auch in Frankreich begangen worden war, auf die Einführung von Offizialen.

---

[1]) So erscheinen 1212 (Hilgard 30) in einer und derselben Urkunde unter den Dienstmannen der Stadtkämmerer und der Stadtvogt, unter den Bürgern der Schultheiß, zwei Zöllner, der Münzmeister und der Unterkämmerer. Erster bürgerlicher Untervogt ist vielleicht i. J. 1218 ein gleichzeitig mit dem ministerialischen Vogt erwähnter Godefridus (Hilgard 31 Nr. 31); a. M. Rietschel, Burggrafenamt 132[2].

[2]) Z. B. 1225: cum [nos prepositus] presideremus iudicio domini episcopi in claustro maioris (Remling I 175), 1259: W. prepositus iudex a domino electo constitutus (KA. Speier cod. Novacur. = KB. Neuhofen Bl. 51).

3. **Die Entstehung des geistlichen Offizialats** ist nach England und Frankreich zu verlegen. Erstmals tauchen derartige Stellvertretungen vor 1170 in Canterbury und um 1170 in Reims auf.[1]) Zu Beginn des 13. Jahrhunderts besaßen schon die meisten mittel- und nordfranzösischen Bistümer solche Beamte unter dem Namen Vikare oder Offiziale. Sie hatten die Zuständigkeit des späteren Generalvikars samt der des späteren Offizials, konnten also des Bischofs gesamte außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit besorgen. Die einschlägigen Bestimmungen des liber sextus wurden nachmals vom Konzil von Lyon 1245 wiederholt.[2]) Dadurch wurde dem Erzbischof von Reims namentlich verboten, selbständig in den Suffraganbistümern Offiziale zu bestellen.

Als Gründe für die Entstehung des neuen Amtes werden gewöhnlich[3]) zwei Punkte angegeben: einmal der Kampf des Bischofs gegen die Erzdiakone und sodann das Aufkommen des neuen Rechts. Man sagt, daß die Macht der dem Bischof damals über den Kopf gewachsenen Erzdiakone nicht wirksamer eingedämmt werden konnte als durch Aufstellung eines vom Bischof gänzlich abhängigen Beamten; und ebenso natürlich sei es gewesen, daß der meist rechtsunkundige Bischof die Schwierigkeiten eines ihm gänzlich fremden, eigenartigen und gefährlichen Prozeßbetriebs einem Rechtskundigen überließ. Beide Erwägungen sind an sich richtig und doch beweisen sie nach meiner Ansicht nicht das, was sie hier beweisen sollen. Denn es will mir scheinen, als ob sie gerade für Frankreich und damit für die allerfrühesten Fälle, in denen sich das neue Gericht zeigt, versagen wollten. Auf der einen Seite deswegen, weil in einer Reihe französischer Bistümer die ältesten Offiziale aus der Reihe der Erzdiakone genommen waren,[4]) auf der

[1]) Fournier 3.

[2]) Officiales suffraganeorum archiepiscopi Remensis wiederholt genannt bei Mansi, Concil. collectio XXIII (1779) 653 4.

[3]) So mit geringen Abweichungen z. B. Fournier 7; Schulte, Straßburger UB. III S. XVIII; Sehling in Haucks Realenzyklopädie ³XIV 349; Abert, die Wahlkapitulationen der Bischöfe von Würzburg (AHV. von Unterfranken XLVI [1904]) 159. Dagegen drückt sich Bradmann, Geschichte des Halberstädter Domkapitels (Zeitschrift des Harzvereins XXXII [1900]) 147 weit vorsichtiger aus.

[4]) So unter Benutzung der von Fournier 309 gelieferten Listen in Le Mans 1191, Troyes 1200, Soissons 1203, Lisieux 1218 und Angers 1224. Daß der Begriff Offizial in diesem Land bereits damals seine eigentümliche, feste Umgrenzung erhalten hatte und nicht etwa bloß „Beamter" im Allgemeinen bedeutete, geht aus einer Reihe von Stellen bei Fournier hervor.

andern Seite deswegen, weil um 1170 die Herrschaft des römisch kanonischen Rechts noch keineswegs zu so durchgreifender Anerkennung gelangt war, daß sie mit Notwendigkeit die Einführung eines neuen Richters hätte bedingen müssen. Das römische Recht wurde bisweilen von angesehenen Männern mit einem solchen Haß verfolgt,[1] daß auch das verwandte kanonische Recht darunter leiden mußte und sich nur langsam Eingang verschaffen konnte. Der Mann, der die Hindernisse beseitigte, war — der Offizial. Denn ich meine: nicht das neue Recht brachte das neue Amt, sondern das neue Amt brachte das neue Recht. Der Gang war nicht der, daß etwa der Bischof dem Träger des Amtes die Anwendung der kanonischen Vorschriften ausdrücklich befohlen hatte, sondern der, daß dieser sie für sehr vernünftig und zweckdienlich fand und daß er andere nicht genügend kannte. Der heimische Rechtszustand lag nicht so einheitlich scharf umrissen, so abgeschlossen vor wie die Sammlungen des Papstrechtes, und das Studium des römischen Rechts war allen Klerikern schon lange vor der bekannten Dekretale des Papstes Honorius III. vom Jahre 1219 verboten gewesen.[2]) Damit gab sich die Beschränkung auf das kanonische Recht von selbst. Aus diesen Erwägungen möchte ich die zutreffendste, wenn auch nicht erne Erklarung für das erste Auftauchen des Offizialatsgerichts darin sehen, daß der Bischof bei der Vermehrung seiner weltlichen und geistlichen Amtsgeschäfte infolge Erlangung neuer Rechte und Pflichten, infolge immer größerer Verschiedenartigkeit der staatlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich aber infolge der Bevölkerungszunahme — sich ebenso für seine geistliche Gerichtsbarkeit wie für seine sonstige Tätigkeit nach ständigen Gehilfen im Amte umsehen mußte. Es war die Zeit, in der er auch in die Handhabung der weltlichen Rechtspflege weniger als früher persönlich eingreifen konnte, dieselbe Zeit, in der auch der zum Landesherrn werdende Graf sich infolge der veränderten Verhältnisse genötigt sah, die Ausübung seiner hohen Gerichtsbarkeit Unterbeamten, Zentgrafen, Schultheißen anzuvertrauen.[3])

---

[1]) Fournier 8. In Deutschland bekämpfte das römische Recht namentlich Cäsarius von Heisterbach (vgl. z. B. Dial. mirac. 6, 28).

[2]) Fournier 9[1] verweist z. B. auf Conc. Remen. c. 6 (1131), Conc. Lateran. c. 9 (1139), Conc. Turon. c. 8 (1163).

[3]) Über die allgemein zu beobachtende Erweiterung der Zuständigkeit des niederen auf Kosten des höheren Richters vgl. Rietschel, Burggrafenamt 310.

Daß der Bischof mit dieser erweiterten richterlichen Tätigkeit nur in einzelnen Diözesen seinen früher so viel verwendeten Stellvertreter, den Erzdiakon, sonst aber einen eigenen ganz von ihm abhängigen Beamten, den Offizial, betraute, daran mochten die verschiedenartigsten, von Fall zu Fall wechselnden Gründe schuld sein.[1]) War freilich das Offizialat und damit das Offizialatsgericht irgendwo einmal eingeführt, dann waren der bischöfliche Kampf gegen die Erzdiakone und das neue Recht die stärksten Stützpunkte für sein Fortbestehen, und der ihm entgegengebrachte Haß der Erzdiakone ließ sich nur zu erklärlich finden.[2])

Ob das Offizialatsgericht nun in ähnlicher völlig selbständiger Entwicklung oder auf dem Wege der bloßen Entlehnung und Nachahmung eines fremden Vorbilds nach Deutschland gekommen ist, läßt sich noch nicht durchweg mit Sicherheit sagen.[3]) Dem französischen Einfluß leicht erreichbar lag Trier. Hier begegnet uns seit dem Jahre 1221 ein ständiger richterlicher Stellvertreter des Erzbischofs und zwar unter dem auch in den französischen Bistümern üblichen Namen Offizial.[4]) In Mainz sind die Stellvertreter vielleicht schon früher nachweisbar, aber hier zeigen sich Besonderheiten. Zunächst treten sie in der Mehrzahl und nicht wie in Trier und dem

[1]) Vgl. oben S. 19.

[2]) So schon der Archidiakon Peter von Blois unter dem hl. Thomas († 1170) von Canterbury: „Hi sunt viperae officiales iniquitatis . . . Vadit hodie solus ad synodum vel cum paucissimis archidiaconus; officialis autem cum dracone, qui de coelo cecidit, trahit secum tertiam partem stellarum; atque decanos et sacerdotes secum trahens . . . manifeste non ovium pastor, sed luporum . . . Usus ecclesiae actiovus fuit, ut archidiaconus esset officialis . . . Modernis temporibus cessavit in ecclesia officium et nomen archidiaconi“ (Fournier 8[2]).

[3]) Eigene Arbeiten fehlen noch hierüber. Die folgenden Beispiele führen lediglich das an, was ich bisher ohne umfangreichere Nachforschungen meist gelegentlich gefunden habe.

[4]) W(ilhelmus) dei gracia maior decanus, officialis domini archiepiscopi [Treverensis]: Mittelrh. UB. III. 151 Nr. 176; 1226 ebenda 225 Nr. 278): T(imarus) dei gracia scolasticus maioris ecclesie Treverensis, officialis domini archiepiscopi; derselbe versah das Offizialat bis 1236. Von 1239 bis 1242 wirkt der Domkanoniker Theodoricus, von 1243—1252 Simeon und von 1253—1256 Mag. Laurentius als Offizial. Belege sind mit Hilfe des Registers im Mittelrh. UB. III leicht zu ersehen. — Auf die Tatsache, daß der Erzbischof von Trier Erzkanzler für Gallien (d. h. Burgund-Lothringen) war, kann hier weniger Wert gelegt werden, weil er dieses Amt erst seit dem Interregnum, offiziell erst seit dem Jahre 1308 versah.

größten Teil von Frankreich als Einzelbevollmächtigte und Einzelrichter auf und sodann führen sie auch hier einen anderen Titel: „Richter des hl. Stuhles von Mainz" oder „Beauftragte Richter." Das deutlichste Beispiel hiefür liegt schon für das Jahr 1221 vor: in einer Urkunde bezeichnen sich der Propst von S. Peter und der Domkustos als beauftragte Richter und verwenden dabei das Siegel, dessen sich die beauftragten Richter zu bedienen pflegten.[1]) Sie führen also nicht ihre persönlichen Siegel, sondern bereits ein gemeinsames, ein Amtssiegel: durch dieses Amtssiegel ist auf das schlagendste bewiesen, daß es sich bei ihnen nicht um einen vorübergehenden Sonderauftrag zu irgend einem Sonderzweck, sondern um einen allgemeinen Auftrag zu einem ständigen Zweck handelt. Die „beauftragten Richter" sind auch die „Richter" schlechthin, weshalb beide Bezeichnungen wahllos neben einander vorkommen;[2]) nur ist streng zu beachten, daß diese „Richter" immer geistliche Richter sind und daß die weltlichen Richter sich selbst nur mit ihrem Sondernamen z. B. Kämmerer, Schultheiß oder Vogt, bezeichnen. Sie haben anscheinend auch die Befugnis Unterbevollmächtigungen vorzunehmen;[3]) über ihre Einreihung in den Rechtszug unterrichtet schon für die Zeit um 1220 eine Urkunde, nach der in einer Streitsache zuerst vom Mainzer Dompropst an den Erzbischof, dann nach Rückweisung der ganzen Sache an den zuständigen Erzpriester von diesem an „die Richter" zu Mainz Berufung eingelegt wird.[4]) Dieses neue geistliche Gericht in Mainz entstand, wie Zahl der Richter und deren Amtsbezeichnung wohl mit Sicherheit erkennen lassen, weniger unter französischem Einfluß als in selbständiger Anlehnung an das vom päpstlichen Stuhl schon längst für nicht ständige Zwecke gegebene Beispiel der Ernennung von beauftragten Richtern. Das Speier am meisten benachbarte Bistum Worms hat erstmals im Jahre 1243 das neue geistliche Gericht

[1]) Frey-Remling, UB. von Otterberg (1845) 30 Nr. 39: C. prepositus sancti Petri et C. custos maioris ecclesie Moguntine, iudices delegati, et C. camerarius Maguntinus. Sie sind bei einem Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig, da vor ihnen eine fromme Stiftung gemacht wird. Am Schluß ist die Rede vom sigillum, quo delegati iudices uti solent.

[2]) Vgl. z. B. mit der eben genannten Erwähnung das sigillum iudicum sedis Moguntine im Wirtemb. UB. III 259.

[3]) 1257 (Wirtemb. UB. V 188): Judex a iudicibus Maguntinis subdelegatus.

[4]) Um 1220 Frey-Remling, UB. von Otterberg (1845) 30 Nr. 38.

aufzuweisen unter dem Titel „Richter von Worms“: obwohl es zum zweiten Mal erst 1261 erwähnt wird („Offizial des Wormser Hofes“), handelt es sich doch bereits in jenem Jahr um eine ständige Einrichtung, wie das Vorhandensein des Amtssiegels beweist.[1]) In Straßburg ist die Einführung des Offizialatsgerichts höchstwahrscheinlich dem tatkräftigen Bischof Heinrich von Stahleck zu danken, der als papstfreundlicher Mann sofort nach seiner Wahl für eine im kanonischen Sinn zu gestaltende Rechtspflege gesorgt haben mochte; der erste Offizial, der auch ein Amtssiegel führt, ist i. J. 1248 der Propst Nicolaus von S. Thomas in Straßburg[2]). Konstanz endlich folgt nur wenig später nach; bereits i. J. 1253 erscheinen die „Richter der Kirche zu Konstanz“ und schon in den folgenden Jahren begegnet auch der „Offizial“ des Stuhles zu Konstanz.[3])

II.

Das Emporkommen des Gerichts.

1. **Das bischöfliche Offizialat in Speier** tritt später als das in Trier und Mainz, aber früher als das in Worms, Straßburg und Konstanz aus dem Dunkel der Geschichte hervor. Zum ersten Mal begegnet es der Sache, wenn auch nicht dem Namen nach i. J. 1237, also im ersten Jahre der Regierung des Bischofs Konrad von Eberstein. Die ältesten einschlägigen Urkunden[4]) lauten:

a) 1237 September 27: Anno domini MCCXXXVII° quinto kal. octobris iudices delegati Spirenses. Com-

[1]) 1243 (Boos, UB. von Worms 143 Nr. 205): Iudices Wormacienses, Siegellegende: Sigillum iudicum Wormaciensium; 1261 (ebenda 198 Nr. 294) unter den Sieglern auch officialis curie Wormaciensis, Siegellegende: Sigillum curie Wormaciensis.

[2]) Vgl. hiezu Schulte, Straßb. UB. III S. XVII.

[3]) 1253 (ZGO. XXXV 317): Iudices ecclesie Constantiensis; um 1254 (Wirtemb. UB. V 452): Magister Conradus officialis sedis Constantiensis; 1256 (Ladewig, Regesta episc. Const. I 217 Nr. 1908 und ZGO. XXXV 355): Magister Chuno, officialis curie Constantiensis. Auch der ausgezeichnete Kenner der Konstanzer Geschichte Dr. K. Beyerle, Prof. der Rechte in Göttingen, kennt keine älteren Konstanzer Offiziale, wie er mir freundlichst mitteilte.

[4]) Bis jetzt unbekannt. Zuerst entdeckte sie Herr Kreisarchivar Dr. Müller auf dem von seiner bischöflichen Gnaden Dr. K. von Busch im hiesigen Ordinariatsarchiv erst jüngst unter Stuhlbrüderurkunden wieder aufgefundenen Rotel Nr. 1 des Klosters Himmerod. Die Originale haben sich leider noch nicht ermitteln lassen.

parentibus coram nobis fratre Henrico de Nova Curia[1]) et Burchardo milite de Frisinheim dictus H. nomine ecclesie sue in Hemmenrode[2]) conquerebatur, quod idem B. decimis in Medenheim[3]) ecclesiam suam spoliaret, et super hoc lis coram nobis fuerat contestata. Nos vero de consilio bonorum virorum iurisperitorum ipsi H. fratri terminum prefiximus ad producendos testes super spolio probando, qui taliter deposuerunt: Berengerus de Metmenheim iuratus dicit, quod viderit et audierit, quod Eberhardus de Riet et Hellengerus de Frankensteim contenderunt super eisdem bonis et taliter terminatum fuit inter ipsos, quod proprietas eorundem bonorum et decime deberent Metmenhem pertinere. Requisitus de situ bonorum dicit quod inter Geinheim[4]) et recholz; rogatus si plures interfuerunt, dicit quod Conradus scultetus de Geinheim et multi alii; rogatus de tempore dicit quod circa L annos; rogatus qualiter monachi intraverint possessionem, dicit, quod comparaverint eam ab Eberhardo et etiam decimas eorum. Requisitus, si postea alique exactiones date fuerint, dicit quod non hoc excepto, quod dictus B. ipsos V annis spoliavit. Elgenfridus iuratus dicit, quod interfuit, quando Fridericus de Frankensteim et dicti monachi contenderint super eisdem bonis; et marchia inter Geienheim et Muterstat sic divisa fuit, cum ipsa bona cum decimis suis deberent Metmenheim pertinere. Requisitus de tempore dicit quod circa XX annos; rogatus si plures interfuerunt, dicit quod universitas in Geinheim et in Muterstat, dicit et, quod super hoc lapides finales, qui vulgariter marcstein vocantur, positi fuerint. In aliis concordat cum primo. Henricus de Muterstat iuratus concordat cum secundo....[5]) Nos autem hec dicta sigillo nostro fecimus roborari.

b) 1238 Februar 5:[6]) Anno domini MCCXXXVIII° non. februarii magister Michahel et magister Henricus canonici

[1]) Neuhofen zwiſchen Speier und Ludwigshafen.

[2]) Ziſterzienſerkloſter in der heutigen preuß. Rheinprovinz, Kreis Wittlich.

[3]) Medenheim, Metmenheim: eingegangenes Dorf bei Neuhofen (Mitt. d. Hiſt. V. d. Pfalz V [1875] 91).

[4]) Heute Rheingönheim.

[5]) Sieben andere Zeugen — Fridericus, Lenfridus, Godefridus, Volmarus, Henricus de Muterstat, Henricus Wikelin, Emicho iurati — ebenſo; jeder concordat cum secundo.

[6]) Die folgende Urkunde ſtand auch im cod. Novacur. des KA. Speier, wurde aber herausgeriſſen (vgl. Bl. 25 b).

sancti Widonis in Spira, iudices a domino C. Spirensi episcopo delegati visis attestationibus domini abbatis et conventus in Hemmenrode et deliberatione prehabita diligenti communicato iurisperitorum consilio possessionem decimarum in Metmenheim, super quibus inter dictum abbatem et conventum ex una parte et Burchardum militem de Frisenheim ex altera lis vertebatur, ipsi abbati et conventui per diffinitivam sententiam adiudicamus et ea, que dictus B. abstulit in eisdem decimis, precipimus integraliter restaurari salva ipsi abbati questione expensarum in lite factarum, non deficientes[1]) appellationi, quam dictus B. fecit a nobis, nullam causam gravaminis assignando. Et quia ego H. sigillo careo, domini C. maioris ecclesie Spirensis prepositi sum contentus. Datum anno etc.

c) 1238 Februar 5: C. dei gratia episcopus Spirensis . . . Sententiam, quam dilecti in Christo filii magister Michahel et magister Henricus canonici s. Widonis Spirensis ex delegatione nostra tulerunt super possessione decimarum in Metmenheim, de quibus lis inter Burchardum militem de Frisenheim et abbatem et conventum in Hemmenrode vertebatur, ratam habemus et auctoritate nostra confirmamus. In cuius rei testimonium hanc literam sigillo nostro fecimus roborari. Datum [die] Agathe virginis.

d) 1238 Februar 8: Iudices sancte Moguntinensis sedis. . . Dilecti in Christo viri religiosi abbas et conventus de Hemmenrode . . a nobis postularunt humiliter et devote, ut diffinitivam sententiam, quam magister Michahel et magister Henricus canonici s. Widonis Spirensis ex delegatione venerabilis patris domini C. Spirensis episcopi super possessione decimarum in Metmenheim pro ipsis contra Burchardum militem ratione previa promulgarunt, dignaremur s. Moguntinensis sedis auctoritate, qua fungimur, confirmare. Nos itaque iuste postulationi predictorum religiosorum gratum prebentes assensum eandem diffinitivam sententiam, quam ex litteris predictorum magistrorum nobis patebat iuste et rationabiliter fuisse promulgatam . . sancte Moguntinensis sedis auctoritate confirmamus . . . Actum anno domini MCCXXXVIII sexto id. febr.

[1]) ? Die Vorlage hat deferentes.

e) 1239 April: S. dei gratia maior decanus totumque capitulum Spirensis ecclesie . . . Notum facimus universitati vestre, quod cum inter abbatem et fratres de Hemmenrode ex una parte et Burchardum militem de Frisenheim ex altera super quadam decima in recholz iacente ex altera parte fossati qui belegrave dicitur versus Wormaciam controversia verteretur, idem miles B. de Frisenheim tractus est in causam a predictis fratribus coram iudicibus Spirensibus, coram quibus memorati fratres de Hemmenrode ius suum per sententiam diffinitivam obtinuerunt. Verum quia prefatus miles iterum eos in eadem decima molestabat, ipsi iudices in eum sententiam excommunicationis protulerunt. Postmodum vero iam dictus B. per ammonitionem bonorum virorum iniuriam suam recognoscens omni iuri, quod in eadem decima habere videbatur, renuntiavit et hoc coram fratribus domus theutonicorum videlicet fratre Conrado de Osternach commendatore de Trivels et fratre Bertholdo de Thanerode aliisque civibus Spirensibus videlicet Conrado sculteto, Elbvino nigro, Beltholdo (!) rufo, Sifrido filio Herlindis, Guntrammo notario cum omni querimonia, quam habebat erga sepedictos fratres in manus ipsius abbatis de Hemmenrode resignavit. Sane et hec quoque memorie commendandum, quod prenominatus B. istud factum in plena synodo ipso die coram multis tam clericis quam laicis denuo recognovit. Ut autem hec rata et inconvulsa[1]) permaneant . . ., hec karta est conscripta et non solum sigillo capituli maioris ecclesie Spirensis verum etiam sigillo prepositi Aquiliensis[2]) tunc vicem domini episcopi gerentis, sigillo quoque iudicum et fratris commendatoris de Trivels in testimonium est roborata. Acta sunt hec anno domini MCCXXXVIIII mense Aprili.

Es handelt sich also in diesen Urkunden um iudices a domino episcopo delegati, die ex delegatione sua Urteile fällen. Über ihre höhere Bildung unterrichtet zur Genüge der Magistertitel. Ob sie bloß für den vorliegenden Fall oder allgemein mit

[1]) **Vorlage:** invulsa.

[2]) **Berthold von Eberstein, Propst von Aquileja, ein Bruder des Bischofs Conrad (Remling, Geschichte 471[114]); jedoch war er nicht Propst von Allerheiligen, wie Remling a. a. O. infolge einer Verwechslung mit Berthold von Hohenhart meint, wohl aber später Dompropst.**

Rechtsprechung betraut sind? Sicher allgemein. Sonst könnten sie nicht – teilweise sogar ohne Nennung ihrer Namen – schlechthin als iudices delegati Spirensis oder gar als iudices Spirenses bezeichnet werden.[1]) Auch wäre es außerdem auffallend, daß sie später anscheinend ohne weiteres den Ritter, der sich über das Urteil hinwegzusetzen und die obsiegende Partei von neuem zu belästigen wagte, mit dem Kirchenbann belegen können.[2]) Namentlich aber ist entscheidend, daß sie beide nur ein einziges Siegel führen, das von ihnen kurz sigillum nostrum und von anderen sigillum iudicum genannt wird,[1]) das also Amtssiegel sein muß. Ein Amtssiegel jedoch gehört zu den sichersten Kennzeichen einer vollausgebildeten Behörde mit fest umschriebenem Geschäftskreis. Beachtenswert ist die Erwähnung der litis contestatio,[3]) die Einholung des Rates von Rechtsgelehrten[4]) und die Kostenentscheidung[5]), alles Spuren, die auf Kenntnis des kanonischen Prozesses schließen lassen. Dagegen bildet die sofortige Bestätigung des Urteils durch den Bischof und durch das Mainzer geistliche Gericht[6]) eine auffällige Abweichung von diesem Recht, da hiedurch der sonst vorgesehene Appellationszug, der an sich nicht versperrt werden durfte, unmöglich gemacht wurde. Nicht so lehrreich ist ein Urteil des Propstes von Allerheiligen aus dem Jahre 1244,[7]) der sich darin zwar nicht als iudex delegatus bezeichnet, jedoch augenscheinlich als solcher und nicht als Archidiakon tätig ist, da es sich in dem Streitfall um das Domstift handelt. Weitere hierher gehörige Urkunden aus der Zeit des Bischofs Konrad von Eberstein haben sich bis jetzt nicht vorgefunden, so spärlich sind die Reste, die sich aus dem Untergang der älteren pfälzischen Archivalien erhalten haben.

Die nächstfolgende Urkunde stammt aus dem Jahre 1248, also der Zeit Heinrichs von Leiningen, der die anscheinend von seinem Vorgänger getroffene Neueinrichtung des Offizialats schon um deswillen beibehalten mußte, da er noch mehr als dieser in Kämpfe und Wirren verwickelt und besonders seit dem Tage der Vertreibung des Klerus aus der Stadt Speier, die sein eigener Bruder im Auftrag des Kaisers ins Werk gesetzt hatte,[8]) vom Rachekampf gegen die Staufer gänzlich verschlungen wurde. Die Urkunde[9]) besagt:

[1]) Urkunde a und e. [2]) e. [3]) a; vgl. unten den fünften Abschnitt.
[4]) a und b. [5]) b. [6]) c und d. [7]) Hilgard 53 Nr. 68.
[8]) Ann. Spir. in den Mon. Germ. SS. XVII 85.
[9]) Das Original ist anscheinend nicht mehr vorhanden, die beiden Abschriften (Hornbacher KB. II im Staatsarchiv zu München, K. bl. 388 11 Bl.

Iudices[1]) delegati Spirenses. Anno dom. MCCXLVIII in crastino octave Johannis Baptiste in claustro Spirensi movente[2]) W.[3]) vicario de Goderamstein[4]) coram nobis[5]) I. abbate de Hornbach alternatis[6]) vicibus contentiones, actiones et querelas plures[6]) super prebenda, que eidem vicario in eadem ecclesia debetur de appendiciis et ecclesie decimis, ita quod vicarius ius[7]) in campo certo dicto Bleck habere presumebat ex donatione et viva legatione Sifridi militis in Goderamstein armigeri et ulterius plus maioris decime quam viginti modios siliginis et carradam vini postulabat — cum tamen ab antea non plus usque ad presens tempus ab abbate postulavit nec magis acceptavit —; insuper etiam de aliis rebus, que secundum populi et predicti loci consuetudinem de minori iudicantur decima, medietatem undiquaque habere concupivit, eo quod pro hiis omnibus in parochia deservit et eam quoad suum officium[8]) expedit; replicante[9]) vero domino abbate nihil penitus iuris habere vicarium et ecclesie presbiterum in campo dicto Bleckenfeld neque in aliis rebus, sed solum sibi debere viginti modios siliginis et unam carradam vini, asserente[10]) desuper vicarium eo pacto prebendam accep-

16 = Text x und cod. Dankarti im RA. zu München, Hornbacher Literalien Nr. 1½ Bl. 30 = Text y; zur Vergleichung ziehe ich eine Originalurkunde von 1221 im RA., Rheinpfalzer Urk. Hornbach Fasz. 2 Text z heran) sind teilweise überhaupt nicht lesbar und auch im übrigen so schwer verderbt, daß eine zuverlässige Fassung nicht zu gewinnen ist: die Abschrift von x verdanke ich Herrn Staatsarchivpraktikanten Dr. Pfeiffer, die von x und z Herrn Reichsarchivpraktikanten Dr. König in München. Das Regest bei Neubauer, Regesten des Klosters Hornbach (Mitt. des Hist. V. der Pfalz XXVII [1904]) 29 Nr. 82 trägt durch einen Druckfehler ein um ein Jahr zu frühes Datum und ist auch inhaltlich gänzlich unzuverlässig, da nicht die bessere Überlieferung x, sondern die zugunsten des Klosters gefälschte und bedeutend verkürzte Fassung y zugrunde gelegt ist. Auch die Urkunde von 1221 enthält keine anderen Bestimmungen als das Urteil von 1248, weshalb auch hier das Regest bei Neubauer 22 Nr. 60 zu berichtigen ist, da es ebenfalls nach dem unbrauchbaren cod. Dank. gearbeitet zu sein scheint: denn der Vikar erhält von Bleckenfeld und dessen Großzehent 24 Malter Korn und 1 Fuder Wein, ferner die Hälfte des gesamten in seiner Gemeinde anfallenden Kleinzehents zugesprochen.

[1]) x iudex, aber delegati; y iudices. [2]) x moventen. [3]) x N.?

[4]) Bei Landau in der Pfalz; x und y setzen actionem hinzu, das nur zur kürzeren Fassung y paßt.

[5]) x setzt et hinzu. [6]) Alternatis — plures fehlt bei y. [7]) z iurisdictio.

[8]) x opus. [9]) y weicht von hier ab völlig ab. [10]) x asserens.

tasse se nil plus exigere velle; deinceps habere incorporationem: Quo facto inquisitionem fieri fecimus et ex consensu dato[1]) capituli Spirensis maioris ecclesie super ecclesia in Goderamistein certitudinem accepimus, quod vicarius ex merito competenter accipiet vigenti quatuor modios siliginis cum carrada vini de campo superius dicto et eius decima, cum ob future retributionis spem donatus et legatus sit[2]) ecclesie vicario minime spoliari debeat,[3]) et de aliis rebus qualibuscunque canonicam portionem, quam determinamus mediam fore, sine impedimento abbatis suscipiet[4]) et in hiis in perpetuum contentus erit.[5]) Quod si forte vicarius ausu temerario contra id venire presumpserit, ipso jure excommunicatus erit. Econtra dominus abbas, cum hanc determinationem et positionem infregerit, eademque pena obligatus sit,[6]) quas penas voluntarii acceptaverunt. Huius rei testes[7]) sunt A.[8]) scolasticus et prepositus sancte trinitatis, W.[9]) de Hornecke canonicus maioris ecclesie, Veluwo canonicus sancti Germani,[10]) magister Eberhardus, magister C. canonicus sancte trinitatis et alii quam plures. Ad robur prescriptorum presentem cedulam sigillo nostro[11]) domino abbati dedimus communitam. Datum anno, die et loco prenotatis.

Das hier geschilderte Verfahren verrät die Beobachtung kanonischer Vorschriften nicht. Auf die Klagbegründung folgt die Antwort des Beklagten, hierauf die Untersuchung (inquisitio) der streitigen Behauptungen und die Beweiserbringung mittels Urkunde: das mochte ganz ebenso in einem rein deutschen Prozeß üblich sein; auch die Verwendung einer Zeugenreihe darf wohl als Anklang an heimische Gewohnheit betrachtet werden. Von Wichtigkeit erscheint wieder der Gebrauch des Amtssiegels.

[1]) Gemeint ist z. [2]) Fehlt bei x.

[3]) Bei x fehlt legatus sit, für debeat steht debere.

[4]) Dieselben Bestimmungen bei z; bei y erhält der Vikar lediglich 20 (statt 24) Malter Korn und das Fuder Wein, aber gar nichts vom Kleinzehnt! [5]) x contentum esse.

[6]) Diese Bestimmung fehlt natürlich wieder bei y.

[7]) Zeugenreihe bei x und y.

[8]) Adelvolkus, z. B. genannt 1249 (Remling I 240), † 1274.

[9]) z hat Do. Gemeint ist Wernherus de H., genannt 1248 und 1250 (Hilgard 57 Nr. 73, Remling I 247).

[10]) Schon 1237 erwähnt: H. Velwe canonicus s. Germani (Hilgard 49 Anm. 2). [11]) x und y setzen hier noch munitam hinzu.

Aus dem Jahre 1252 liegt eine Beurkundung der iudices Spirenses auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor, die mit den damals üblichen Formeln, mit Zeugenreihe und mit Amtssiegel ausgerüstet ist:[1] das zugrunde liegende Kaufgeschäft ist ganz in deutschrechtliche Gestalt gehüllt: Feierlichkeit, Inanspruchnahme eines Salmannes d. h. eines Dritten, in dessen Hand alle Rechte der zur einen Vertragsseite gehörenden Personen vereinigt werden, und Berücksichtigung des Beispruchs oder Einspruchsrechts der Erben. Für das Jahr 1256 besitzen wir einen kurzgefaßten schiedsrichterlichen Entscheid der iudices Spirenses[2] mit der Eingangsformel omnibus in perpetuum, die auch sonst von Speierer geistlichen Personen gebraucht wird.[3] Im folgenden Jahre klagte der Leutpriester von Flehingen (im heutigen badischen Bezirksamt Bretten) gegen das Kloster Maulbronn auf Beschaffung des Lichtes in seiner Kirche; das geistliche Gericht zu Speier wies seine Klage als unzureichend begründet ab, verpflichtete jedoch in schiedsrichterlicher Eigenschaft das Kloster zur Entrichtung eines jährlichen Wachszinses an die Kirche in Flehingen.[4] Das Urkundenschema lautet: „Iudices delegati Spirenses. Proposita coram nobis actione ab . . contra . . super . ., lite solempniter contestata et testibus receptis dicta testium publicavimus, exceptiones contra dicta et testa recepimus et . . partes induximus, quod in nos, qui sententiaturi eramus, et viam etiam arbitrii una cum domino decano ecclesie Spirensis sub pena viginti librarum Hallensium in ipsa causa procedere curaremus.[5] Dictis itaque testium inspectis, exceptionibus, rationibus et statu negotii et aliis, que movere poterant, diligenter consideratis sententiando pronuntiamus intentionem plebani sufficienter non esse probatam et absolvimus abbatem et conventum ab impetitione plebani super luminis amministratione, eidem plebano et successoribus eius perpetuum super hoc silentium imponentes. Per viam itaque arbitrii iniungimus . . . Ad perpetuam autem memoriam presentem litteram sigillis videlicet capituli et Wer. decani Spirensis cum sigillo iudicum feci-

[1]) Wirtemb. UB. IV 298; ZGO. I 231 hat nur einen Auszug.

[2]) ZGO. XIX 172.

[3]) Bischof 1248, Dompropst 1259, Domkapitel 1261 (Remling I 238, 280, 319). Mit sonstigen Eingangsformeln ist sie z. B. verbunden 1234, 1242, 1246, 1252 (ebenda 200, 224, 233, 250). [4]) Wirtemb. UB. V 213.

[5]) Hier fällt der Verfasser aus der Konstruktion.

mus roborari. Testes huius rei sunt: . . . Actum etc.“ Die Urkunde mit ihrem actionem proponere, litem contestare, exceptiones recipere usw. zeigt also wieder ganz fremdrechtliches Gepräge.

Das am Schluß sigillum iudicum genannte Amtssiegel der am Anfang als iudices delegati Spirenses bezeichneten Richter trägt die Umschrift sigillum iudicum ecclesie Spirensis, woraus sich die Gleichartigkeit dieser verschiedenen Amtstitel von selbst ergibt. Zum Vergleich sei ein verwandtes Urteil vom 29. August 1259 hierher gesetzt:

W. dei gracia prepositus Spirensis, iudex a venerabili domino electo constitutus post litis contestacionem factam inter dominum Io. nobilem de Frankenstein et magistrum Nove Curie coram nobis et domino scolastico coniudice nostro super duobus articulis in litteris nostris prioribus expressis misimus de voluntate parcium decanum s. Guidonis et magistrum Cyminum[2]) ad iuratos in Altdrupf et alios, ut ipsi secundum suam noticiam veritatem dicerent iurati super illis. Nichiloque[3]) ibi acto, quia quidam aberant et alii sine illis dicere recusabant, partibusque iterato coram nobis comparentibus cum personis quibusdam de Altdrupf nos ipsos ad magistrum C. prebendarium Spirensem misimus, cui causam illam audiendam commisimus et cognoscendam, coram quo partes comparuerunt. Et actione coram nobis prius edita coram ipso innovata et processu habito iterum recitato coram ipso partes tandem personas illas de Altdrupf iuratas absolventes a deposicione qua in ipsas convenerant, in unam tantum personam convenerunt, dominum videlicet Ludovicum de Rorbach[4]) dictum advocatum in Heidelberc secundum formam in litteris nostris expressam. Per cuius litteras et rescriptum magister C. predictus, coram quo partes iterato comparuerunt de meritis cause et articulorum illorum plenius instructus in nomine domini sententiando pronunctiavit, quod bona in Altdrupf almende dicta sunt ab exactione libera, a

[1]) Cod. Novacur. Bl. 51 (RA. Speier), bisher unbekannt.

[2]) Auch decanus et mag. H. de Nicastel canonicus s. Germani wurden schon mit derselben Sache befaßt, vgl. Remling I 278 (1258).

[3]) Text nichilque.

[4]) Sein schriftlich abgegebenes testimonium steht cod. Novacur. Bl. 51b.

quibus predictus dominus Iohannes exactionem exegit, et per diffinitivam sententiam absolvit magistrum et Novam Curiam ab inpeticione prefati domini de Frankenstein. Item sententiando protulit magistrum et Novam Curiam nulli teneri de iure vel consuetudine quicquam de oblacionibus [dare], que fiunt in festo Petri[1]) ex ulla causa. Et predicto domino Iohanni silencium in perpetuum imposuit super premissis ipsum ad expensas in lite factas sentencialiter condemnando, quarum declaracionem et taxacionem suspendit, ipsumque dominum Iohannem per archipresbiterum citari fecit in feriam sextam ante nativitatem beate virginis prefato magistro super damnis et aliis responsurum. — Nos igitur sententiam huiusmodi iuste prolatam in nomine domini approbamus et ratam habemus, non obstante, quod dominus Iohannes ad nos tempore ferende sentencie provocavit asserens magistrum C. non esse suum iudicem, in quem tamen consenserat coram ipso suam actionem edendo et in dominum Ludovicum predictum consenciendo. Actum anno domini MCCLIX in decollacione Iohannis Baptiste. — Ego A. scolasticus Spirensis et iudex[2]) domini prepositi sentenciam hanc approbo et ratam habeo sigillum meum presentibus appendendo. Magister C. sigillo carens nostris videlicet prepositi et scolastici sigillis usus est.

Als Richter ſind alſo hier vom Biſchof beſtellt der Dompropſt Werner von Hoheneck und der Domſcholaſter Adelwolf von Lachen, es liegt aber allem Anſchein nach eine Spezialdelegation vor, weshalb auch beide ihr Privatſiegel anhängen. Bemerkenswert ſind die vorkommenden Unterdelegationen; die Bezeichnung des Domſcholaſters als iudex prepositi wäre es nur dann, wenn nicht ein Schreibfehler für coniudex vorliegen würde.

Das ſtändige geiſtliche Gericht begegnet wiederum im folgenden Jahre, als es die Klage der Kirche zu St. Goar gegen das Kloſter Himmerod wegen eines Zehnts zu Rheingönheim abweiſt.[3]) Es heißt da: „Iudices delegati Spirenses . . . Nos itaque testibus partium receptis, dictis ipsorum publicatis et instrumentis quibusdam perspectis invenimus . . . Verum

[1]) In der Überſchrift Petri et Pauli.

[2]) Wird wohl heißen müſſen coniudex.

[3]) Auf den unter Stuhlbrüderurkunden befindlichen Roteln Nr. 1 und 2 im Ordinariatsarchiv Speier; bisher unbekannt.

quia iura proniora sunt ad absolvendum quam condemp-nandum, nos habito iurisperitorum consilio consideratis considerandis . . . per sententiam diffinitivam adiudicamus et super eis procuratori capituli s. Guaris seu ipsi capitulo perpetuum silentium imponimus, ut tenentur excommunicantes omnes eos, qui predictum abbatem et conventum in decimis antedictis perturbant. Testes etc." Aus den Jahren 1264, 1265 und 1267 kennen wir lediglich für Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit Beurkundungen der iudices Spirenses[1]); bei einer in claustro Spirensi in iudicio bewirkten Seelgerätestiftung von 1268[2]) sind wieder die iudices delegati genannt. Eine Prozeßurkunde vom gleichen Jahr[3]) zeigt den bereits wiederholt angetroffenen Eingang und Schluß: „Iudices Spirenses. Anno domini .... comparentibus coram nobis .... per sententiam adiudicavimus diffinitivam,[4]) eidem H. super predictis perpetuum silentium imponentes, contradictores nichilominus et rebelles excommunicationis sententia irretientes. Actum etc." Zu beachten ist, daß die Entscheidung auf grund der Verweigerung des sacramentum calumpnie.[5]) also einer durchaus römisch-kanonischen Prozeßeinrichtung erfolgt. Erst von jetzt an beginnt das Bächlein der Urkunden des Speierer geistlichen Gerichts reichlicher und breiter zu fließen. Es kommt dabei ein festes Urkundenschema zum Vorschein, das sich durchaus an die älteren Muster anlehnt, so daß weitere Einzelbeispiele nicht mehr nötig sind. Im allgemeinen bleibt bei ihnen Kürze und Bündigkeit herrschend, soweit nicht außerstreitige Rechtsgeschäfte in Frage kommen; denn diese verlangen auch beim geistlichen Gericht die Umständlichkeit und Feierlichkeit, die auch beim weltlichen üblich war; z. B. verzichten sie nur selten auf die Aufzählung derjenigen, die beim Abschluß des Geschäfts zugegen waren. Gleichwohl ergibt sich auch hier ein wesentlicher Unterschied insofern, als die strengen Vertragsformen des heimischen Rechts am Offizialatsgericht nicht lange als maßgebend angesehen und durch die bequemere Formfreiheit des römisch-kanonischen Rechts ersetzt wurden.[6]) So sind z. B. hier

[1]) Hilgard 79; Mon. Pal. III 48, 54.
[2]) Cod. Novacur. Bl. 67b (KA. Speier).
[3]) Mon. Pal. III 58.
[4]) Würdtwein: diffinitam. [5]) Näheres im vierten Abschnitt.
[6]) Vgl. dagegen z. B. die Urkunde von 1252 im Wirtemb. UB. IV 298.

die peinlichen Formlichkeiten des deutschen Auflassungsgeschäftes später nie erwähnt, obwohl wir eine ganze Reihe von einschlagigen Grundstücksverkäufen kennen. Bis zum Ende des Jahrhunderts steigert sich die Inanspruchnahme des Speierer Offizialatsgerichts so, daß die Tatigkeit des Schultheißengerichts dagegen beinahe zurücktritt. Freilich umfaßt ersteres auch ein weit größeres Zuständigkeitsgebiet, namlich eine ganze Diözese, aber auch in Speier selbst gewinnt es zusehends an Boden.[1])

2. **Von den Amtsbezeichnungen** der Speierer geistlichen Richter ist wohl die Benennung als iudices delegati Spirenses die älteste, da sie 1237, 1248, 1257, 1260 und 1268[2]) urkundlich bezeugt ist. Aber sie verschwindet bald und tritt später nur noch gelegentlich hervor,[3]) wie es auch in Mainz, das für den Namen das unmittelbare Vorbild abgegeben haben mag, der Fall gewesen zu sein scheint. An deren Stelle tritt iudices Spirenses, eine Benennung, die auch beim Wormser geistlichen Gericht üblich ist (iudices Wormatienses). Sie erscheint zum ersten Mal 1239, dann 1252, 1256 und 1264,[4]) von da an wird sie auf einige Zeit herrschend. So oft die Wortverbindung iudices Spirenses vorkommt, bedeutet sie nahezu ausnahmslos das geistliche Gericht zu Speier; nur ein einziges Mal ist mir die Einzahl iudex Spirensis für den Stadtrichter vorgekommen, aber in einem Zusammenhang, daß eine Verwechslung ausgeschlossen sein mußte.[5]) Iudices dagegen allein, also ohne den Zusatz Spirenses bezeichnet ebenso regelmäßig nur die weltlichen Richter der Stadt, namentlich in der Wendung iudices, consules ac universi cives Spirenses.[6]) Nun hat es

[1]) Hilgard allein kennt für die Zeit von 1270—1300 17 geistliche Gerichtsurkunden gegenüber 27 Urkunden des eigentlichen Stadtgerichts.

[2]) Belege im vorigen Absatz. [3]) Z. B. 1281 Hilgard 106.

[4]) Belege oben.

[5]) 1260 Hilgard 70 Nr. 97: Hos testes a iudice Spirensi nobis petivimus adhiberi, qui et eos adhibuit ex officio sui iuris secundum iura civitatis Spirensis et consuetudines approbatas. Hiezu vgl. z. B. 1273 ebenda 91: Acta sunt hec presentibus . . . [testibus] per Syfridum camerarium in testimonium huiusmodi convocatis, 1289 ebenda 123: Super quibus omnibus Burchardus, scultetus Spirensis, ex debito sui officii secundum ius et consuetudinem Spirensis civitatis dedit hos in testes . . ., 1295 ebenda 143: Super quibus dicti sculteti nuncius hos dedit in testes . . . Trotzdem setzt ihn Hilgard 558 in seinem Register unter die geistlichen Richter!

[6]) Diese iudices und consules haben zusammen nur ein Siegel, nämlich das sigillum civitatis.

auch nichts auffälliges mehr an sich, wenn bisweilen iudices Spirenses et iudices, consules et universi cives Spirenses zusammen als Aussteller einer Urkunde erscheinen.[1]) Der Titel iudices Spirensis ecclesie[2]) scheint nur in der Siegelumschrift gebraucht zu sein[3]), wird aber auch von diesem engen Anwendungsfeld durch den seit dem letzten Viertel des 13. Jhds. sich bahnbrechenden neuen Titel iudices curie Spirensis verdrängt.[4]) Inzwischen zeigen sich auch die ersten schüchternen Spuren jener Bezeichnung, die in der Folgezeit dem Offizialatsgericht seinen Namen gab.

Das Wort officialis kann an sich im 13. Jhd. zu Speier für jeden Beamten gebraucht werden so gut wie das gleichbedeutende officiatus: Der Bischof nennt seine weltlichen Stadtrichter,[5]) das

[1]) 1289 Hilgard 123: sigilla iudicum Spirensium et civitatis Spirensis; vgl. 1279 ebenda 98: iudices Spirenses, consules et universi cives ibidem.

[2]) Ähnlich in Konstanz 1253 iudices ecclesie Constantiensis (ZGO. XXXV 317).

[3]) Das Siegel des bischöflichen Offizialats im 13. Jhd. (Umschrift: † SIGILLV. IVDICVM. SPIRENSIS. ECCLESIE) zeigt in spitzovaler Form einen auf einem mit Hundsköpfen verzierten Stuhl sitzenden Richter mit dem Barett (oder sollte es anders bezeichnet werden müssen?) auf dem Kopfe, in der Rechten einen mit drei kleinen Zacken endigenden Stab und die Linke (mit einem Buch?) auf die Brust gehalten (vgl. 1252 Wirtemb. UB. IV 299 und 1257 ebenda V 214); ganz ähnliche Siegel führten z. B. der Speierer Bischof 1188 (ebenda II 252) und die Mainzer Richter 1229 und 1263 (ebenda III 260 und VI 103); auch macht mich Herr Regierungsrat Berthold auf einen Heller des Bischofs Heinrich von Leiningen im hiesigen Museum aufmerksam, der ebenfalls den Stuhl mit Tierköpfen verwendet. Spätestens seit dem 14. Jhd. ist in Speier ein anderes Offizialatssiegel nachweisbar; dasselbe ist rund, hat die Umschrift: † S. IVDICVM. CVRIE. SPIREN. und zeigt einen auf einem Stuhle (oder Bank mit Spitzbogen?) sitzenden Richter in faltigem Gewand mit Barett (?) auf dem Kopfe, die Linke auf die Brust gelegt und mit der Rechten eine Wage haltend (vgl. 1301 ZGO. V 211; 1306 ebenda V 350; 1327 ebenda XXI 73; 1346 ebenda V 351).

[4]) 1281 Mon. Pal. III 115; 1287 Frey-Remling, UB. von Otterberg 186 Nr. 242; 1299 Mon. Pal. III 216 und 218; 1301 Hilgard 163 usw. Der alte Titel wird natürlich weiter gebraucht. Eine Verbindung beider z. B. 1290 iudices Spirenses mit sigillum curie nostre (ZGO. XIX 309).

[5]) 1230 (Hilgard 39) officialis noster scultetus, 1294 (ebenda 141) officiales nostri sc. scultetus, advocatus, magister monete et thelonarii, jedoch weiter unten idem officiati, dann auch officialis noster für den iudex ecclesiasticus. In einem allgemeinen Sinn spricht Papst Honorius III. von officiales episcopi Spirensis, die ab electo [abbate] ipso pecuniam et res alias satagunt extorquere (Würdtwein, Nov. Subs. XIII 234).

Domkapitel seine mit einem officium betrauten Mitglieder[1]) und der kaiserliche Landvogt im Speiergau seine Unterrichter so.[2]) In seiner engeren Bedeutung als eines Stellvertreters in der geistlichen Gerichtsbarkeit mag es durch Vermittlung päpstlicher Dekretalen[3]) oder das Beispiel französischer und deutscher Bistümer[4]) dahin gedrungen sein. Erstmals finden wir i. J. 1269 einen officialis apud Spiram oder officialis Spirensis,[5]) 1278 einen officialis curiae Spirensis.[6]) Um 1300 ist die engere Bedeutung so allgemein anerkannt, daß der Erzbischof von Mainz ohne jede nähere Angabe ganz allgemein vom Speierer episcopus vel officialis eius reden kann.[7]) Er wußte eben, daß jedermann unter dem bischöflichen Offizial nichts anderes verstehen würde als jene Behörde, die auch iudices Spirenses hieß. Diese Gleichstellung wird dann auch sonst mehr vorausgesetzt als ausdrücklich erwähnt, wenngleich auch für sie urkundliche Belege nicht gänzlich fehlen. So spricht die Wahlkapitulation von 1272 von iudices an einer Stelle, wo die von 1314[8]) officialis hat. 1310 sind in einer Urkunde iudices curie nostre und officialis noster deutlich als gleichbedeutend gebraucht.[9]) Wenn aber iudices Spirenses gleichbedeutend war mit officialis episcopi, so ist damit von selbst die Brücke geschlagen zur Lösung der weiteren Frage, wie viele bischöfliche geistliche Richter vorhanden waren. Die Antwort kann für die

[1]) Officium im Gegensatz zur dignitas; z. B. 1249 (Remling I 244) werden cellerarius und portarius als „uterque officialis" erwähnt. Vgl. Schneider, die bischöfl. Domkapitel (1885).

[2]) Z. B. 1279 officialis noster Marquardus advocatus in iudicio provinciali . . ., qui officialis auctoritate regia et nostra (Würdtwein, Subs. dipl. XII 216), Marquardus advocatus . . . regis officiatus (Mon. Pal. III 92).

[3]) Aus der Zeit bis 1245 liber extra III 23, 3 und V 32, 3; liber sextus II 15, 3. Ebenso sind in den päpstlichen Briefen um 1245 oft französische Offiziale erwähnt, z. B. Mon. Germ. Ep. saec. 13 II 68 und 69. Weite Verbreitung mochten namentlich die Bestimmungen des Konzils von Lyon erlangt haben, die einen officialis erwähnen, vgl. oben S. 16 und 20.

[4]) Trier, Worms und Konstanz namentlich. [5]) ZGO. V 436.

[6]) Remling I 354. [7]) Ebenda 426.

[8]) Ebenda 326 mit 427. Auch die späteren Wahlkapitulationen haben officialis.

[9]) Hilgard 201/2. Ferner ist z. B. 1319 bestimmt, daß die iudices seu officiales civitatis Spirensis eine an sie gebrachte Streitsache zweier Speierer Bürger nur entscheiden sollen, si causa est spiritualis (Remling I 498). Die Mehrzahl officiales steht, weil in dieser Zeit neben dem bischöflichen Offizial bereits andere Offiziale tätig sind.

spätere Zeit nur lauten: einen einzigen. Die Ergänzung des Beweises liefert eine Urkunde von 1296: Als ein Speierer Dompfründner in der Eigenschaft als iudices Spirenses einige Ratsmitglieder vor sein Gericht lud, da bestritten diese seine Zuständigkeit vor allem deswegen, weil ein anderer Speierer Dompfründner die Geschäfte der iudices Spirenses versehe, im öffentlichen Gericht tanquam iudices Spirenses den Vorsitz führe und deren Siegel besitze.[1]) Und im Jahre 1282 schon heißt es in einer von den iudices Spirenses aufgestellten Urkunde: Acta sunt hec coram nobis Eberhardo iudice . . . et H. dicto Vilherre notario iudicis.[2]) Ein andermal ist überhaupt nur vom iudex Spirensis die Rede;[3]) ja bereits 1269 ist durch die Erwähnung „des" officialis Spirensis die Einzahl festgestellt.[4]) Warum also der Titel nos iudices Spirensis, der an sich eine Mehrzahl bezeichnet? Warum nicht nos iudex Spirensis ebenso wie z. B. nos B. Spirensis ecclesie prepositus[5]) oder nos M. advocatus provincialis a rege constitutus[6]) oder nos M. officialis iudicii provincialis[7])? Die Lösung liegt darin, daß eben anfangs mehrere Geistliche zusammen mit der Stellvertretung des Bischofs in der Ausübung der geistlichen Rechtspflege betraut waren, wie dies auch in französischen Bistümern[8]) und sogar in Mainz[9]) zeitweise der Fall war. Für Speier liefern den entsprechenden Beweis mit voller Deutlichkeit die Urkunden von 1238, die uns die Magister Michael und Heinrich als iudices delegati nennen.[10])

[1]) Hilgard 144: Cum vos mag. Dielmanne, prebendarius maioris ecclesie Spirensis asserentes vos iudices Spirenses monueritis seu moneri mandaveritis tanquam iudices Spirenses viros . . .; 146 heißt es: Nec vos pro iudice habemus, precipue cum alius sc. dominus Henricus de Krunbach prebendarius ecclesie Spirensis se gerat pro iudicibus Spirensibus in publico consistorio Spirensi tanquam iudices Spirenses presidendo . . . ac sigillum iudicum habendo.

[2]) Mon. Pal. III 119.

[3]) 1272 ZGO. XXV 333; doch ist die Urkunde nur in einem Salbuch überliefert. [4]) ZGO. V 436. [5]) Z. B. 1256 Remling I 271.

[6]) Z. B. 1277 Würdtwein, Nov. subs. XII 213. [7]) 1278 ebenda 216.

[8]) Z. B. Reims 1182, Amiens 1196 und 1203, Arras 1206 (1210 nur 1), Beauvais vor 1180, Laon seit 1209, Paris 1207 (1212 officialis), Troyes 1200, Le Mans 1191. Belege hiefür bei Fournier 309.

[9]) Vgl. die schon erwähnte Urkunde bei Frey-Remling, UB. von Otterberg 30 Nr. 39: C. prepositus s. Petri et C. custos maioris ecclesie Moguntine, iudices delegati mit ihrem sigillum, quo delegati iudices uti solent.

[10]) Vgl. oben S. 25/6.

Aber bald gewahrte man die Übelstände einer solchen Einrichtung und kam deshalb zunächst rein tatsächlich zur Aufstellung eines Einzelrichters, während rechtlich die Möglichkeit der Aufstellung zweier oder mehr Personen weiter bestand, so daß es in der Wahlkapitulation von 1272 heißen konnte: iudices erunt canonici ecclesie Spirensis vel unus.[1]) Aber von dieser Möglichkeit wurde, soviel sich bis jetzt übersehen läßt, nirgends mehr Gebrauch gemacht. Die Wahlkapitulation von 1272 ist überhaupt die letzte Stelle, die in unzweideutiger Weise von einer Mehrzahl der geistlichen Richter des Bischofs spricht. Und trotzdem behielt man den jetzt ungenau gewordenen alten Titel „Iudices Spirenses" und das alte Siegel mit seiner Umschrift „Sigillum iudicum Spirensis ecclesie" aus zäher Anhänglichkeit noch länger bei: ja als man einen neuen Siegelstock benötigte, da nahm man wiederum die iudices und nicht den iudex oder officialis episcopi in die Umschrift auf.[2])

3. **Das Aufkommen nichtbischöflicher Offiziale** gab jedoch von neuem das Recht, von einer Mehrzahl der geistlichen Richter in Speier zu reden, als neben den Bischöfen auch die Erzdiakone eine iurisdictio ordinaria in geistlichen Dingen sich erkämpft hatten.[3]) Die archidiakonale Gerichtsbarkeit trat der bischöflichen nahezu ebenbürtig zur Seite. Sobald dies geschehen war, zeitigten die reichlichen Bezüge der Erzdiakone, die ja zugleich Inhaber einer Domherrnpfründe und einer Stiftspropstei, vielfach auch noch sonstiger Pfründen waren, die weitere Erscheinung, daß derartige Würden als willkommene Einrichtung zur Versorgung der Adeligen angesehen wurden. Und nun führte die außerordentliche Häufung der verschiedenartigsten Amtsgeschäfte im Bunde mit dem hohen Stand der Amtsträger, bisweilen auch deren Unlust und Verständnislosigkeit für geistliche Dinge auch hier von selbst dazu, daß die ganze Arbeit immer mehr durch Stellvertreter erledigt werden mußte.[4]) Kaum hatten daher die Bischöfe zu ihrer Entlastung unter dem Druck der Umwälzungen des 13. Jhds. ihr Offizialatsgericht eingerichtet und mit einem rechtsgelehrten Beamten besetzt, so fanden

[1]) Remling I 326. [2]) Vgl. S. 36[3].

[3]) Vgl. namentlich Schröder, Die Entwicklung des Archidiakonats bis zum 11. Jhd. (1890).

[4]) Durchaus ähnliche Verhältnisse schildert Brackmann, Geschichte des Halberstädter Domkapitels (Zeitschrift des Harzvereins XXXII [1899] 147).

sie keine willfährigeren Nachahmer[1]) als die Erzdiakone, obwohl sie sich hie und da einer solchen Entlehnung entgegenstemmen wollten.[2]) So finden wir denn ziemlich frühzeitig nicht nur in den Nachbarbistümern,[3]) sondern auch in Speier selbst den geistlichen Richter eines Erzdiakons. Es ist das der 1270[4]) auftauchende officialis domini prepositi maioris ecclesie Spirensis, da man von den früher erwähnten richterlichen Spezialvertretern,[5]) aber auch von dem zum Jahre 1268 erwähnten H. officialis prepositi[6])

[1]) In Frankreich bestellten bisweilen auch Domdekane, Archipresbyter und Äbte Offiziale (Fournier 11).

[2]) Französische Konzilien verboten den Archidiakonen überhaupt officiales foranei einzusetzen, ein Archidiakon des Bistums Meaux mußte sich von seinem Bischof erst das Recht verschaffen, einen Offizial annehmen zu dürfen (Fournier 16, 17[1]). Das Concilium Leodiense von 1287 verbietet den Archidiakonen die Annahme von officiales rurales, qui cognoscant de causis, cum ipsi archidiaconi et officiales eorum inveniri debeant in cathedrali ecclesia (Hartzheim, Conc. Germ. III 702).

[3]) Z. B. Mainz 1247 sigillum venerabilium virorum iudicum domini C. prepositi ecclesie Moguntine (Frey-Remling, UB. von Otterberg 58 Nr. 79), 1256 archidiaconi quoque et eorum officiales (Hartzheim, Conc. Germ. III 587); in Straßburg nicht vor 1266 (Schulte im Straßb. UB. III S. XIX).

[4]) 1270 ZGO. XX 304 = Hilgard 86; 1271 ZGO. XIX 176; 1272 Remling I 329; 1273 ebenda 336; 1274 Mon. Pal. 75 und 80.

[5]) Z. B. 1258 decanus et magister H. de Nicastel, canonicus s. Germani vices gerentes [so Cod. Novac. im KA. Speier Bl. 50 b, nicht gerens] prepositi (Remling I 278), 1262 Ioannes decanus s. Widonis et Gotzo civis Spirensis auctoritate venerabilis domini prepositi (ebenda I 294). Der 1259 erwähnte A. scholasticus iudex prepositi verdankt meiner Ansicht nach nur einem Schreibfehler sein Dasein, vgl. oben S. 33.

[6]) Remling I 316; dieselbe Urkunde folgt auf S. 354 noch einmal zum Jahre 1278! Es ist wirklich dieselbe Urkunde, denn sonst wäre ja vom selben Richter in derselben Sache sowohl 1268 wie 1278 eine völlig gleichlautende Entscheidung getroffen worden, ohne daß das spätere Urteil des früheren auch nur mit einer Silbe Erwähnung getan hätte, und zwar jedesmal feria quinta ante assumpcionem! Die beiden Fassungen weichen lediglich an drei Stellen von einander ab: nur Urkunde 1 kennt den Namen H des Offizials; nur Urkunde 2 den Namen L des prozessierenden Priesters; 1 versetzt den letzteren nach Altrophe (Altrip), 2 nach Geinheim (Rheingönheim). Bei Remling suchte ich eine Angabe über seine Vorlagen vergebens; er meint zwar im Vorwort zum zweiten Band seines UB., daß diese Angabe in seiner Geschichte der Bischöfe bei allen Stellen, die aus den fraglichen Urkunden geschöpft sind, in den betreffenden Noten zu finden sei, aber die Tatsachen strafen ihn vielfach Lügen. Deshalb ist es auch so schwer, wenn nicht unmöglich, gewisse von ihm gebotene Texte nachzuprüfen. Im vorliegenden Fall ist es mir endlich nach langem

absehen muß. Warum erhielt er sofort den Titel officialis? Vielleicht nur deswegen, weil das in Mainz und anderwärts die allein übliche Benennung war, vielleicht deswegen, weil das am ehesten Verwechslungen mit der Amtsbezeichnung der geistlichen Richter des Bischofs auszuschließen schien?[1] Denn diese hießen ja damals in der Regel iudices Spirenses oder iudices curie Spirensis und nur ganz ausnahmsweise einmal officialis. Der Offizial des Dompropstes ist rechtsgelehrt[2] wie der bischöfliche Richter im Gegensatz zu den weltlichen Richtern der Stadt Speier; er bekleidet ein ständiges Amt und führt deshalb ein eigenes Amtssiegel, sigillum officialitatis prepositure[3] oder sigillum prepositi ad causas.[4] Darüber, daß er von Anfang an als Einzelrichter tätig ist, besteht

Suchen gelungen, erstere Urkunde auf dem unter den Stuhlbrüderurkunden befindlichen Rotel des Klosters Himmerod Nr. 2 (Ordinariatsarchiv Speier), letztere im cod. Novacur. = KB. Neuhofen (KA. Speier) Bl. 52 zu ermitteln; das Original war nicht auffindbar. Jetzt zeigte sich, daß bei 1 H. nicht zum Namen des Offizials gehört, sondern von einer wegradierten unmittelbar vorangehenden Zeile stehen geblieben ist und daß es von anderer Hand und mit anderer Tinte geschrieben ist. Die Abweichung beim Wirkungsort des Priesters erklärt sich wohl so, daß das Original Altrophe et Geinheim hatte, denn beide Orte waren für die Seelsorge vereinigt, wie sich aus Remling I 278 und 329 ergibt. Endlich zeigt der Name I. des Priesters in Urkunde 2, daß das richtige Datum 1278 ist, denn ein Priester Lambertus wurde erst 1272 vom Kloster Himmerod auf die Kirche in Altrip und Rheingönheim präsentiert (ebenda 329). Die Urkunde mit dem Datum 1268 ist demnach zu tilgen.

[1]) In Frankreich dagegen bisweilen Widerstand gegen den Titel Offizial, so 1246 in Meaux gegenüber dem Offizial einer Abtei, weil er in preiudicium episcopi et dignitatis sue sei. Daraufhin verpflichtete sich der Abt in Zukunft seinen Mandatar nur vices gerens abbatis in exercitio iurisdictionis sue zu nennen; vgl. Fournier 16.

[2]) Das beweist der Magistertitel bei einer Reihe von ihnen.

[3]) Dieser Ausdruck ist 1289 gebraucht (Hilgard 122).

[4]) Das ist die eigentliche Bezeichnung dieses Offizialatssiegels, das übrigens vom Dompropst auch gebraucht wird, wenn er selbst zu Gericht sitzt. Dasselbe ist rund, führt die je nach dem Namen wechselnde Legende „S. . . . . PPI. SPIREN. AD. CAS.“ d. h. sigillum [folgt Name] prepositi Spirensis ad causas und zeigt einen Christuskopf mit Nimbus und zwei im Munde wagrecht liegenden und an ihren Spitzen festgehaltenen Schwertern, die im Anschluß an das von Christus im Munde getragene zweischneidige Schwert der Apokalypse 1,16 erklärt werden müssen (den ersten Hinweis hierauf ZGO. XVII 169). Die Beschreibung bei Glasschröder, Archidiakonat 131[15] („männlicher Kopf“) ist hiernach zu ergänzen. Ältestes mir bekannt gewordene Amtssiegel des Dompropsts s. 1270 ZGO. XX. 304; sonstige frühe Erwähnungen 1283 Mon Pal. III 124, 1291 Hilgard 127.

kein Zweifel. Als die drei Speierer Nebenstifter dem Beispiel des Domstifts folgten und das Offizialat einführten, hielten sie an denselben Grundsätzen fest;[1]) doch scheint die Nachfolge verhältnismäßig spät erfolgt zu sein. Wenigstens finde ich den Offizial des Propstes von S. German erstmals 1290,[2]) den des Propstes von S. Guido erst 1294,[3]) den des Propstes von der hl. Dreifaltigkeit im 13. Jhd. dagegen überhaupt nicht. Doch spricht der Entscheid des Mainzer Erzbischofs von 1300 so allgemein von den Speierern Erzdiakonen und „ihren Offizialen",[4]) daß wir auch für letzteren schon in dieser Zeit Stellvertretung durch einen Offizial annehmen dürfen.

Von einem gemeinsamen Offizial aller vier Pröpste kann dagegen im 13. Jhd. noch keine Rede sein. Daher gab es um das Jahr 1300 in Speier nicht weniger als fünf Offiziale oder Stellvertreter des Bischofs und der vier Erzdiakone in der geistlichen Gerichtsbarkeit. Leider wissen wir von der Person dieser Offiziale in vielen Fällen nicht mehr als ihren Titel: wie sie hießen, das vermeldet uns oftmals keine Quelle. Vor allem bei den bischöflichen Offizialen wäre uns die Kenntnis aller Namen im höchsten Grade erwünscht, aber gerade hier zeigen sich die stärksten Lücken; wir kennen nur wenige Namen: 1238 die Magister Michael und Heinrich, beide Kanoniker bei S. Guido,[5]) 1269 den Magister Erpho von Ingenheim, ebenfalls Kanoniker bei S. Guido,[6]) 1282 den Richter Eberhard[7]) und 1296 den Magister Dielmann bezw. Heinrich von Krumbach,[8]) beide Pfründner am Dom. Besser sind wir über den Offizial des Dompropstes unterrichtet: 1270 1272 ist es Magister Konrad,[9]) 1273 und 1274 ein gewisser Rudung,[10])

[1]) Auch die Siegel entsprechen dem des domstiftischen Offizialats: es sind Amtssiegel der Pröpste, nicht der Offiziale, sigillum prepositi ad causas. Nähere Beschreibung siehe bei Glasschröder, Archidiakonat 131[15]. Nebenbei bemerke ich, daß auch der Domdekan ein sigillum ad causas führt.

[2]) 1290 ZGO. XXVI 453, 1296 Hilgard 148, 1301 ZGO. XXV 371.

[3]) 1294 GLA. Karlsruhe (Bruchsal Spez. Urk. Nr. 1618), 1296 ZGO. XIII 320, 1302 Remling I 443.

[4]) Ebenda 425: nullus archidiaconorum aut officialium eorundem.

[5]) Oben S. 25. [6]) ZGO. V 436; den Herkunftsort Ingenheim verdanke ich Herrn Reichsarchivrat Dr. Glasschröder in München.

[7]) Mon. Pal. III 119. [8]) Hilgard 144 und 146.

[9]) Ebenda 86; ZGO. XIX 176 und XX 304; Remling I 329.

[10]) Remling I 336, Mon. Pal. III 80 (nur liest Würdtwein Eudungus für Rudungus). Dieser Mann ist auch sonst viel genannt (Mon. Pal. III 93 heißt er zur Abwechslung auch einmal Budungus).

1283 und 1284 Magister Rulinus,[1]) 1289—1291 wieder derselbe oder ein anderer Rudung.[2]) Von den Offizialen des Germanpropstes kennen wir den magister Iohannes de Tungriis 1296, der auch als Iohannes dictus Flemming 1301 erscheint,[3]) von denen des Guidopropstes nur einen Burkardus 1296.[4]) Das waren die Manner, denen die Zurückdrängung der feudgerichtlichen und weltlichen Rechtspflege sowie die Einführung des römisch-kanonischen Prozesses gelang.

III.

Die älteste Gerichtsordnung.

Am Speierer Offizialatsgericht war frühzeitig das kanonische Prozeßrecht in Geltung. Wer hatte es hier eingeführt, wer gefördert? Wir kennen zwar aus dem 13. Jhd. eine Reihe von Speierer Geistlichen, bei denen der Magistertitel Universitäts- und damit juristische Bildung anzeigt, so die Magister Robert 1210, Diether und Herwich bei S. German 1220, Michael und Heinrich bei S. Guido 1238, Adelvolk und seinen Bruder Albert von Lachen oder Heinrich von Nicastel, Diether, Cunrad und Heinrich Cyminus 1259[5]); von Magister Konrad von Reifenberg, dem nachmaligen Bischof von Hildesheim wissen wir auch, daß er zu Paris studiert hatte.[6]) Aber sonst liegt noch tiefes Dunkel gebreitet auf diesem Ausschnitt heimischer Gelehrtengeschichte, da Vorarbeiten gänzlich fehlen.

Um so erfreulicher ist es, daß eine im 13. Jhd. entstandene kurzgefaßte Darstellung des kanonischen Gerichtsverfahrens nach-

[1]) Mon. Pal. III 124, ZGO. XIX 186. Im August 1289 wurde ihm wiederum die Entscheidung eines anscheinend für schwierig angesehenen Prozesses anvertraut, aber da erscheint er nicht als Offizial, da bereits im Juni 1289 Rudungus als officialis genannt ist; deshalb bezeichnet er sich hier auch nicht als officialis, sondern als vices gerens domini prepositi und hängt ferner sein eigenes Siegel neben das eigentliche Offizialatssiegel, während ein Offizial in Amtssachen nie sein privates Siegel verwendet (Hilgard 122).

[2]) Glaschröder, Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte 7 Nr. 21, ZGO. XXVI 453, Remling I 391, Hilgard 127.

[3]) Hilgard 148, ZGO. XXV 371. Tungrii ist das heutige Tongern in Belgien; daher kann derjenige, der aus dieser Stadt stammt, auch Flemming genannt werden, da dies im Mittelalter die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für Vlamländer oder Niederländer ist. [4]) ZGO. XIII 320.

[4]) Belege Bienemann, Konrad von Scharfenberg 128; Remling I 161; oben S. 25; von Busch, Necrologium novum Spirense 87; ZGO. XXXI 245.

[6]) Bertram A., die Bischöfe von Hildesheim (1896) 65.

weislich damals schon in Speier bekannt war. Ich meine jenen alten ordo iudiciarius Antequam,[1]) der lange dem berühmten italienischen Juristen Johannes Andreae (1270—1348) zugeschrieben war, bis Rockinger[2]) nachwies, daß er bereits in einer früheren Zeit entstanden sein müsse. Damit stimmte überein, daß keine einzige von den damals bekannten Handschriften etwas von diesem Verfasser wußte.[3]) Dieses Ergebnis wurde dann von Stintzing[4]) und Muther[5]) übernommen, wobei es letzterem anscheinend gelang, den Weg aufzudecken, auf dem das Mißverständniß über den Verfasser in den ersten Kölner Druck gelangen konnte: eine in späteren Handschriften enthaltene Zutat war einer in den Schriften des Italieners vorkommenden Glosse entnommen und soll dann wegen der gewissenhaft beigefügten Quellenangabe io. an. = Johannes Andreae einem oberflächlichen Abschreiber Veranlassung geboten haben, das ganze Werk mit diesem klangvollen Namen zu versehen.[6]) Vielleicht aber trifft noch besser zu, daß gerade der Schlußsatz, der die Auslassung aller Zitate mit der Rücksichtnahme auf die Lernenden begründet, auf diesen Juristen zurückgeht: wenigstens schließt die früher unbekannte Handschrift ZZ[7]) mit den Worten: „. . ad quorum profectum hec summa scripta est. io. an." Ein Autorname an dieser auffälligen Stelle mußte auch einen gewissenhaften Leser zu einem Irrtum verleiten. Oder sollte eine Verstümmelung des in anderen Handschriften an dieser Stelle zu lesenden amen vorliegen?[8])

---

[1]) Ich nenne ihn so zum Unterschied von verwandten Werken nach seinen Eingangsworten: ‚Antequam dicatur de processu iudicii, notandum, quid sit iudicium et quot sint species iudicii' etc.

[2]) In seiner Dissertation (oben S. 1 unter den Abkürzungen angegeben.)

[3]) Ein Kommentar sagte ausdrücklich: ille, qui hanc summam composuit, noluit se manifestare (Ordo 991), ein anderer: . . praesens auctor, qui fuit dominus Jo. Andreae secundum quosdam (Stintzing, Populäre Literatur 211).

[4]) Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts (1867) 210.

[5]) Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur (Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII [1869]) 121; ihm folgend Ott in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. CXVII (1888) 4, 49.

[6]) Gemeint ist der Zusatz zu den Ausführungen über reconventio und positio (abgedruckt in Wunderlichs Summula 27^{92}), den die Glosse Statuimus ad c. 1 in VI⁰ de confessis 2,9 des Durantis (Speculum lib. II pars 2 § 1) und des Johannes Andreae bot. [7]) S. unten!

[8]) Etwas Abschließendes kann ich hier nicht bieten, da ich die Wichtigkeit der Hs. ZZ leider erst zu spät erkannte und mir andrerseits für Joh. Andreae hier alle literarischen Hilfsmittel fehlten.

Daß der ordo iudiciarius Antequam zu den wichtigsten und meist gebrauchten juristischen Werken des späteren Mittelalters gehörte, zeigt allein die Zahl der erhaltenen Handschriften, die nicht sowohl im sachlichen Inhalt als in den zur Erläuterung dienenden Formeln bei Orts- und Personennamen genügende Abweichungen zeigen, um eine Untersuchung über das Verbreitungsgebiet dieses Werks nicht als gänzlich aussichtslos erscheinen zu lassen.[1]) In der Fertigung von Abschriften eines Buches oder einer Urkunde hatte das Mittelalter eben andere Ansichten als die heutige Zeit: auf unbedingte Treue und wörtliche Übereinstimmung legte man verhältnismäßig weniger Wert. Vollends wenn es sich um die Vervielfältigung eines Formelbuchs handelte! Da war oberster Grundsatz, die Handschrift so zu gestalten, wie sie für die gerade vorschwebenden Zwecke am passendsten erschien. Deshalb versuchten die Abschreiber namentlich die vorkommenden Orts- und Personennamen so umzuändern, daß die Formeln für den Bestimmungsort der Abschrift sofort anwendbar wurden. Man wollte sich die Benützung erleichtern, wenn man in ein Mainzer Formelbuch nur Mainzer, in ein Speierer Formelbuch nur Speierer Namen setzte. Ungleichheit in der Befolgung dieser Grundsätze brachte hauptsächlich die Ungeschicklichkeit oder die Bequemlichkeit der Schreiber mit sich:[2] der eine war geistig nicht geweckt genug, um alle Einzelheiten einer Formel wirklich sinngemäß umzubilden, der andere war zu faul dazu. Was da herauskommen mußte, wenn von einer ersten Handschrift eine zweite, von der zweiten eine dritte dann eine vierte usw. gefertigt wurde und wohlgemerkt immer an einem anderen Ort und für ein anderes Gericht, läßt sich unschwer ermessen. Damit sind aber auch die Verschiedenheiten der Texte unseres ordo iudiciarius, soweit die Formeln in Frage kommen, von selbst erklärt. Im einzelnen sind eingestreut die Formeln für

[1]) Vollständigkeit in der Verwertung der bisherigen Literatur konnte von mir fern vom Sitze einer großen Bibliothek (die Speierer Bibliotheken haben nicht einmal die allernotwendigsten wissenschaftlichen Werke, aber auch die Universitätsbibliothek Heidelberg, deren Beamten mit Herrn Geh. Hofrat Dr. Wille an der Spitze mir übrigens weitgehendes Entgegenkommen bewiesen haben, versagt für derlei Einzelforschungen öfters) nicht erstrebt, geschweige denn erreicht werden. Sogar die mir bekannte Literatur (z. B. Baerwald, Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher 1858) konnte von mir teilweise nicht beschafft werden.

[2]) Vgl. Rockinger 11.

Ladung = citatio (I)[1]), Bannung wegen Ungehorsams = excommunicatio propter contumaciam (II), für Prozeßeinrede gegen die Gerichtszuständigkeit = exceptio contra iurisdictionem (III) und Klageschrift — libellus (IV), für Endurteil = sententia diffinitiva (V), Berufung der unterlegenen Partei = appellatio (VI) und Berufungsentlaßbrief des Erstrichters = literae dimissoriales oder apostoli (VII).

Leider genügen die neueren Ausgaben[2]) des ordo iudiciarius antequam den heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen nicht: Horn hat nur Drucke des 16. Jahrhunderts, Wunderlich nur 2 Handschriften zugrunde gelegt; und Rockinger der 13 bezw. 9 Münchener Handschriften heranzieht, bricht mitten im zehnten Kapitel ab, da er — sicherlich blutenden Herzens — auf den Abdruck der fünf Schlußkapitel verzichten mußte, um den ihm zugewiesenen Raum nicht zu weit zu überschreiten![3]) Daher muß eine diesem Werk sich widmende Untersuchung vorläufig wenigstens auf die Handschriften selber zurückgreifen, deren Zahl ja glücklicher Weise groß genug ist, um das nötige Vergleichsmaterial zu liefern. Die Hof- und Staatsbibliothek München verwahrt nach Rockinger 13 (ich bezeichne sie mit A–N), die Universitätsbibliothek Basel nach Wunderlich 2 (O und P bei Wunderlich a und b), die Stadtbibliothek Danzig nach Ott[4]) 1 = Q, die K. Bibliothek Erfurt nach Muther[5]) 1 = R, die Nikolai-Kirchenbibliothek Greifswald nach demselben 2 = S und T, Königsberg nach Steffenhagen[6]) 3 = U, V, W, Prag nach Schulte und Ott[7]) 6 = X, Y, Z, AA, BB, CC und die Stolbergsche Bibliothek Wernigerode nach Muther[5]) 1 Handschrift = DD, während sich im Privatbesitz nach

[1]) Mit diesen Ziffern bezeichne ich im folgenden kurz die Formeln. Näheres über die einzelnen Prozeßteile im 5. Abschnitt.

[2]) Horn H., Jo. Andreae processus iudiciarius (1837); Wunderlich Ag., Jo. Andreae summula de processu iudicii (1840); ordo = Rockingers Ausgabe in den Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte IX 2 (1864) 985.

[3]) Vgl. ordo 1026. Wer war schuld an dieser allzu merkwürdigen Maßregel?

[4]) Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. CXVII (1888) 4, 48.

[5]) Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII (1869) 117. Breslau verwahrt nicht nur 1, sondern 6 Handschriften. [6]) Ebenda IV (1864) 188.

[7]) Schulte J. F., Die kanonischen Handschriften der Prager Bibliotheken Nr. 252, 67, 162, 250 und 261, ferner Nr. 211 Stück 6 nach Ott a. a. O. 48[1]; X bezeichnet die Nr. 252 und hinterliegt in der Dombibliothek, 67 in der Universitätsbibliothek, die übrigen Nummern in der Stiftsbibliothek S. Veit.

Stintzing[1]) 2 = EE und FF befanden. Das sind im ganzen 31 Stück. Hievon sind mir durch die erwähnten Forscher[2]) nach den in den Formeln enthaltenen Orts- und Personennamen ganz oder teilweise bekannt geworden A—J, O—S, X und DD, das sind 16 Stück. Außerdem ließ der Historische Verein der Pfalz auf meine Veranlassung durch den Schriftleiter seiner Mitteilungen, Herrn Kreisarchivar Dr. Müller, an alle größeren deutschen Bibliotheken ein Rundschreiben mit der Anfrage richten, ob sie einschlägige Handschriften besäßen. Auf Grund der fast überall mit der größten Liebenswürdigkeit erteilten Antworten konnten noch 23 Stück[3]) festgestellt werden:

Berlin, K. Bibliothek, 3 Hs.: Ms. lat. theol. qu. 285 = GG, fol. 565 = HH, fol. 572 = JJ;[4])

Braunschweig, Stadtbibliothek Hs. 122 (15. Jhd.) = KK;

Breslau, K. und Universitätsbibliothek, 6 Hs.: I oct. 16 (15. Jhd.) = LL, I fol. 91 (15. Jhd., früher im Kollegiatstift Glogau) = MM, II fol. 2 (15. Jhd., nur Bruchstück) = NN, II oct. 5 (1425, früher bei den Augustinerchorherren zu Sagan) = OO, IV qu. 67 (15. Jhd., früher bei den Dominikanern zu Breslau) = PP, IV fol. 264 (15. Jhd., früher bei den Augustinerchorherren zu Sagan) = QQ;

Darmstadt, Großh. Hofbibliothek Papierhs. 2776 (15. Jhd.) = RR;

Göttingen, Universitätsbibliothek Ms. jurid. 90 = SS;

Graz, Universitätsbibliothek 2 Hs.: I 1245 (15. Jhd.) = TT, II 687 (14. Jhd.) = UU;

Krakau, Universitätsbibliothek 3 Hs.: 326 (14. Jhd.) = VV, 348 (15. Jhd.) = WW, 457 (14. Jhd. nur Bruchstück) = XX;

[1]) Geschichte der populären Literatur ꝛc. 203. Eigentümer waren Stintzing und Rudorff.

[2]) Nur für X enthält die nötigen Angaben Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch-kanonischen Prozesses in den böhmischen Ländern (1879) 108[20].

[3]) Ich wiederhole: Vollständigkeit ist nicht erstrebt. Von vornherein weiß ich, daß diese am allerwenigsten durch eine bloße Umfrage erzielt werden kann, da in einer Reihe von Bibliotheken die Handschriften noch nicht fachmännisch und nach den neueren Gesichtspunkten verzeichnet sind. Auch bin ich überzeugt, daß ein so ausgezeichneter Kenner der juristischen Handschriften unserer Bibliotheken wie Prof. Dr. Emil Seckel in Berlin schon jetzt eine Reihe von Nachträgen wird liefern können.

[4]) Ms. lat. fol. 214 kommt nicht in Betracht, da nur einen Teil des Einleitungskapitels enthaltend.

Mainz, Stadtbibliothek 3 Hs., alle früher der Universität Mainz gehörig: Carthause 115 (15. Jhd.) = YY, 178 (14. Jhd.) = ZZ, 302 (15. Jhd., nur Bruchstück) = AAA;

Metz, Stadtbibliothek (vor der Revolution Dombibliothek), 1 Hs. = BBB;

Münster, Universitätsbibliothek Hs. 292/493 (14. Jhd.) = CCC.

Bamberg, K. Bibliothek Ms. can. 96 (15. Jhd.) = DDD.

Von diesen Handschriften habe ich 19 hier in Speier selbst einsehen können,[1]) d. h. alle mit Ausnahme der Krakauer und Bamberger Handschriften; doch erhielt ich über DDD anderweitig[2]) genügend Auskunft. Dadurch steigt mein Vergleichsmaterial auf 36 von 54 Nummern. Jedoch scheiden zwei sofort (P und TT)[3]) wieder aus, da sie keine Ortsnamen verzeichnen, ebenso aus ähnlichem Grund QQ[4]) sowie als unvollständige Handschriften AAA und NN,[5]) so daß 31 Handschriften zur Behandlung übrig bleiben. Zwei davon (ZZ und SS) sind frei von allen Personen- und fast frei von Ortsnamen; nur die Formel III begründet die Unzuständigkeit des Richters damit, „cum ego sim de dyocesi Parisiensi et vos estis iudex Carnotensis", nennt also — die einzige in den Hs. vorkommende gegraphische Bezeichnung — die französischen Bistümer Paris und Chartres. Auch JJ gehört hierher, da es Paris und Meissen einander gegenüberstellt. Damit wäre auch eine Spur der handschriftlichen Grundlage für die Kölner Drucke gefunden, die ja zuerst weiteren Kreisen die Ansicht vermittelten, Joh. Andreae sei der Verfasser unseres Werkes; denn gerade ZZ schließt mit diesem Namen! DDD nennt denselben Namen in der Überschrift; in den Formeln tauchen ein decanus Lugdensis (V—VII) und ein civis Ludensis (IV) bezw. Leodonensis (I) auf, während die dioceses Ludensis et Osbr. erwähnt

[1]) Dies ermöglichte mir der Historische Verein der Pfalz, indem er die Kosten für Versendung und Versicherung übernahm. Ich spreche ihm dafür auch hier verbindlichen Dank aus.

[2]) Nämlich durch Herrn Bibliotheksassistenten Dr. Karl Schottenloher in Bamberg.

[3]) Letztere deswegen bemerkenswert, weil auf sie unmittelbar von derselben Hand geschrieben ein strafrechtlicher Teil folgt.

[4]) Da es lediglich einen praepositus in R nennt.

[5]) AAA Hildesheim I und III, NN Breslau I und III, Hildesheim II. Ich habe diese Bruchstücke deswegen unberücksichtigt gelassen, weil gerade die fehlenden Formeln V—VII die aufschlußreichsten Namen zu enthalten pflegen.

sind (III): sollte nicht Leodiensis und Osenbrugensis, also Lüttich und Osnabrück gemeint sein? Wenigstens nennt auch BBB mehrmals Lüttich (II. V—VII), wobei ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß man von hier aus nach Köln appellieren müsse (vor VI); außerdem kommen in letzterer Handschrift vor: A. episcopus Remensis (I), Henricus de monte, civis Lovaniensis (I), Lucas de Bueghen[1]) und Henricus de campo (IV). Ein Anklang an französische Verhältnisse begegnet nur noch einmal in MM, wo in der Einredeformel dyocesis Franciae und Spirensis nebeneinander erscheinen; aber sonst zeigt diese Hs. nur Namen, die für Speierer Verhältnisse bestimmt waren, obwohl sie in Schlesien bezw. Glogau ihren Eigentümer hatte.

Den reinen Speierer Typus verkörpern außerdem CCC (heute in Münster), GG (Berlin), KK (Braunschweig), A (München), UU (Graz), J (München), R (Erfurt), RR (Darmstadt) und YY (Mainz), ferner C (München) und S (Greifswald), die beide anstatt Speier nur ein einziges Mal Hildesheim nennen.[2]) In diesen Handschriften erscheint gewöhnlich zunächst als Richter der Domdekan: H. dei gratia decanus maioris ecclesie Spirensis (Formel I und II), am Schluß der Dekan des Dreifaltigkeitsstifts: H. decanus s. trinitatis Spirensis (V, VI, VII), als Kläger nahezu immer ein H. civis Spirensis, der in mehreren Fällen den Zunamen de fine führt[3]), was in UU zu de fide und de rone, in G zu desine verstümmelt ist, während J (II) den Bürger Hella, RR (I und II dagegen Croft nennt. Beklagter ist fast überall ein B. miles, der einmal (GG) de Werceburch, einmal (KK) de Wersberg und einmal (MM) de Wingenborg heißt. Jedoch ist zu beachten, daß die Formeln V und VI in den meisten Fällen die Parteien kurz als Petrus und Paulus bezeichnen. Der Bürgersname de fine ist einer wirklich vorkommenden Speierer ratsfähigen Familie entnommen[4]) und bedeutet dasselbe wie de angulo oder

[1]) Vielleicht verschrieben für Berghe?

[2]) Letztere hat übrigens auch einmal Data in castro Spirensi für claustro (V).

[3]) CCC I, II; GG I, II; KK I, II; C II; ferner UU II, I; G I, wohl auch B II (vgl. unten S. 52).

[4]) 1249 (Hilgard 57 Nr. 74) Heinricus de angulo, 1260 (ebenda 71 Nr. 97) H. an der ecke consul, letztmals 1265 (ebenda 80 Nr. 109) Heinricus Anderecka consul, dazu aus dem Necrologium vetus Spirense im GLA. Karlsruhe folgende Einträge: VI kal. apr. Heinricus de fine obiit, VII kal. aug. Heinricus filius Heinrici de fine obiit, IV kal. apr. Bertha obiit, cuius

an der ecke. Die Übersetzung finis für Straßeneck ist alltäglich;[1]) namengebend konnte natürlich nur ein ganz hervorragend in die Augen springendes Eck wirken, wie es sicherlich das Wohnhaus zum Eck am Korngäßchen vor dem Dom darstellte,[2]) in dem ich das Stammhaus der Familie de fine sehen möchte.

Zu den 12 Handschriften, die ganz und gar auf ein Speierer Gericht zugeschnitten sind, obgleich sie wohl durchweg in weiter Entfernung von Speier geschrieben sind, kommen andere, die auf den ersten Blick die Verhältnisse fremder Gegenden berücksichtigen wollten. Und trotzdem läßt sich auch bei ihnen oftmals noch deutlich genug erkennen, daß sie auf eine Speierer Vorlage zurückgehen. Schon in Kleinigkeiten (z. B. dei gratia decanus maioris ecclesie, H. civis, B. miles, Petrus und Paulus) zeigen sie meist auffallende Uebereinstimmung. Wichtiger ist, daß sich z. B. der Schreiber von G bemüht einen Regensburger Text darzustellen,

---

maritus Heinricus de fine (alles von Hand 1 geschrieben), ferner II kal. iun. Heinricus dictus de fine obiit (von späterer Hand; die Ausgabe des necrologium in der ZGO. XXVI war auch bei diesen Einträgen unvollständig und unzuverlässig). Eine Tochter Heinrichs an der Ecke namens Gudda ist 1276 die Witwe Werners vom Rohrhaus (Wirt. UB. VII 437). Eine Bertha de Rorhus relicta quondam Heinrici an der ecke lebt 1289 (Mon. Pal. III 156). Von einem hierher gehörigen Werner erfahren wir erst 1290, als er schon gestorben war: Mezza relicta Wernheri de fine et eius liberi Heinricus, Wernherus, Gottschalkus, Mezza et Gottschalkus (KA. Speier Reichsstadt Urk. Nr. 15). Von diesen Geschwistern begegnen später lediglich Gottschalk mit dem Zunamen Schaf (z. B. 1304 Gottschalkus dictus Schaf de fine oder her Schaff zur ecke, Hilgard 177, 179), der seit 1304 als Ratsherr bezeugt ist, sowie Werner, der ebenfalls seit 1310 zum Rat gehört (Belege s. Hilgard); beide mußten mit andern Hausgenossen 1330 wegen des Severinsaufruhrs aus der Stadt flüchten (Hilgard 323). — Auch in Worms lebt um diese Zeit ein Bürgergeschlecht zur Ecke: 1234 (Boos, Wormser UB. II 724) H. de fine, 1257 (ebenda I 182) Heinricus dictus de fine, 1312—1317 (ebenda II 45, 80) Heinrich zur ecken.

[1]) Ein Haus der Witwe Werners zur Ecke liegt 1290 in fine apud magistrum Rudolfum apotecarium Spirensem (KA. Speier Reichsstadt Urk. Nr. 15); 1307 domus sita in vico dicto Trinckegasse iuxta estuarium in fine (Hilgard 188 Nr. 242); 1322 domus sita in vico s. Johannis Spirensis in fine vici picariatorum (Zeuß, Reichsstadt Speier 17 Anm.).

[2]) 1434 kaufen J. Steinmar und P. Albich von Merkel Robin das gesesse zum eck am Korngässl fur dem munster (Karlsr. KB. 278 Bl. 119b nach von Busch, Necrologium novum 626/7). Die heutige Korngasse zieht von der vor dem Dom liegenden Hauptstraße in einem ganz spitzen Winkel zur Wormserstraße; ob sie identisch ist mit dem alten Korngässel? Kaum!

wobei ihm jedoch das Mißgeschick passiert, daß einmal ein decanus maioris ecclesie Spirensis[1]) und ein andermal ein H. civis Ratisbonensis dictus desine[2]) stehen bleibt! Ganz offensichtlich sollte also der H. civis Spirensis dictus de fine nach Regensburg versetzt werden, gleichgültig ob auch hier eine Familie zum eck lebte, aber unterwegs machte bei der Ähnlichkeit des geschriebenen langen ſ und f im 13. und 14. Jhd. ein Lesefehler aus ihm einen H. de sine! H ist in einem für das Prager geistliche Gericht bestimmten Formelbuch enthalten und läßt doch die Klageschrift mit den Worten beginnen: Ego civis Spirensis B.[3]) D, E und F vermeiden im ganzen die Ortsbezeichnungen, nur einmal ist die Rede von einem civis Linczensis[4]) und in der Unzuständigkeitseinrede sind als Gegensätze die Diözesen Passau, zu der Linz gehört, und — Speier gewählt,[5]) während z. B. die Handschrift H im ähnlichen Fall das viel naheliegendere Beispiel von Passau und Eichstätt nahm;[6]) es ist also auch hier aus der Vorlage gedankenlos „et vos iudex Spirensis“ abgeschrieben. Auch O läßt im allgemeinen die Namen aus und verrät nur einmal[7]) durch einen decanus s. trinitatis Spirensis seine Quelle. An derselben Stelle blieb dann auch im Text DD[8]) sowie im brandenburgischen Text HH ein decanus s. trinitatis Wormatiensis bezw. Brandenburgensis stehen, obwohl es weder in Worms noch in Brandenburg damals ein Dreifaltigkeitsstift gab. Damit hat uns der ungeschickte Abschreiber sein Muster wiederum verraten! Zu allem Überfluß änderte er in letzterer Handschrift das Ladungsschreiben, wo die rein Speierer Handschriften von Mainz, Worms und Würzburg sprechen, trotz seines märkischen Ausgangspunktes nur in Köln, Worms und Würzburg[9]) um. Der für Breslauer[10]) Verhältnisse bestimmte Text LL erwähnt einen Dekan sci sps und einen Kläger H. spn, was selbstverständlich nichts anderes ist als eine verderbte Nachmalung der dem Abschreiber unverständlich ge

[1]) Rockinger 12. [2]) Ordo 1004[2]. [3]) Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte 108[20]. [4]) Ordo 1009[5]. [5]) Ordo 1013[5]. [6]) Ebenda. [7]) In Formel V. [8]) Muther in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII 117. Übrigens ist es mir sehr zweifelhaft, ob die Handschrift wirklich wiederholt von Worms spricht, wie Muther angibt. Denn da des öfteren Swidenitz = Schweidnitz genannt ist, möchte ich annehmen, daß Muther oder schon der alte Abschreiber Wrat. = Wratislaviensis (Breslau) versehentlich mit Wormat = Wormatiensis aufgelöst hat. [9]) Was er mit seinem Habipolut. meint! [10]) I und VII Wrat.

bliebenen Abkürzung für Spirensis. B. endlich, das in seinem ersten Teil durchaus einen Hildesheimer Text bildet, nennt in den beiden Schlußformeln ebenfalls den decanus s. trinitatis Spirensis,[1]) aber auch der rätselhafte decanus in Perrenti[2]) des Endurteils verdankt nur einem undeutlichen in ip̄eren verlesenen spiren sein Dasein; ja sogar der noch merkwürdigere H. civis fricslatine[3]) der Bannungsformel geht meiner Ansicht nach infolge mehrerer sich forterbenden und stets vergrößernden Abschreibfehler etwa unter Vermittlung eines dicsdetine auf dn̄s (= dictus) de fine zurück. Die jetzt allein noch übrigbleibenden 4 Handschriften enthalten teilweise wohl infolge der Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit der Schreiber keine unmittelbaren Hinweise darauf, daß auch für sie eine Speierer Quelle maßgebend war — OO ist ein schlesischer,[4]) PP ein schlesisch-galizischer,[5]) Q ein mährischer[6]) und H ein Mischmaschtext[7]) , doch zwingt gerade die Übereinstimmung in einer Reihe von Einzelheiten nebst dem Umstand, daß die andern vollständigen schlesisch-böhmischen Texte[8]) auch auf der Speierer Quelle beruhen, in den drei ersten Fällen ebenfalls zur Bejahung dieser Annahme, während die ganz verderbte Handschrift H einer einheitlichen d. h. ursprünglichen Grundlage überhaupt entbehrte und erst nach langer Wanderung ihre bunte Gestalt erlangen konnte, weshalb sie hier nicht weiter von Bedeutung ist.

Und das Ergebnis:[9]) von den 31 näher untersuchten Handschriften gehen 3 (vielleicht 6) Nummern auf eine französische und 22 bezw. 25 auf eine Speierer Vorlage zurück. Die Vermutung,

[1]) Rockinger 12.

[2]) Ebenda. Es ist dies die einzige Wortverstümmelung, mit der man sich bisher etwas beschäftigt hat, vgl. Rockinger!

[3]) Ordo 1009[6].

[4]) Erwähnt sind Oppeln, Breslau, Neisse, Glogau und Krakau. Von Bedeutung vielleicht der vorkommende decanus dei gratia maioris ecclesie Opoliensis: wenn Oppeln keine Stiftskirche mit einem Dekan besitzt, die als ecclesia maior bezeichnet wird, dann wäre auch hier die Speierer Quelle direkt bewiesen! [5]) I, V, VI Crac̄.; II, III Wrat̄.; III Gnēs.

[6]) Nach Ott (Sitzungsberichte CXVII 4,48) Prusia = Praus, Kolonia = Kolin, Lubschiz = Leobschütz.

[7]) Genannt sind nach Rockingers ordo Erfurt, Hattem, die Insel bei Hattem, Passau, Eichstätt und Wien.

[8]) X, DD, LL, MM. Leider kenne ich die Krakauer Texte vorläufig nicht.

[9]) Übersicht: Nachweisbar 54 Hs; davon sind 18 nicht näher bekannt, 3 ohne Ortsnamen, 2 Bruchstücke, 5 bezw. 6 mit französischen Diözesen, 22 mit direkten Hinweisen auf Speier, 3 schlesisch-mährische Texte, 1 unbestimmt.

der ordo iudiciarius Antequam sei in Deutschland entstanden,[1]) ist unhaltbar. Für Frankreich spricht die Stelle: „Ego sum de dyocesi Parisiensi et vos estis iudex Carnotensis“ in den zwei Handschriften SS und ZZ, die weitere Orts- und Personennamen nicht haben, eine zu beredte Sprache; außerdem: wäre es anders zu erklären, daß die 1428 in Lipcz = Leipzig geschriebene Handschrift JJ für Chartres zwar Meißen einsetzt, aber Paris zu tilgen vergißt? Auch die wahrscheinlich nach Lüttich zu verlegenden Texte BBB und DDD scheinen nicht — was ja von vornherein keineswegs unmöglich wäre — einem deutschen Gebiet wie etwa dem zugehörigen Erzbistum Köln entlehnt zu sein, sondern mögen in dem an einer Stelle stehen gebliebenen A. episcopus Remensis sich den Rest einer ursprünglich französischen Vorlage bewahrt haben. Dabei kann lediglich an Alberich (1207–1218) gedacht werden, den einzigen Bischof oder vielmehr Erzbischof von Rheims in der Zeit vom 11. bis zum 15. Jahrhundert, dessen Name mit dem bezeugten Anfangsbuchstaben beginnt.[2]) Nebenbei sei bemerkt, daß die allgemein im ordo verwendete Ladungsformel samt dem darin eingerückten päpstlichen Delegationsschreiben, wenn man absieht von den Namen, wörtlich übereinstimmt mit den entsprechenden Formeln in der zu Paris entstandenen poetria des Johannes Anglicus;[3]) letztere aber reden von alii clerici et layci Parisiensis et Carnotensis dyocesium, sind daher möglicher Weise der Urform unseres ordo entlehnt.[4]) Auch letzterer entstammt sicherlich dem Schoß der Universität Paris und diente in erster Linie Lehrzwecken, kam aber bald in die benachbarten Bischofsstädte, z. B. nach Rheims. Später wurde dann eine Handschrift mit den Städtenamen Valence und Vivier, mit der Münze francus und der Namensform Guillermus die Vorlage des ersten Kölner Druckes.[5])

[1]) **Rockinger**, ordo 991; **Stintzing, Populäre Literatur** 205; **Muther** in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte VIII 119; A. Schulte im Straßburger **UB.** III S. XX².

[2]) **Vgl. Gams**, Series episcoporum (1873) 608.

[3]) Vgl. Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte IX 2, 1003 (= ordo) mit IX 1, 505/6.

[4]) Leider habe ich über einschlägige Handschriften in Paris noch nichts in Erfahrung bringen können. Die Anfrage der Schriftleitung des Hist. Ver. der Pfalz an die Nationalbibliothek in Paris blieb unbeantwortet.

[5]) **Vgl. Muther** a. a. O. 122.

Damit haben wir genauere Anhaltspunkte über die ältere Fassung gewonnen, die verloren sein soll![1]) Bei ihr hatten die Schlußworte einen guten Sinn: „Jura non allegantur, sed potius obmittuntur, non propter ignorantiam doctoris, sed ob imbecillitatem discentium, ad quorum profectum hec summula scripta est, quibus lacte opus est, non solido cibo. Omnis enim bonus doctor laudem et vanam gloriam quaerere et captare non debet, sed magis profectum illorum, quos informat.“ In einer Zeit der lebhaftesten wissenschaftlichen und kirchlichen Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland nahm es nicht Wunder, daß dieses Lehrbuch in deutschen Städten, namentlich in den der Grenze benachbarten wie Mainz[2]) und Speier Einlaß finden konnte. Es war nur natürlich, daß die vielen magistri, die in Paris aus den Brüsten der Mutter Wissenschaft tranken, eine so kurze und leicht faßliche Prozeßdarstellung mit zurück in die Heimat nahmen. In Speier aber begnügte sich ein praktisch veranlagter Geistlicher nicht mit dem vorliegenden Text: indem er Orts- und Personennamen, die für Speier paßten, überall einsetzte, schuf er nicht bloß die Vorlage für alle übrigen nicht vom französischen Muster ausgehenden Handschriften, sondern auch darüber hinaus die erste rein tatsächliche, wenn auch vielleicht nicht gerade gesetzgeberisch eingeführte Prozeßordnung des geistlichen Gerichts zu Speier.[3]) Die alte Vorlage wirkte dabei noch insoferne nach, als die Arbeit so, wie sich gab, nicht nur für den vom Bischof ständig Delegierten, sondern für einen jeden geistlichen Richter gelten wollte, weshalb denn auch z. B. vom Offizial wörtlich und sachlich wenig die Rede ist,[4]) ganz abgesehen davon, daß diese Amtsbenennung im Anfang überhaupt selten gebraucht wird. Die Arbeit beherrscht in der Folgezeit den Speierer kanonischen Prozeß; die Rechtseinrichtungen, die sie kennt, werden auch in Speier eingeführt, die Rechtssätze, die sie ausspricht, in Speier verwirklicht, was sie nicht kennt, ist auch in Speier unbekannt.[5])

[1]) Vgl. Rockinger 37.

[2]) ZZ ist ja heute noch in Mainz, SS in Göttingen; in Leipzig befand sich noch 1426 die Vorlage für JJ.

[3]) Die einzigen, die bisher diese Beziehung erkannt zu haben scheinen, sind Muther und A. Schulte a. a. O. Leider gibt letzterer nicht die geringste Begründung für seine Ansicht, außerdem bewegt er sich insofern auf falscher Fährte, als er die französische Quelle nicht kennen konnte.

[4]) Das Wort officialis kommt vor PP V und VI, TT II und im Kommentar zu A (ordo 1004t). [5]) Einzelnachweise im 5. Abschnitt.

Die Zweiteilung des Textes in eine französische und eine Speierer Fassung löst auch die meisten Schwierigkeiten, die über die Abfassungszeit entstehen können. Rockinger war es geglückt, die Reste der älteren nach seiner Meinung ganz verloren gegangenen Fassung aufzuspüren,[1] die vor der Dekretalensammlung Gregors IX. von 1234 liegen muß. Einmal hatte sein Grundtext A am Rande Zitate, die nach den durch Gregor IX außer Kraft gesetzten sogenannten alten Sammlungen eingerichtet waren; und sodann enthält noch die spätere Fassung die von älteren Konzilien stammende und in die compilatio prima übergegangene, aber in das Dekretalenbuch von 1234 nicht aufgenommene Bestimmung, daß ein Laie gegen einen Kleriker nicht als Zeuge auftreten kann.[2] Da sich außerdem die Benutzung der compilatio quarta von 1215 zeigte, so erschloß Rockinger als Zeitraum der Entstehung des ordo iudiciarius die Zeit zwischen 1215 und 1234. Diese Zeitbestimmung muß denn auch für die ältere französische, nicht verlorene Fassung als richtig anerkannt werden. Ja vielleicht darf man sogar mit Rücksicht auf den Erzbischof Alberich den zeitlichen Rahmen noch weit enger stecken! Um so weniger aber wußten wir bisher Genaueres[3] über die Speierer Umarbeitung. Daß dieselbe teilweise die Dekretalen Gregors IX. berücksichtigte, also nach 1234 angesetzt werden mußte, war der einzige sicher festgestellte Anhalt. Deshalb muß ich in diesem Zusammenhang auf einige bisher gänzlich übersehene Punkte etwas näher eingehen.

Es scheint kein Zufall, daß die Handschrift A in der Formel für den Berufungsentlaßbrief das Jahr 1269 nennt, daß H. erzählt: „Anno domini 1260 dictata est haec summula iudicialis et processus iudicii“,[4] daß X mit den Worten schließt: „Explicit 1260“[5] und daß in OO das Endurteil wiederum 1260 abgefaßt ist. Des Weiteren kommt in den Texten 16 Mal der Papstname Alexander,[6] 7 Mal Gregorius,[7] 3 Mal Martinus, einmal Urbanus, zweimal Clemens und einmal Innocentius[8] vor.

[1] Ordo 37.

[2] Nach Rockinger steht die Bestimmung Kap. XII § 2; aber sein Text reicht nur bis X § 3. Bei Wunderlich habe ich m. W. den Satz nicht gesehen.

[3] Vermutungen wurden schon aufgestellt, so von Muther a. a. O. für 1254.

[4] Rockinger 31/2. [5] Ott, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte 108[20].

[6] A, C, D, E, F, H, K, R, DD, GG, HH, LL, MM, OO, RR, CCC.

[7] P, S, X, QQ, TT, UU, AAA.

[8] Martinus G, KK, PP; Urbanus YY; Clemens O u. DDD; Innocentius NN.

Da der ordo iudiciarius Antequam ganz sicher dem 13. Jahrhundert angehört — er war ja z. B. schon um 1282 in Mähren bekannt[1]) — kommen in erster Linie nur Päpste aus derselben Zeit in Betracht,[2]) insbesondere kann mit dem öfter als alle übrigen Päpste zusammen genannten Alexander niemand als Alexander IV. (1254—1261) gemeint sein. Wenn also z. B. die Handschrift K einmal nach dem ersten Regierungsjahr des Papstes Alexander datiert, so haben wir das Jahr 1254 dafür einzusetzen. Dazu paßt dann die Erwähnung der Speierer Domdekane W.[3]) und G.;[4]) denn im ganzen Zeitraum zwischen 1173 und 1290 gibt es in Speier keine derartigen Würdenträger mit so beginnendem Namen außer einem nicht weiter bekannten G. (1249—50), Werner von Hoheneck (1251—59)[5]) und dem anscheinend nur kurze Zeit tätigen Walram von Geroldseck (1259).[6]) Sodann führen fast alle in den Handschriften erwähnten Domdekane in ihrem Titel den Zusatz dei gratia,[7]) der nur Fürsten und Bischöfen[8]) allgemein zu-

[1]) In Handschrift Q sind z. B. genannt Th. advocatus et scabinus in Jägerndorf (Tilmannus wird 1279 als Richter, 1281 als Vogt daselbst erwähnt), H. commendator Oppaviensis (Henricus commendator Oppaviae, doctor decretorum erwähnt 1282), mag. Johannes, doctor puerorum (ein Johannes eruditor parvulorum 1278 genannt); außerdem hat eine Formel die Jahrzahl 1282. Vgl. Ott in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie CXVII 4, 40 und 48.

[2]) Gregor IX (1227—41), Innocenz IV. (1243—54), Alexander IV. (1254—61), Urban IV. (1261—64), Clemens IV. (1265—68), Gregor X. (1271—76), Innocenz V. (1276), Martin IV (1281—85). Im einzelnen kann zweifelhaft sein, ob Gregor IX. (wie Rockinger, Stintzing und Muther wollen) oder X., Innocenz IV. oder V. zu nehmen ist.

[3]) A und C, vielleicht auch GG und UU, die den Dekan V. nennen.

[4]) J. Die meisten Hs. (R, S, GG, KK, LL, RR, YY und CCC) sprechen vom H. decanus, wofür einzig und allein Heinrich von Weißenburg 1225/6 in Betracht kommen kann (Wirtemb. UB. III 195 und IV 398); in der Liste der Domdekane bei Remling Geschichte II 834 fehlt er. Den Hinweis auf die Quelle verdanke ich wie eine Reihe anderer für mich wertvoller Ergänzungen Herrn Regierungsrat Berthold.

[5]) Vgl. Remling Geschichte II 834 mit ZGO. I 226.

[6]) Einzige Erwähnung Straßb. UB. I 332. Bei Remling a. a. O. fehlt er.

[7]) B, C, D, E, F, G, J, O, R, S, DD, GG, HH, KK, LL, MM, OO, RR, UU, YY, AAA, CCC und DDD.

[8]) Der Speierer Bischof hat den Zusatz ex divina clemencia erstmals 1100, dei gracia 1104 (Remling I 69, 86). Ständig wird letzterer etwa seit 1150. Abgelöst durch die neuere Formel dei et apostolice sedis gracia wird

kommt, jedoch im dreizehnten Jhd. auch nicht bei den Speierer Dompröpsten,[1] um so mehr aber bei den dortigen Domdekanen auffällt. Letztere führen den Beisatz nur ganz kurze Zeit: erstmals finde ich ihn bei Domdekan Siegfried von Lachen 1239 und 1248, dann gerade bei unserem G. 1249 und bei Werner von Hoheneck 1253 und 1255,[2] worauf er bei dessen Nachfolgern wieder völlig verschwindet. Auf dieselbe Zeit verweist uns der wiederholt genannte Speierer Bürger Heinrich zur Ecke. Zwar gibt es mehrere Träger dieses Namens, aber zwei davon sind anscheinend schon in jungen Jahren gestorben, da uns von ihnen mit Ausnahme der Tatsache ihres Todes nicht das geringste berichtet wird,[3] während vom einzig übrig bleibenden dritten verhältnismäßig oft die Rede ist; und dieser nahm gerade in den Jahren 1249—1265 in seiner Heimatstadt eine angesehene Stellung ein. Daß er bisweilen zusammen mit dem Domdekan W. genannt ist,[4] bekräftigt nur die Identität.

Außerdem gibt vielleicht das in der Kanzlei des Speierer Offizialatsgerichts benutzte Formelschema einen Anhaltspunkt für die zeitliche Datierung. Denn die ältesten bei ihm erwachsenen Urkunden weichen ab von dem später üblichen Gerippe. Die Urkunde von 1248 z. B. kennt keine litis contestatio, befiehlt dem Beklagten mit der Entscheidung für immer zufrieden zu sein und droht für den Fall der Zuwiderhandlung beiden Parteien den Kirchenbann an: die der späteren Prozeßurkunde des geistlichen Gerichts eigentümlichen Floskeln und Formeln, welche die genaue Einhaltung des vorgeschriebenen Rechtsgangs andeuten wollen, fehlen gänzlich.[5] Wird eine fremdrechtliche Prozeßhandlung vor-

er, so viel ich sehe, erst 1149 (ebenda II 258). Auch die Grafen nennen sich im 13. Jhd. gleich den Fürsten „von Gottes Gnaden", z. B. 1236 F. dei gracia comes de Zollra (Remling I 206). Einzigartig ist dagegen wohl der Schultheiß der guten Stadt Eßlingen, wenn er sich 1233 dieselbe stolze Bezeichnung beilegt (ZGO. III 114).

[1]) Erstmals 1218 Cuonradus dei miseracione prepositus maioris ecclesie in Spira und 1224 C. dei gracia etc. (Remling I 154, 170), dann häufiger; letztmals wohl bei Werner von Hoheneck 1270 (ZGO. XX 304).

[2]) Oben S. 27; Remling I 237, 243, 256, 265; Hilgard 59.

[3]) Vgl. oben S. 49[4]. Nach ZGO. XVI 415 wären alle Personen, die von Hand 1 eingetragen sind im Necrologium vetus, vor 1257 gestorben, aber das ist unrichtig!

[4]) Namentlich C II, vielleicht auch GG und UU.

[5]) Vgl. oben S. 29 mit der zu Beginn des 5. Abschnitts mitgeteilten Urkunde.

genommen, so bleibt sie doch zunächst allein und der reiche Kranz der übrigen römisch-kanonischen Prozeßerfordernisse wird unberücksichtigt gelassen. Das ändert sich in Speier allgemein seit dem Jahre 1260; erstmals zeigt die Gerichtsurkunde von 1257 äußerlich ein fremdes Gewand und inhaltlich einen ganz in die neuen Formen gehüllten Prozeß.[1])

So weisen uns eine Reihe von gewichtigen Zeugnissen auf die Nähe des Jahres 1260 als auf jene Zeit, in der die Speierer Fassung des ordo iudiciarius Antequam entstand. Aber läßt sich mit diesem Zeitpunkt vereinbaren, daß in derselben vereinzelte Rechtsgedanken ihren Ausdruck fanden, die um das Jahr 1260 längst überwunden waren? War ein Zitat, das noch auf die alten Kompilationen eingestellt war, merkwürdig in einer Zeit, die von der Zurückdrängung dieser Sammlungen noch kaum ein Menschenalter entfernt war? So schnell kamen die neuen Dekretalen Gregors IX. bei der Seltenheit und dem teueren Preis von Handschriften[2]) nicht in die Hände der Privaten, daß sie mit einem Schlag die zahlreich vorhandenen alten Kompilationen hätten verdrängen können oder gar verdrängen müssen. Was half da der schönste Befehl, daß die und die Verordnungen außer Kraft gesetzt seien? Die damaligen Juristen besaßen in ihrer übergroßen Mehrzahl keine anderen juristischen Werke als diejenigen, die sie sich selbst auf der Universität im Anschluß an den mündlichen Vortrag ihrer Lehrer geschrieben hatten. Diejenigen, die in der beneidenswerten Lage waren einen solchen Bücherschatz zu besitzen, verwahrten ihn mit heiligem Eifer und wiesen ihm schließlich in ihren letztwilligen Verfügungen einen Ehrenplatz an; so erfahren wir auch aus Anlaß einer Testamentserrichtung, daß ein Speierer Domherr Walter Klein drei juristische Bücher sein eigen nannte: nämlich vom corpus iuris civilis ein digestum vetus[3]) und den codex, vom corpus iuris canonici die durch Schulbeispiele (casus) erläuterten päpstlichen Dekretalen.[4]) War es da ein Wunder, wenn die Rechtskundigen die in jungen Jahren erlernten und in ihren Aufzeichnungen vielleicht sorgfältig verwahrten Zitate auch in späten

[1]) Oben S. 31.

[2]) Leider besitzen wir über die älteste Speierer Bibliotheks- und Büchergeschichte noch wenig Kenntnis. Über Preise s. namentlich Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter[3] (1896).

[3]) D. h. die erste Abteilung der Digesten von lib. I—XXIV Tit. 2.

[4]) Remling I 337.

Tagen noch beibehielten, als dieselben zum Teil infolge eines neuen Rechtszustandes nicht mehr richtig waren? Und wenn sie das, was ihnen damals gelehrt worden war, auch jetzt in den Gerichtsgebrauch umzusetzen suchten, ohne in jedem Einzelfall erst schwierige und zeitraubende Untersuchungen darüber anzustellen, ob ihre Ansicht auch jetzt noch zutreffend sei? Und diejenigen, auf die sie ihren kostbaren Handschriftenschatz vererbten, taten dies wohl ebensowenig. So erkläre ich mir in einfacher Weise etwa die Aufnahme des Satzes von der Zeugnisunfähigkeit des Laien gegenüber dem Geistlichen.

Auch in dem wiederholten Vorkommen eines H. decanus Spirensis, der identisch sein müßte mit dem 1225/6 bezeugten Heinrich von Weißenburg, falls nicht in das bisher noch eine Lücke bildende Jahr 1251 ein ebenso benannter Domdekan zu versetzen ist, liegt wohl kein zwingender Grund, für die Speierer Bearbeitung des ordo iudiciarius zu einer erheblich früheren Ansetzung zu greifen. Zwar ist derselbe einmal[1]) zusammen mit einem Papst Gregor genannt, was sich mit einander vereinigen ließe, wenn man den seit 1227 regierenden Gregor IX. nimmt. Aber dieses Ergebnis wird in seinem Werte sofort wieder dadurch heruntergedrückt, daß unser H. noch weit häufiger neben späteren Päpsten erscheint: so fünfmal neben Alexander (1254—61), einmal neben Urban und einmal neben Martinus.[2]) Auch der Titelzusatz dei gratia decanus weist wohl auf die spätere Zeit, weshalb die Vermutung auftaucht, daß wir es im vorliegenden Fall mit einem ganz willkürlich gewählten Namen zu tun haben, falls er nicht überhaupt erst in den jüngeren Texten an die Stelle des älteren W. oder G. gesetzt wurde.[3]) Den Hauptgrund aber, warum ich ihm entscheidende Bedeutung nicht beilegen kann, liefert die Erwägung, daß bei dem Alter und dem Zustand der Handschriften des ordo iudiciarius Antequam — die meisten stammen aus dem 15., nur wenige aus dem 14. Jhd. — auf einem einzigen, für sich allein stehenden Punkte weitergehende Schlußfolgerungen nicht aufgebaut werden dürfen und daß für die Speierer Bearbeitung nur eine solche Datierung annehmbar ist, die sich gleichzeitig von den verschiedensten Seiten her stützen läßt. Dies trifft lediglich für die Zeit um 1260 zu.

[1]) S. [2]) R, GG, LL, RR, CCC; YY; KK. Vgl. S. 56[2].

[3]) Speierer Domdekane waren z. B. Hartmann 1331—1343, Hermann 1405—1408 (nach Remling Geschichte II 834).

Damit ist freilich nicht gesagt, daß die französische Vorlage des ordo in Speier vorher müsse unbekannt gewesen sein. Im Gegenteil! Das Bistum, das in der ersten Hälfte des 13. Jhds. als die hohe Schule der Diplomaten galt, stand auch in ausgedehntem wissenschaftlichen Verkehr. Es war lange gewissermaßen Sitz der Reichskanzlei, seine Kleriker studierten auf der Hochschule zu Paris, ein gebildeter Franzose stand in den Diensten Heinrichs von Leiningen.[1]) Die Beziehungen zu Frankreich wurden noch enger, seitdem das Papsttum dort seine Residenz aufgeschlagen hatte; dazu waren seines Bischofs Augen mehr noch als die anderer Kirchenfürsten auf Avignon gerichtet, die Nachfolgerin der ewigen Stadt. Es ist möglich, daß der ursprüngliche Text des ordo schon einige Jahrzehnte vor Heinrich nach Speier kam; aber erst später folgte die Bearbeitung, die dem Werk durch Anpassung an die heimisch-vertrauten Namen die Fähigkeit gab, mit raschem Schritt in alle deutschen Gaue zu wandern. Übrigens ist auch das Jahr 1260 so früh, daß es der alten Spira in der Frage nach der ältesten Gerichtsordnung eines deutschen Offizialatsgerichts sogar noch weitaus den Vorrang sichert vor den übrigen Bischofsstädten.

IV.

Die Verfassung des Gerichts.

1. **Zuständigkeit.** Die erste Aufgabe eines Offizialatsgerichtes war später, Gericht für die Geistlichen des Bistums zu sein. Denn diesen hatte die kirchliche Gesetzgebung, wohl vorbereitet durch Papst Nikolaus I. und mit einem Schlußstein versehen durch Gregor IX., unter den letzten Hohenstaufen die volle Freiheit vom weltlichen Gericht in Strafsachen erkämpft. Ja sogar ganz allgemein war das privilegium fori für den Klerus durch Reichsgesetz[2]) festgelegt worden und ein Teil der Landesgesetzgebung wie z. B. der bayrische Landfrieden von 1244[3]) erkannte es unbedingt an. Aber schon der Schwabenspiegel durchbrach es wieder und gestattete einen Geistlichen vor dem weltlichen Richter umbe gulte d. h. in zivilrechtlichen Schuldsachen zu belangen.[4]) Aber damit

[1]) Oben S. 18.

[2]) Durch die Authentica Friderici II. Statuimus (l. 33 de episc. et cler. C. I 3; vgl. ferner Sohm in der ZRG. IX 248).

[3]) Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte V 82.

[4]) Genglers Ausgabe Kap. 77.

war nicht das Geringste an dem Zustand geändert, daß auch hier für die Kleriker wenigstens wahlweise die kirchliche Gerichtsbarkeit zuständig blieb, mochten sie Kläger oder Beklagte sein. In Speier war man unter dem Einfluß der Immunität schon längst an Ähnliches gewöhnt. Die größte Bedeutung erlangte das Privileg in erster Linie erst durch die im 13. Jhd. trotz der starken Bevölkerungszunahme anscheinend doch unverhältnismäßig angewachsene Zahl der Geistlichen;[1] auf deren Gesinde war es schon längst mit erstreckt worden. Aber in dieser Zeit wird es auch bereits mehr stillschweigend vorausgesetzt als ausdrücklich erwähnt.

Man spricht von ihm nur dann, wenn eine weltliche Gewalt dasselbe anzutasten versuchte durch Aufrichtung der eigenen oder Störung der geistlichen Gerichtsbarkeit,[2] und sofort drohte der Bannstrahl. So ließ 1275 der Bischof von Speier dem Stadtkämmerer die Exkommunikation in Aussicht stellen, weil er die Domgeistlichen wenigstens tatsächlich, nachdem er es rechtlich nicht könne, vor sein weltliches Gericht ziehen wolle.[3] Um an dem Bischof stets einen eifrigen Hüter und Verteidiger ihres Rechts zu haben, hatten die Domherrn nicht versäumt schon in die ältesten Wahlkapitulationen eine auf dessen Beschützung hinzielende Be-

[1]) Obwohl sich hier viele Übertreibungen breit machen! Für Speier mag die Zahl nach meiner vorläufigen, gänzlich unmaßgeblichen Schätzung etwa 500 im 13. und 14. Jhd. betragen einschließlich der Dienstboten. Eine Untersuchung liegt hierüber noch nicht vor. Der liber secretorum Mathie vom Jahre 1464 (Karlsruher KB. 296 Bl. 159) zählt bei der Stiftsgeistlichkeit 222, bei Pfarreien und Kapellen 69 Personen, wozu dann noch die Insassen von 6 monasteria, 2 coenobia und 7 clusae sowie das entsprechende Dienstpersonal kommen. Doch wird zu berücksichtigen sein, daß eine Reihe von Benefizien vereinigt waren. Die entsprechenden Zahlen wurden für Worms auf 1200—1500, für Straßburg auf 1000 geschätzt; die Frankfurter Zählung von 1387 ergab gegen 270 Geistliche auf 9600 Einwohner, die Nürnberger von 1449 446 auf 20000, wobei auch die Diener mitgerechnet wurden (vgl. Werminghoff, Kirchenverfassung 276 7).

[2]) Vgl. z. B. die auch in Speier geltende Bestimmung des Würzburger Nationalkonzils von 1287 Tit. 36 (Hartzheim, Conc. Germ. III 373): „Personas omnes . . . [et] universitates . . ., qui ut nullus conqueratur coram ecclesiastico iudice prohibent ac statuta condunt contra clerum seu clericos et ecclesiasticam libertatem, hoc edicto perpetuo tali poena volumus puniri, videlicet quod personae . . . excommunicacionis et universitates interdicti subeant sententias ipso facto."

[3]) 1275 Hilgard 93 Nr. 127: de facto, cum de iure non possit.

stimmung aufzunehmen.[1]) Doch wurde auch damals klar zum Ausdruck gebracht, daß es Fälle gibt, in denen ein Kleriker keineswegs von der weltlichen Gerichtshoheit losgelöst ist: nämlich einmal rücksichtlich der Güter, die er besitzt, und sodann „aus jedem andern gesetzmäßigen und ehrenhaften Grund".[2]) Der Sinn ist ziemlich klar: gemeint sind die reinen Vermögensstreitigkeiten und sodann die nicht näher bezeichneten vom kanonischen Recht anerkannten Fälle.[3]) Obwohl das kanonische Recht einen allgemeinen Verzicht auf das Privileg möglichst zu verhindern suchte,[4]) konnte es ihn doch in reinen Privatstreitigkeiten nicht unmöglich machen. Ja man scheint von ihm so häufigen Gebrauch gemacht zu haben, daß sogar in formelhaften Bestandteilen der Urkunden von ihm die Rede sein konnte.[5]) Nur Geistliche unter sich durften niemals das weltliche Gericht anrufen. Als im Jahre 1310[6]) zwei Geistliche einen Standesgenossen wegen Bürgschaft vor dem weltlichen Gericht verklagt hatten, erklärte es der Bischof für „abscheulich und für ein schweres Unrecht, daß von Geistlichen und gegen einen Geistlichen in weltlichem Gericht vor einem Laienrichter zum Schaden der kirchlichen Freiheit solches versucht werde."[7])

Der Hauptmißstand des geistlichen Privilegs war seine Ausdehnung auf zahlreiche Personen, die mit dem geistlichen Berufe doch nur in losem Zusammenhang standen: es kam z. B. dem ernst auf der Universität strebenden Scholaren, der ja in jener Zeit immer dem Klerikerstand angehörte, nicht mehr zu statten als dem leichtsinnigen fahrenden Schüler, der längst alles Klerikermäßige über Bord geworfen hatte und nun auf jahrelanger Wanderschaft auch oft genug mochte nach Speier verschlagen worden sein;[8]) es nützte dem

[1]) 1272 (Remling I 326): Contra quamlibet potenciam laicalem defendet quemlibet clericum pro posse. Ähnlich 1300 (ebenda 426) in einer Entscheidung des Erzbischofs von Mainz. [2]) Ebenda 326.

[3]) Z. B. bei degradierten oder verheirateten Klerikern.

[4]) Vgl. das Verbot im liber extra II 1, 2.

[5]) Z. B. renunciavit omni iuris et legum auxilio canonici et civilis, privilegio clericatus et fori, consuetudini et statuto etc. (1252 Remling I 252).

[6]) Nur ausnahmsweise ziehe ich den Anfang des 14. Jhds. zum Vergleich heran. [7]) Hilgard 201 Nr. 262.

[8]) Nebenbei sei bemerkt, daß den besten Einblick in das Treiben der vagi oder goliardi ihre Studentenlieder bieten, erhalten in den sog. Carmina Burana (hsg. von Schmeller in der Bibl. d. lit. Ver. Stuttgart Bd. XVI). Eine gute neuere Arbeit über den Gegenstand verdanken wir N. Spiegel, Die Vaganten und ihr Orden (Progr. Speier, 1892), woselbst auch Literaturangaben.

Kreuzfahrer, auch wenn er jahrelang keine Anstalten traf, die Ufern des Rheins mit denen des Jordan zu vertauschen;[1] es breitete seinen Schirm über die Begine in ihrer frommen Klause ebenso wie über die Witwe aus![2] Aber in diesen letzteren Punkten setzte der Rat der Stadt seiner Anerkennung noch ein entschiedenes Nein entgegen.[3] Dagegen waren seiner Segnungen die Dienstboten der Domgeistlichkeit aus der alten Immunität heraus schon seit dem Jahre 1101 teilhaftig geworden,[4] und im Jahre 1255 bestätigte der Erzbischof von Mainz die „althergebrachte Übung", daß die Laienbeamten des Speierer Domkapitels ihre Beleidiger und Schuldner vor dem geistlichen Richter belangen konnten.[5] Dazu trat bisweilen noch eine große Zahl falscher Kleriker auf den Plan, die meist ihres Kaufmannsgeschäftes halber durch betrügerische Tonsur und angemaßtes geistliches Gewand sich die Vorteile des Privilegs verschaffen wollten und im 13. Jhd. namentlich in Frankreich zu einer Landplage wurden.[6] Diese Leute erhoben naturgemäß das lauteste Geschrei, wenn sie vom weltlichen Arm unzart angefaßt werden mußten, und oft gelang es ihnen die geistliche Obrigkeit zu bestimmen, daß sie sich ihrer annahm. So stellten sich einer weltlichen Rechtspflege, die überall das Unrecht bestrafen und beseitigen wollte, auf Schritt und Tritt Hindernisse in den Weg. Und die geistliche Gerichtsbarkeit versäumte dann manchmal die hiebei entstehenden Lücken auszufüllen.

Nicht so schwere Mängel wie die persönliche brachte die sachliche Zuständigkeit des Offizialatsgerichts mit sich, die denn auch

[1]) Crucesignati nicht nur die alten Kreuzzugfahrer, sondern später auch alle Palästinapilger, die das Land des Erlösers nur zum Gebet besuchten. Ich finde das Wort in Speier nur einmal: Hilgard 138.

[2]) Beginen heißen die Mitglieder der Vereinigungen von Jungfrauen und Witwen mit gemeinsamem Leben, aber ohne eigentliche Gelübde; sie tragen ihren Namen vom Stifter Lambert le Beghe (erster Beginenhof um 1180 bei Lüttich). Später schlossen sich viele Konvente dem dritten Orden der Augustiner, Franziskaner und Dominikaner an. — Die Ordensfrauen i. e. S. heißen conversae.

[3]) 1294 Hilgard 138: „Crucesignatos, viduas, beginas, conversas, quas ad forum ecclesiasticum pertinere [episcopus] dicit, quod negatur".

[4]) Ebenda 16. [5]) 1255 Remling I 261: officiati capituli laici.

[6]) Fournier 69. Der König Philipp der Schöne beschwert sich bitter über solche Träger eines Tonsurenkranzes: „huius corone titulo se in clusionem et defensionem suorum scelerum et omnis voraginis usurarum ne puniantur se esse clericos mentiuntur".

durch den Rat der Stadt Speier z. B. im Jahre 1289 grundsätzlich als etwas Selbstverständliches angesehen wurde. Damals bestimmte dieser, daß kein Bürger einen Mitbürger vor einem anderen Richter als den bischöflichen Richtern, nämlich dem ordentlichen geistlichen Richter, dem Kämmerer, Schultheiß, Vogt und Münzmeister in den Sachen verklagen durfte, die je nachdem zur Zuständigkeit des betreffenden Richters gehörten,[1]) aber leider ist nicht näher darauf eingegangen, was unter diesen Sachen im einzelnen zu verstehen ist. Es muß also bezüglich der Gerichtsbarkeit des geistlichen Richters der Rechtszustand des kanonischen Rechts als verbindlich angesehen werden, da nur er eine allgemeine, von Sonderbildungen unabhängige Gültigkeit beanspruchte. Dieser Annahme widerspricht die Art der Streitgegenstände nicht, die nach Ausweis der uns erhaltenen Urkunden vor dem Offizialatsgericht zur Verhandlung kamen.[2]) Zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit und damit zu den causae mere spirituales dürfen wir darnach, was auch dem späteren Zustand entspricht,[3]) alle Kirchenvermögens-[4]) und Ehesachen rechnen. Aber diese mit dem Zwang der Ausschließlichkeit auftretenden Prozesse machten nur einen Teil der Gesamtsumme aus. Denn wie oft wurden vor den Offizial Sachen gebracht, die weder mit einer geistlichen Person noch mit einer geistlichen Sache das geringste zu tun hatten! Da kamen heute zwei Bürger, um den Verkauf eines jährlichen Zinses beurkunden zu lassen,[5]) und morgen wollten zwei Gemeinden ihre Weidestreitigkeiten entschieden haben.[6]) In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ließ man nicht selten gleich beide Klassen von Gerichten tätig werden, um dadurch seinen Hausverkauf[7]) oder seine Zinsveräußerung[8])

---

[1]) Rau, Regimentsverfassung der freien Reichsstadt Speier I (1844) 13 Anm.: „ . . . super causis, que spectant ad quemlibet iudicum predictorum suo iure."

[2]) Namentlich Mon. Pal. III enthält eine fortlaufende Reihe solcher Urkunden.

[3]) Für das 15. Jhd. namentlich Glasschröder, Archidiakonat 123.

[4]) Ich rechne hierher nicht nur Pfründe-, Zehnt- und Kirchenbaustreitigkeiten, sondern auch alle sog. frommen Stiftungen und Vermächtnisse.

[5]) Hilgard 131 (1293). [6]) Remling I 336 (1273).

[7]) Hilgard 113 (1285): Nachträgliche Beurkundung durch das geistliche Gericht, nachdem die Auflassung schon vor dem Schultheiß erfolgt war.

[8]) Ebenda 123 Nr. 165 (1289): Nos iudices Spirenses et nos iudices, consules et universi cives Spirenses.

oder sein Vermächtnis[1]) desto sicherer und unverletzlicher zu machen. Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit aber brachten die Laien gerne durch Zuständigkeitsvereinbarung deshalb an das Offizialatsgericht, weil hier das streng geregelte Verfahren, die Festigkeit und Einheitlichkeit des zu grunde gelegten Rechts, namentlich aber die durch Anwendung der höchsten geistlichen Strafen erzielte Sicherheit und Raschheit der Vollstreckung ganz andere Vorteile boten als das auf andern Grundsätzen beruhende altüberkommene weltliche Gericht.[2]) Auch die Beispiele des ordo iudiciarius Antequam zeigen des öfteren in rein weltlichen Sachen dieselbe Erscheinung.[3]) Das Volk selbst rief den Offizial um Hilfe an, wenn des Schultheißen oder des Vogtes Richtschwert stumpf und sein Stab zu kurz geworden war.

Dem Speierer Bischof konnte das im grund genommen solange gleich sein, als er ebenso weltlicher wie geistlicher Gerichtsherr war und aus beiden Zuständigkeiten Einnahmen schöpfte. Nicht aber dem Stadtschultheiß! Wo blieb sein Anteil an den Gerichtsgefällen, wenn ihm so und so viele Prozesse entgingen? So beruht im 13. Jhd. des weltlichen Richters Widerstand gegen eine Bevorzugung des Offizialatsgerichts zunächst weniger auf grundsätzlichen Erwägungen als auf dem menschlichen und allzumenschlichen Widerstand gegen die Schmälerung seiner Einkünfte![4]) Aber da auch er hie und da in der Lage war durch Übergriffe in das geistliche Rechtsgebiet Vergeltung zu üben, so sah sich die kirchliche Obrigkeit bald gezwungen, zu einer reinlichen Scheidung der beiden Zuständigkeiten selbst die Hand zu bieten, wie dies teilweise schon früher geschehen war. So kam es in beiderseitigem Interesse zu der Stellungnahme der Mainzer Provinzialkonzilien von 1233 und 1261, die jegliche Einmischung geistlicher Richter in rein weltliche Sachen verboten.[5]) Gleichzeitig wurde den Laien

[1]) Ebenda 98 Nr. 136 (1279); Judices Spirenses, consules et universi cives ibidem etc.

[2]) Muther, Römisches und kanonisches Recht im deutschen Mittelalter (1871) 26; Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts[5] (1903) 282.

[3]) Ich verweise namentlich auf die forma propositionis unmittelbar nach der forma libelli.

[4]) Ebenso Friedberg a. a. O.

[5]) 1233 § 31 (ZGO. III 139): Prohibemus, ne prelati de causis, quas laici habent ad invicem, se aliquatenus intromittant, nisi tales sint, quas ad forum ecclesiasticum non dubium sit pertinere, cum ex hoc secu-

verwehrt, sich in der Weise der kirchlichen Gerichtsbarkeit im Voraus zu unterwerfen, daß sie mit dem Kirchenbann belegt sein wollten, wenn sie den gerade geschlossenen, an sich durchaus weltlichen Vertrag nicht erfüllten.[1]) Wie viel dieses Verbot half, zeigt z. B. das Beispiel des Ritters Johann von Lichtenstein gegenüber der Stadt Speier im Jahre 1281.[2])

Weit weniger Schwierigkeiten machte von vornherein eine andere Gebietsabgrenzung: die der verschiedenen geistlichen Richter unter sich selbst. In Speier kommen hier für das 13. Jhd. außer den beiden Offizialen nur der Bischof, die vier Erzdiakone und die vier Stiftsdekane in Betracht. Denn das Amt des Generalvikars in seiner späteren Gestalt, das den Offizialen im 16. Jhd. den meisten Abbruch tat – denn fast die gesamte Strafgerichtsbarkeit über Geistliche stand ihm später zu –, war damals noch nicht geschaffen. Zwar sind uns angeblich schon für Ende des 13. Jhds. Generalvikare überliefert, nämlich 1296 Werner und 1296–1302 Sibodo von Lichtenberg;[3]) aber das sind wie überall in der damaligen Zeit[4]) Stellvertreter, die nur für die Dauer einer Abwesenheit des Bischofs[5]) und nur auf Grund einer genau

laris iurisdictio, quod incongruum est, enervetur. **Fast ebenso 1261 (Hartzheim,** Conc. Germ. III 600 Tit. 18) **mit Einführung der Bestimmungen als** statuta prioris concilii; **da in der Zwischenzeit den Prälaten andere Richter, namentlich die rechtsgelehrten Offiziale allgemein zur Seite getreten sind, so heißt es jetzt:** „prelati vel quilibet iudices ecclesiastici."

[1]) 1233 **ebenda.**

[2]) **Hilgard 105:** „ . . . si in aliquo articulorum predictorum omnium defecero seu negligens inventus fuero . . „ hanc penam voluntarie in me elegi et assumsi, ut ipso facto sentenciam excommunicacionis incurram et ut iudices ecclesiactici Spirenses me exconmunicent et exconmunicatum publice decunciari faciant monicione seu citacione non premissis, dummodo duo vel tres ex consulibus Spirensibus fide data deposuerint me aliquem predictorum articulorum non inplevisse, subiciens me quantum ad hoc foro ecclesiastico eorundem iudicum, ut liceat eis procedere ad predicte sentencie ulteriores aggravaciones."

[3]) **Remling Geschichte** II 831. **Wie Remling zu letzterer Zeitbestimmung kam, weiß ich nicht. Ich kenne als Beleg nur eine einzige Stelle (Remling** I 412): Wernherus decanus maioris et Sybodo de Lichtenberg prepositus sancti Widonis ecclesiarum Spirensium, vicegerentes seu vicarii reverendi . . . episcopi Spirensis.

[4]) **Für Frankreich vgl. Fournier** 23/4.

[5]) **Richtig von Busch,** Necrologium novum Spirense 50, **insofern er** Sigibodo **mit dem abwesenden Bischof Friedrich von Bolanden in Verbindung bringt.**

umgrenzten Sondervollmacht tätig werden und also keineswegs mit der zeitlichen und sachlichen Machtfülle des späteren Generalvikars ausgestattet sind. Es sind ganz beliebige Vertreter, wie sie bei der politischen Inanspruchnahme der damaligen Bischöfe oftmals bestellt werden mußten.[1]) Sie führen deshalb auch nicht den vollen Titel der erst seit dem Beginn des 15. Jhds. in Speier auftretenden wirklichen vicarii in spiritualibus generales,[2]) sondern begnügen sich mit dem bescheideneren vicegerentes oder vicarii, der eigentliche Generalvikar jener Zeit aber war niemand anders als der bischöfliche Offizial.[3]) Der Bischof selber engte dessen Zuständigkeit nicht ein und führte auch immer seltener selbst den Vorsitz im Gericht.

Dagegen hatten die vier Speierer Stiftsdekane aus früheren Verhältnissen die Gerichtsbarkeit über ihre Stiftsgeistlichkeit und deren Dienstpersonal gerettet; im Jahre 1272 mußte der Bischof dieses Recht ausdrücklich anerkennen, solange nicht eine Versäumnis des betreffenden Dekans oder Kapitels oder eine Anzeige derselben über den Ungehorsam eines ihrer Untergebenen vorlag.[4]) Hier

[1]) Die Reihe beginnt 1399 mit Conrad von Frauenberg (Remling Geschichte III 11) und 1404 (Remling II 38) mit Iohannes de Odendorff, prepositus in Wydo (!), vicarius Rabani episcopi in spiritualibus generalis. Doch begegnet dieser Titel wenigstens teilweise vereinzelt schon einmal 1332 (Hilgard 347) in einem Schreiben des päpstlichen Pönitenziars an episcopus Spirensis vel Argentinensis seu eius vicarii in spiritualibus, also ohne generales. Aber sogar ob diese Teilbezeichnung in Speier und nicht etwa bloß in Rom gebräuchlich war, muß bezweifelt werden; sonst finde ich auch im 14. Jhd. nur den Ausdruck vicarii schlechtweg: 1320 Hilgard 267 und 1332 ebenda 351, oder 1351 officialis curie Spirensis, Gerhardi episcopi Spirensis vices gerens in subscriptis (RA. München, Rheinpfälzer Urk. Nr. 1236; Mitteilung des RA.).

[2]) Z. B. 1239 prepositus Aquiliensis tunc vicem domini episcopi gerens (oben S. 27).

[3]) Schönes Beispiel für Konstanz 1278 (ZGO. XIX 467): Magister Hainricus officialis curie Constantiensis et alias gerens vices domini episcopi generalis (der Druck hat generales); auf der Siegelumschrift bezeichnet er sich lediglich als vicarius.

[4]) Remling I 325: Contra praelatos, canonicos et alios clericos cuiuscunque ordinis vel conditionis capitulis Spirensibus obligatos et eorum familiam nullam habebimus iurisdictionem nec aliquis nomine nostro, nisi decanus et capitulum negligentes fuerint vel nisi decanus et capitulum denuntiaverint eum inobedientem. Eine Einschränkung dieser Gerichtsbarkeit erfolgt, so viel ich sehe, erst 1390, als das Kapitel in eine Wahlkapitulation vor nisi die wichtigen Worte „praeter in criminibus maioribus" einsetzt (Remling I 706 mit 712).

also hatte auch die Macht des Offizials eine Schranke. Im übrigen war seine Zuständigkeit keine andere als die des Bischofs selbst; er hatte dessen volle richterliche Gewalt in Zivil- und Strafsachen; aber da er bloßer Stellvertreter war, so konnte seine Vollmacht in jedem Augenblick ganz oder teilweise aufgehoben werden. Ebenso war die Zuständigkeit der erzdiakonalen Offiziale geregelt. Die beiderseitigen Offiziale standen in demselben Verhältnis zu einander wie Bischof und Archidiakone und besaßen daher in der Hauptsache eine konkurrierende Gerichtsbarkeit, für die in späterer Zeit lediglich der Grundsatz der Prävention maßgebend war. Selbstverständlich entscheidet jeder für sich allein. Nur einmal haben bischöfliche und dompropsteiliche Offiziale zusammen in einem Prozeß über Grenzirrungen zu Gericht gesessen und dann einen Vergleich zu stande gebracht.[1]) Auch siegeln bisweilen zwei Offiziale mit einander.[2]) Ernstere Mißhelligkeiten scheinen zwischen ihnen lange Zeit nicht vorgekommen zu sein, bis wir im Jahre 1300 Näheres von einem entschiedenen Eingreifen des Erzbischofs von Mainz gegen die Übergriffe der Speierer Erzdiakone und ihrer Offiziale hören. Da wurden sie mit ernsten Worten vermahnt nicht mehr denjenigen Hindernisse in den Weg zu legen, die ihre Prozesse vor den Bischof oder dessen Offizial bringen wollten, da für die ganze Stadt und Diözese und für alle Dinge ein und derselbe Herr sei und sein müsse.[3])

2. **Gerichtspersonal.** Diejenigen Personen, die an der Spitze der geistlichen Gerichtshöfe stehen, pflegt man ziemlich allgemein in zwei Klassen einzuteilen, in officiales principales und officiales foranei.[4]) Letztere sind auf einen Teil des Bistums beschränkt und auch in ihrer sachlichen Zuständigkeit bedeutend eingeengt.

[1]) 1273 ebenda 336.

[2]) 1295 GLA. Karlsruhe, Bruchsal I Nr. 32; 1302 Remling I 443 (judices und officialis prepositi S. Guidonis).

[3]) Remling I 425/6: „Item nullus archidiaconorum aut officialium eorundem inhibeat verbo vel literis, nunciis seu nutibus clam vel palam suis subditis, ne mandata dicti episcopi executioni debite demandanda suscipiant vel eciam exequantur . . . . nullas prorsus inhibiciones facturi [sint] eisdem, ne causas eorum ad episcopi vel officialis eius examen deducant, cum idem sit et esse debeat per totam suam civitatem et diocesim preordinator in cunctis, nec prohibeant, ne in synodo vel synodis eiusdem episcopi aliqua deferant corrigenda."

[4]) Vgl. namentlich Fournier 13 und Sehling in Haucks Realenzyklopädie[3] XIV 350.

In Deutschland scheint dieselbe Gliederung und Amtsbezeichnung nirgends durchgeführt oder nur bekannt gewesen zu sein, weshalb es sich vielleicht empfiehlt, bei Erörterung des Offizialats nicht immer von ihr auszugehen. Doch kamen die deutschen Bistümer auf einem anderen Weg zum gleichen Ziel, wie das Beispiel von Speier beweist. Hier ist sachlich etwas der französischen Scheidung ganz Ähnliches dadurch vorhanden, daß es einen bischöflichen und vier erzdiakonale Offiziale gab, da auch letztere für bestimmte Unterſprengel bestellt sind und nicht für das ganze Bistum.

Und trotzdem besteht ein Unterschied insofern, als die officiales foranei gewöhnlich und ursprünglich Offiziale der Bischöfe und deren gefügige Werkzeuge im Kampf gegen die Archidiakone sind oder wenigstens als solche betrachtet werden. In Speier aber sind die in ihrer örtlichen Zuständigkeit beschränkten Offiziale von vornherein Stellvertreter der Erzdiakone und also vom Bischof nicht im geringsten für seine Zwecke zu verwenden gewesen. Ferner scheint mir ihre rechtliche Natur — um auch einmal im Rahmen der mittelalterlichen Rechtsgelehrsamkeit eine derartige Frage zu behandeln — verschieden zu sein: Die deutschen Offiziale sind nach der Sprache des ordo iudiciarius nicht iudices delegati wie ihre französischen Kollegen,[1]) da von ihnen nicht an ihren Vollmachtgeber appelliert werden kann,[2]) sondern iudices ordinarii, wie der ordo iudiciarius an einer Stelle ausdrücklich bezeugt.[3]) Das Gericht des deutschen Offizials bildet mit dem seines Herrn eine so völlige Einheit, daß zwischen ihnen jede Berufung unmöglich ist. Mit seiner begrifflichen Einreihung unter die ordentlichen Richter ist freilich nicht viel gesagt: Jeden Tag kann er von seinem Auftraggeber seines Amtes enthoben werden. Auch darf dieser sich jederzeit in einem gerade schwebenden Prozeß an seine Stelle setzen, um ihn gänzlich auszuschalten. Dies gilt bei jedem Auftrag, ist aber hier bei den engen Beziehungen beider Gerichte zu einander

[1]) So Fournier a. a. O.

[2]) Die Appellation vom bischöflichen Offizial an den Bischof ist übrigens schon 1245 ausdrücklich verboten durch liber sextus II 15, 3.

[3]) Nämlich im Kommentar zur Handschrift A ist als Formular für das Ladungsschreiben eines ordentlichen Richters die citatio officialis prepositure s. Marie Erfordensis gewählt: Ordo 1004 t mit 992. Auch de Angelis, Praelectiones iuris canonici I² (Romae 1877) 64 nennt die Gerichtsgewalt des Offizialats ein jurisdictio ordinaria (ich zitiere nach Wetzer und Weltes Kirchenlexikon² IX unter „Offizial").

um so leichter zu rechtfertigen. Bei der Auswahl eines Offizials ist der Bischof dadurch in seinen freien Entschließungen gehemmt, daß er nach den Wahlkapitulationen einen Kanoniker der Speierer Kirche, also einen Domkanoniker wählen mußte;[1]) nachdem das Domkapitel schon längst durchgesetzt hatte, daß auch die Stiftspröpste, die zugleich die geborenen Erzdiakone waren, nur aus seinen Reihen entnommen werden durften, suchte es sich auch auf diese Weise wenigstens einen kleinen Einfluß auf die Handhabung der geistlichen Rechtspflege seitens des Bischofs zu sichern.

Dem Offizial standen mit Rat und Tat iurisperiti oder sapientes oder, um mit dem ordo iudiciarius[2]) zu reden, assessores zur Seite, die keineswegs als richterliche Beisitzer, sondern nur als juristische Sachverständige anzusehen sind, die sich über die jeweils vorliegende Rechtslage gutachtlich zu äußern hatten. Ihre Beiziehung mag uns fremdartig anmuten, da nach unserer Meinung der Richter selbst zu wissen hat, was im einzelnen Fall Rechtens ist; frühere Jahrhunderte mußten bei der Vorbildung ihres Richterpersonals, der Verworrenheit ihrer Rechtszustände und der von Tag zu Tag wachsenden Schwierigkeiten des Rechtfindens in dieser Beziehung anders denken. Die Rechtskundigen oder Assessoren gaben bisweilen ihr Gutachten schriftlich ab, aber ohne den Richter auch hier irgendwie zu binden. Man scheint ihre Beiziehung zum geistlichen[3]) Gericht für ziemlich wesentlich gehalten zu haben, so oft ist ihrer ausdrücklich Erwähnung getan mit den Formeln consilio iurisperitorum prehabito, consilio prudentium freti oder mit rade der gelehrten[4]) u. ä. Für Speier ist bereits um 1202 der Abschluß eines Vergleichs vor den Bischof consilio prudentum hominum intercedente bezeugt und 1225 fällt der Dompropst

[1]) 1272 (Remling I 326): Iudices erunt canonici ecclesie Spirensis vel unus; 1300 (ebenda 427): Officialem curie sue Spirensis non praeficiet alium quam canonicum ecclesie sue . . .; 1314 (zu erschließen aus Hilgard 268): Officialem statuere et habere debeat, qui sit canonicus ecclessie sue cathedralis.

[2]) Ordo 999. Auch das speculum iudiciale des Durantis, das ja trotz wesentlicher Unterschiede sachlich als Hauptgrundlage des ordo iudiciarius angesehen werden kann, hatte assessores (lib. I pars 1).

[3]) Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums I 190 widmet der Erscheinung eine längere Betrachtung. Interessant ist, daß Stölzel keinen Fall gefunden haben will, wo vor dem 16. Jhd. ein weltliches Gericht prehabito iurisperitorum consilio erkannt hätte.

[4]) So in der sehr alten Übersetzung einer Urkunde von 1281 (Hilgard 103).

ein Urteil multis viris literatis et illiteratis presentibus et consencientibus.[1]) Sowohl die älteſten[2]) wie die ſpäteren Offizialatsurkunden heben den Ratſchlag dieſer iurisperiti hervor. So zog man ſie auch 1261 in einem höchſt wahrſcheinlich zu Speier verhandelten ſchiedsrichterlichen Verfahren mit der Begründung bei: „quia secundum consilium sapientis omnia sunt cum consilio facienda“ und legte ihnen das geſamte zeugenſchaftliche und urkundliche Material vor.[3])

Eine andere der Unterſtützung des Offizials dienende Einrichtung des ordo iudiciarius, die ſpäter wenn auch nicht der Sache ſo doch dem Wort nach völlig verſchwindet, iſt die der auditores, d. h. jener Perſonen, denen der Offizial die Entgegennahme einzelner beſtimmter Prozeßhandlungen anvertraut: certus articulus causae audiendus vel examinandus.[4]) So beurkundet und ſiegelt der geiſtliche Richter zu Speier eine Güterſchenkung, die vor einem magister H. causidicus vor ſich gegangen war, cui nos vices nostras commisimus in hac parte[5]) Und ein andermal geſchieht eine Grundſtücksauflaſſung coram magistro Johanne nostro tabellione a nobis iudicibus Spirensibus ad hoc specialiter transmisso ad audiendum confessionem eorundem villanorum auctoritate nostra et vice iudicum Spirensium[6]) Auch andere Inhaber kirchlicher Gerichtsbarkeit machen von dieſer Einrichtung Gebrauch, wie ſich z. B. im Jahre 1259 erweiſt: W. prepositus Spirensis super duobus articulis in litteris nostris prioribus expressis misimus decanum X. et magistrum Y. ad iuratos in Z., und an einer anderen Stelle: partes misimus ad magistrum Y., cui causam illam audiendam commisimus et cognoscendam.[7])

Die wichtigſten weil am meiſten beſchäftigten Unterbeamten waren an einem Gericht, das im Gegenſatz zur unbeſchränkten Mündlichkeit des deutſchen Prozeſſes teilweiſe auf dem Grundſatz der Schriftlichkeit aufgebaut war,[8]) naturgemäß die Gerichtsſchreiber,

[1]) Remling I 139, 175 u. a. m. [2]) Für 1237/8 vgl. oben S. 25/6.
[3]) Wirtemb. UB. VI 6.
[4]) Ordo 1000 (Kap. 1 § 10).
[5]) Mon. Pal. III 85 und 88 (1275).
[6]) Ebenda 184. Vgl. auch das Zeugenverhör ZGO. XXV 333 (1272).
[7]) Oben S. 32.
[8]) Seit dem 4. Laterankonzil war allgemein vorgeſchrieben, daß bei jedem Prozeß eine publica persona oder zwei geeignete Zeugen anweſend ſein mußten, um ein Protokoll über das Verfahren und die richterlichen Entſcheidungen an-

die in Speier genau wie anderwärts notarii [1]) und tabelliones,[2]) clerici [3]) und hie und da auch scribae [4]) heißen. Doch werden allem Anscheine nach zwar die zwei ersten und die zwei letzten,[5]) nicht aber alle Bezeichnungen zusammen als gleichbedeutend gebraucht. Wohl sind alle Gerichtsschreiber geistlichen Standes,[6]) aber die beiden letzteren Bezeichnungen sind mehr für die untergeordneten Schreiber oder Schreibgehilfen, die beiden ersteren nur für die eigentlichen Gerichtsschreiber üblich.[7]) Doch bestand ein

zufertigen (vgl. auch Fournier 48). Als notwendiges Glied der Besetzung eines weltlichen Gerichts begegnet uns in Deutschland wohl erstmals der „gesworn schreiber" des Speierer Schultheißengerichts, der mindestens seit 1327 dem Kläger über seine Klage einen besiegelten Brief zu geben hat (Hilgard 294); auch in der Monatrichterordnung von 1346 ist seiner Erwähnung getan (ebenda 225[3], vgl. übrigens unten S. 76[5] über die ältesten Speierer Stadtschreiber von 1286 und 1294). Von größerer Bedeutung aber wurde wohl der in das Landrechtsbuch Ludwigs des Bayern für Oberbayern aufgenommene „geschworene Schreiber," der immer mit dem „Buch" neben dem Landrichter sitzen mußte, wenn dieser Recht sprach; für Niederbayern wurde die Anstellung eines solchen Schreibers vom Kaiser 1340 vorgeschrieben. Näheres bei E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I (1889) 63.

[1]) Z. B. 1239 (oben S. 27) Guntrammus notarius; 1263 ZGO. XIX 433 (Urkunde des Bischofs) Albertus et Eberhardus notarii nostri; 1272 Hilgard 91 (Urkunde der iudices Spirenses) Iohannes notarius iudicii; 1282 Mon. Pal. III 120 (Urkunde der iudices Spirenses) H. dictus Vilherre notarius iudicis.

[2]) Z. B. 1274 Mon. Pal. III 80 (Urkunde der iudices Spirenses) Iohannes tabellio; 1295 (RA. München, Rheinpfälz. Urk. Nr. 73) Wernherus tabellio curie Spirensis. Über die tabelliones im allgemeinen vgl. Breßlau, Urkundenlehre I 438; ebenda auch das Nähere über das Aufkommen der drei andern Bezeichnungen

[3]) Z. B. 1280 Mon. Pal. III 113 (Urkunde der iudices Spirenses) Magister Cunradus et Iohannes tabelliones nostri, Iohannes, Bernh[ardus] et Walterus clerici nostri; 1281 ebenda 115 (iudices Spirenses) Magister C. et Iohannes tabelliones, Iohannes, Walterus et Bert. [wenn Würdtwein an der vorhergehenden Stelle richtig gelesen hat, muß es auch hier Bernh. heißen] clerici. Der Ausdruck clericus curie ist in Frankreich vor 1250 die häufigste Bezeichnung des Gerichtsschreibers (Fournier 47). Das Wort clerc hat ja heute noch im Englischen und Französischen die Bedeutung Schreiber.

[4]) 1281 Mon. Pal. III 116 (iudices Spirenses) Ber. [Bernhardus oder Bertholdus?] scriba et Iohannes tabellio.

[5]) Das beweisen die vorkommenden Personennamen.

[6]) Breßlau, Urkundenlehre I 459. Seit dem 14. Jhd. sind es vielfach verheiratete Kleriker, vgl. z. B. 1415 Heinricus Kucheler de Odenheim scriptor et Ulricus scriptor et ambo clerici coniugati (Remling II 95).

[7]) Ähnlich 1290 Wernherus notarius civitatis Wormaciensis et clericus suus Berlewinus (Cod. Novacur. im RA. Speier = RB. Neuhofen Bl. 54b).

Bedürfnis für diese Gliederung anscheinend nur beim bischöflichen Gericht, während die übrigen Speierer Offizialate mit einem einzigen Schreiber auskamen; die frühesten Beispiele bieten 1290 ein Hainricus notarius causarum s. Germani[1]) und 1308 ein Iohannes de Dudensvelt notarius domini prepositi Spirensis.[2]) Die anscheinend heute noch herrschende Annahme, als ob erst im 14. Jhd. in Deutschland von einem schriftlichen kanonischen Prozeß die Rede sein könne,[3] hinkt wohl der tatsächlichen Entwicklung um mindestens fünfzig Jahre nach. Für Speier liegt der Beweis dafür in dem verhältnismäßig frühzeitigen Vorkommen eines mehrköpfigen Schreiberpersonals in Verbindung mit gelegentlichen Anzeichen von Schriftlichkeit.[4]) Die Notare erfreuen sich der höheren Bildung, die wohl regelmäßig durch Universitätsbesuch vermittelt ist,[5]) und besitzen eine wenn auch abgeleitete, d. h. nur im Auftrag des geistlichen Richters wirksam werdende öffentliche Glaubwürdigkeit[6]) insofern, als sie die redactio instrumenti in formam publicam bei den Gerichtsurkunden vorzunehmen haben.[7])

[1]) ZGO. XXVI 454. [2]) Mon. Pal. III 304.

[3]) Schaumann, Die Akten des ersten schriftlichen Prozesses in Deutschland behandelt nach Stolzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums I 22 einen Prozeß vor dem geistlichen Gericht zu Halberstadt i. J. 1311 2; Stölzel selbst ist geneigt, den ersten derartigen Prozeß weiter hinaufzurücken und verweist auf ein Beispiel aus dem Jahre 1300.

[4]) Vgl. z. B. unten im fünften Abschnitt die kurze Erörterung beim libellus. Die Bearbeitung der Trierer und Mainzer Verhältnisse ergibt vielleicht einen noch früheren Zeitraum.

[5]) Vgl. den magister Cunradus und die späteren Stadtschreiber unten S. 76[5].

[6]) Insofern bereiten sie das spätere Auftreten der publici apostolica et imperiali auctoritate notarii vor, die personae publici kraft eigenen Rechts sind. Die ersten derartigen Notare in Deutschland sind 1292 in Mainz der Italiener Gerardus auctoritate apostolica publicus notarius und 1300 in Worms Heinricus de Hersheim, clericus Wormaciensis, publicus auctoritate imperiali notarius (Breßlau, Urkundenlehre I 473). Einer der frühesten Speierer Notare i. e. S. ist Iacobus dictus de Maguncia clericus, auctoritate imperiali publicus ac curie Spirensis notarius, der 1321 und 1339 genannt wird (Hilgard 272; Remling I 544) und anscheinend mit dem 1295 in Bologna immatrikulierten Iacobus canonicus s. Marie ad gradus de Maguncia identisch ist (Knod, Deutsche Studenten in Bologna 327 Nr. 2245).

[7]) Die Urkunde des Offizialatsgerichts gilt selbstverständlich von Anfang an als öffentliche Urkunde; vgl. z. B. 1277 Mon. Pal. III 101: Nos [iudices Spirenses] huic instrumento publico sigillum nostrum etc. Über den noch viel weiter gehenden Begriff der öffentlichen Urkunde vgl. unten den fünften Abschnitt bei der Beweislehre.

Auch nehme ich an, daß sie das Hauptmerkmal dieser Glaubwürdigkeit, nämlich das Offizialatssiegel[1]) zu führen hatten und dadurch die Vorgänger der in Speier erst um das Jahr 1340 auftretenden Siegler oder sigilliferi[2]) gewesen sind. Dies letztere, später häufig genannte Amt hätte sich darnach erst allmählich aus einem anderen verwandten Berufskreis abgezweigt und zur Selbstständigkeit durchgesetzt; daher sind noch später Gerichtsschreiberei und Siegelbewahrung häufig miteinander verbunden. Sonstige Unterbeamte wie Gerichtsdiener, Pedelle und Laufboten finden sich weder im ordo iudiciarius noch in den Gerichtsurkunden des 13. Jhd.[3]) Auch beim Erzpriester, dem späteren Vorstand des Zustellungs- und Vollstreckungswesens beim geistlichen Gericht, könnte man aus seiner mehrmaligen Anwesenheit bei Prozessen[4]) an sich allein noch keinen Schluß ziehen auf irgend welche Beteiligung am Verfahren; doch erfahren wir schon einmal i. J. 1259 ausdrücklich, daß er eine unterlegene Partei zum Termin für Festsetzung des Betrags der zu erstattenden Prozeßkosten zu laden hatte.[5])

3. **Parteien und Parteivertreter.** Wer im einzelnen Fall am alten Speierer Offizialatsgericht Partei war, das wissen wir aus zahlreichen Urkunden die uns zugleich lehren, wie stark die Beteiligung der Laien gegenüber dem geistlichen Stand ins Gewicht fiel. Wer aber überhaupt Partei sein konnte, das wird uns fast nirgends vermeldet. Denn diese Frage brauchte erst dann berührt zu werden, wenn sich Schwierigkeiten und Besonderheiten ergaben, aber auch dann brauchte man keine langen Erörterungen, da eben einfach die Lösung stillschweigend im Sinne des kanonischen Rechts vorausgesetzt wurde. Daß der von der Kirche Gebannte auch in Speier nicht als Kläger auftreten konnte und also der aktiven

[1]) **Die Beschreibung der Siegel siehe vorne S. 36[3] und 41[4].**

[2]) **Und zwar zunächst am Dompropsteigericht:** 1340 Heinricus de Frickenvelt, sigillifer honorabilis viri domini prepositi ecclesie Spirensis, publicus imperiali auctoritate notarius (**Hilgard 19**), 1345 Johannes Pusillus von Basel der schriber **hat** ingesigels rechte an der dumprobestien (**ebenda 436**). **Als Insiegler an der Propstei zu S. German ist in derselben Zeit genannt** Conrat Lauwerlin ein procurator (**1346 ebenda 436**).

[3]) **Sie heißen in Speier im 15. Jhd.** subarchipresbyter, famulus archipresbyteri, pedelli **und** nuncii sive cursores extra civitatem mittendi.

[4]) 1260 (**Rotel Nr. 1 und 2 im Ordinariatsarchiv Speier, oben S. 33, Aussteller die** iudices delegati Spirenses) **ein** C. **und** 1274 (Mon. Pal. III 80, **Aussteller die** iudices Spirenses) **ein** H. archipresbyter **unter den Zeugen genannt.**

[5]) **Oben S. 33.**

Parteilichkeit darbte, wird uns daher nur gelegentlich durch den ordo iudiciarius bestätigt.[1]) Daß nur derjenige Prozeßhandlungen vor und entgegennehmen konnte, also Prozeßfähigkeit besaß, der 25 Jahre alt war, das erfahren wir ebenso nur durch Zufall in den Urkunden.[2])

Etwas besser sind wir über die Zulässigkeit der gewillkürten Parteivertretung unterrichtet. Gesetzliche Vertreter freilich als Prozeßbevollmächtigte begegnen uns hier ebenso wie beim weltlichen Gericht sowohl für Unmündige[3]) als auch für juristische Personen:[4]) auch die vom Offizialatsgericht nur für einen einzelnen Prozeß bestellten Gerichtsvormünder fehlen nicht.[5]) Aber gewillkürte Vertreter? Eine solche Einrichtung war dem heimischen Recht fremd. Bei diesem hieß es: Selbst ist der Mann und selbst soll jeder wie seine Waffe so seine Sache führen[6]) und kein eigensüchtiger Prozeßvertreter soll einem gültigen Ausgleich im Wege stehen. Nur „Fürsprechen" waren erlaubt, die raunen und warnen durften, wenn die Gefahr des alten Rechtsgangs lauerte und durch den geringsten Verstoß gegen die heimische Formstrenge den Verlust

[1]) Kap. 1 § 4 und Kap. 6 § 3 (Ordo 997 und 1012): Excommunicatus non potest esse actor, quia non habet personam standi in iudicio. Der letztere Ausdruck scheint aus der confoederatio cum principibus ecclesiasticis zu stammen, vgl. oben S. 13[3].

[2]) 1274 Mon. Pal. III 79 (Urkunde der iudices Spirenses): Als curator Waltheri tritt Theodoricus auf, denn Waltherus sedecim annos etatis habuit; 1324 Hilgard 288 (Urkunde ders.): Bei einem Grundstücksverkauf durch Vater und Sohn verbürgt sich der Vater, da der Sohn noch nicht 25 Jahre alt ist, für Anerkennung des Vertrags durch denselben nach erreichter Volljährigkeit.

[3]) Z. B. 1276 Hilgard 94 (Iudices Spirenses): Ceizolfus scolaris . . ., qui mediante domino Heinrico plebano s. crucis, tutore suo, divisit hereditatem; 1285 Hilgard 113 (Iudices Spirenses): Gerichtlicher Grundstücksverkauf durch Heilmannus . . . tutor seu curator quatuor puerorum Conradi sororii sui . . . una cum ipso Conrado.

[4]) Z. B. Domkapitel vertreten durch den Dekan 1276 (ebenda 96 Nr. 131), die 16 Heiliggeistpfründen durch die zwei magistri dictarum sedecim prebendarum 1279 (ebenda 98,) das neue Spital durch seinen Spitalmeister Rudolfus dictus Ratzman, procurator novi hospitalis 1301 (ebenda 163).

[5]) 1283 (ebenda 108 Nr. 147): Wernherus dictus Sydenswanz civis Spirensis datus a nobis ad hanc causam pro curatore Heinrico scolari.

[6]) Sache im alten ursprünglichen Sinn von Streitgegenstand; vgl. Widersacher = Prozeßgegner. Die Waffe im ältesten deutschen Recht ist deshalb von Bedeutung, weil volle Rechtsfähigkeit an volle Waffenfähigkeit geknüpft war.

des ganzen Prozesses herbeizuführen drohte.[1]) Aber dieser Grundsatz der Unzulässigkeit von gewillkürter Parteivertretung konnte schon am deutschen Königsgericht nicht für das eine deutsche Reich aufrecht erhalten werden, um viel weniger konnte da in Rom an der Kurie von ihm die Rede sein, wo Prozesse aus der ganzen Welt zusammenströmten und bei den Entfernungen und mittelalterlichen Verkehrsverhältnissen das persönliche Erscheinen der Parteien noch viel, viel weniger verlangt werden konnte als am Königsgericht! Daher hatte man an der Kurie schon frühzeitig dafür Sorge tragen müssen, daß die Erledigung der Streitsachen einem in Rom ansässigen Kleriker als patronus causae anvertraut werden konnte.[2]) Nach meiner Ansicht hat dieser Umstand das Meiste dazu beigetragen, daß die alten Kanonisten die gewillkürte Stellvertretung von vornherein als etwas rechtlich Zulässiges, ja als etwas Selbstverständliches ansahen und demgemäß jener Anschauung zum Siege verhalfen, die im ordo iudiciarius nochmals zum Ausdruck gekommen ist und von hier aus sich auch in Deutschland allgemeinere Anerkennung verschaffte.

Denn wenn es hier heißt: Procurator est, qui de mandato domini negocium agendum suscipit vel negocia,[3]) so ist doch damit die allererste Frage, ob der voll parteifähige Prozeßherr überhaupt einem andern Vollmacht zur Durchführung seines Prozesses erteilen dürfe, schon von vornherein bejaht. Damit stimmt in engem Rahmen der Befund der Urkunden überein. 1289 erscheint vor dem Offizialatsgericht des Dompropsts ein Speierer Bürger auf Grund genügender Bevollmächtigung als Partei für sich, seinen Vater, seinen Onkel, seine Schwester und andere Streitgenossen,[4]) und 1294 betraut die Stadt Speier nicht ihre gesetzlichen Vertreter, sondern ihren Stadtschreiber[5]) mit der rechtlichen Erledigung ihres

[1]) Vgl. namentlich Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[4] (1902) 766.

[2]) Ein ähnlicher Gedanke für das 14. Jhd. bei Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft (1905) 120/1.

[3]) Ordo 999 (Kap. 1 § 9).

[4]) Hilgard 122 Nr. 164: Predictus Conradus pro se ac Sifrido patre suo et C. patruo suo necnon sorore sua Ella ac eorum in lite consortibus habens sufficiens ab eisdem mandatum.

[5]) Es ist Mag. Conrad, ein im kanonischen Recht und allen Advokatenschlichen ausgezeichnet bewanderter Mann; von ihm stammen auch die Proteste von 1294 und 1296 (Hilgard 144). Er ist übrigens nicht der erste mir bekannt gewordene Stadtschreiber von Speier: 1286 schon ist erwähnt Iohannes

Kampfes gegen den Bischof und gibt ihm eine schriftliche Vollmacht.[1]) Die allgemein herbeigeführte Möglichkeit einen Prozeß führen zu können, ohne irgendwie in seinen Berufsgeschäften gestört zu sein, mußte bei dem wirtschaftlichen Aufschwung des 13. Jhd. für den Handel- oder gewerbetreibenden Stadtbürger ebenso wie für den Bauersmann und Winzer geradezu wie eine Befreiung wirken. Wer weiß, wie viel gerade dieser Umstand zur Beliebtheit der geistlichen Gerichte beigetragen hat? Und zudem handelte es sich zunächst nur um eine willkommene Möglichkeit, nicht um eine lästige Notwendigkeit; denn noch hängt es völlig vom Belieben der Parteien ab, ob sie Prozeßvertreter aufstellen wollen oder nicht, während später die Parteien gewöhnlich sowohl Prokuratoren wie Advokaten haben mußten, erstere als eigentliche Parteivertreter hauptsächlich für den mündlichen Vortrag und Überreichung der Schriftsätze (postulare, proponere), letztere als juristische Beistände und Berater (patrocinare), denen außerdem die Fertigung der Schriftsätze völlig überlassen war.[2]) Doch empfahl sich ihnen die Benutzung dieser Rechtswohltat des kanonischen Rechts auch aus dem Grunde, weil das beim Offizialatsgericht angewandte Recht ihnen völlig fremd war und auch durch die teilweise Verwendung des Lateins als Gerichtssprache noch mehr einer geheimnisvollen und heiligen Scheu würdig scheinen mochte; doch hätte allein für diesen Zweck das deutschrechtliche Institut der Fürsprechen, die niemals als Parteivertreter an stelle der Partei, sondern immer nur als Parteibeistände neben der Partei auftraten, schon genügen den Ersatz geboten, wenn nicht die italienische Rechtsgelehrsamkeit auf einen andern Weg gewiesen hatte. Die Prozeßvertreter bilden

notarius civium Spirensium (Mon. Pal. III 143). Auch die Speierer Stadtschreiber des 14. Jhd. waren gebildete Juristen, doch übertrug man die geistlichen Gerichtssachen nicht mehr ihnen, sondern einem eigenen Stadtadvokaten, vgl. unten S. 79.

[1]) Ebenda 139/140: Nos etiam Bernhohus ad coronam, Ebelinus ante monasterium, magistri, ac ceteri consules predicti necnon universitas civium Spirensis civitatis dantes potestatem et mandatum speciale magistro Conrado, notario nostro, premissam legendi petitionem et alia ac eam petendi admitti necnon appellandi . . . nostro et omnium nobis adherentium nomine. Vorher bezeichnet sich der Stadtschreiber selber als Prokurator in diesem Streit.

[2]) Für die Scheidung scheint die Organisation Benedikts XII. von 1340 von großem Einfluß gewesen zu sein. Vgl. Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft 120 f. Am planmäßigsten und schärfsten war die Trennung später beim deutschen Reichskammergericht durchgeführt.

im Anfang noch keinen eigenen Berufsstand von ausdrücklich beim Offizialatsgericht in geschlossener Zahl zugelassenen Prokuratoren;[1]) daher brauchten sie auch keineswegs juristische Bildung zu haben. Noch betrachten sie genau wie die alten deutschrechtlichen Fürsprecher ihre Tätigkeit als Ehrenamt und leisten demgemäß ihren Dienst grundsätzlich unentgeltlich[2]) oder nur gegen Empfang von freiwillig gegebenen Ehrengeschenken.[3])

Wenn dagegen eine Partei sich am Offizialatsgericht zu ihrer bloßen Unterstützung, nicht zur völligen Prozeßvertretung einen Rechtsbeistand oder Advokaten nahm, dann mußte sie im vorhinein an Bezahlung denken. Denn advocatus sive patronus dicitur, qui causam defendit pro sallario.[4]) Solcher advocati oder causidici kennen wir bereits für das 13. Jhd. einige in Speier.[5]) Wie der fast durchgehends beigefügte Magister-Titel andeutet, waren es gewöhnlich Männer mit dem Rüstzeug der höheren juristischen Bildung. Geschlossene Zahl und ausdrückliche Zulassung zum geistlichen Gericht ist für sie in dieser ersten Zeit nirgends bezeugt. Daß sie aber bald ziemlich unentbehrlich wurden, dafür sorgte die Fremdheit und Schriftlichkeit des Verfahrens. Als daher 1296 der Rat der Stadt vom bischöflichen Offizial an einen Ort außer-

[1]) Der erste mir bekannte Berufsprokurator am Speierer Offizialatsgericht ist 1318 Conradus dictus Bunhoch, procurator curie Spirensis (Hilgard 257 Nr. 322).

[2]) Das schließe ich aus der ausdrücklichen Hervorhebung der Bezahlung beim Advokaten im ordo iudiciarius.

[3]) Honorarium (unser Honorar) im Gegensatz zum salarium (unser Salär), das als einklagbare Schuld erscheint. Doch hatte bereits das Konzil von Lyon 1274 auch bei ihnen Entgeltlichkeit gestattet (Weißler a. a. O. 110).

[4]) Ordo iudiciarius Kap. 1 § 7 (Ordo 998). An der Kurie erhielten später die Advokaten als die Höhergebildeten honorarium, die Prokuratoren dagegen als die Tieferstehenden salarium. Vgl. Weißler a. a. O. — Der Ausdruck patronus schimmerte in Speier noch im 15. Jhd. durch, wenn die Tätigkeit der Advokaten als patrocinatio bezeichnet wird; vgl. z. B. die Gerichtsreformationen der Bischöfe Mathias und Ludwig (noch ungedruckt). — Am Reichskammergericht war die Rangordnung wieder umgekehrt: hier wurde der Advokat zum Prokurator befördert!

[5]) 1274 Ludolfus, H. ac magister Bruningus causidici (Mon. Pal. III 80 Urkunde der iudices Spirenses); 1275 magister H. causidicus de Augusta (ebenda 85); 1276 magister Heinricus advocatus domini episcopi Spirensis, clericus (Hilgard 96 Nr. 131, iudices Spirenses); 1277 magister Ludolfus advocatus (Mon. Pal. III 93, iudices Spirenses); 1285 magistri Iohannes et Gerwicus advocati (Mon. Pal. III 138, iudices Spirenses).

halb Speiers geladen wurde, beschwerte er sich über die Wahl des Ortes namentlich propter defectum advocatorum et aliarum personarum ad causas et iudicium vocatarum.[1]) Und um derartige Schwierigkeiten gänzlich zu umgehen, stellte sich die Stadt wenige Jahrzehnte später einen eigenen Stadtadvokaten an, der weiter nichts zu tun hatte als die vor geistliches Gericht gehörenden Prozesse zu bearbeiten, soweit sie die Stadt als Körperschaft angingen.[2]) Aber auch für den kleinen Mann machten sich aus der Einführung des rechtsgelehrten Advokatenstandes die schädlichen Auswüchse von später noch nicht fühlbar. Denn es fehlten noch zwei für die spätere Zeit verhängsvolle Dinge: Anwaltszwang und Trennung der berufsmäßigen Rechtsbeistandschaft in Prokuratur und Advokatur. Namentlich aber kannte das Offizialatsgericht selber kein anderes Ziel als eine rasche und billige Rechtsprechung, durch die es seine wachsende Inanspruchnahme selbst am besten rechtfertigte.

V.

Das älteste Verfahren.

1. **Der Zivilprozeß** hatte am Speierer Offizialatsgericht im dreizehnten Jhd. unter den einzelnen Verfahrensarten eine überragende Bedeutung. Von Anfang an war er von romisch rechtlichen Grundsätzen beherrscht, die er auch in der Folge beharrlich beibehielt. Die Hauptquellen zur Ermittlung dieser Grundsätze bilden die Urkunden, die allein ein mit der Wirklichkeit möglichst übereinstimmendes Bild ergeben. Daneben darf der ordo iudiciarius Antequam zur Ergänzung und Vergleichung herangezogen werden, da er in Speier bearbeitet worden war und gewissermaßen als die älteste Gerichtsordnung des Offizialats angesehen werden

[1]) Hilgard 145.

[2]) 1321 Hilgard 291: Ulrich de Wegesode (ich dachte zunächst an den 1295 in Bologna immatrikulierten dominus de Weggenrode: Knod, Deutsche Studenten in Bologna 614 Nr. 1091; doch hat das von mir selbst eingesehene Original im Stadtarchiv Speier deutlich Wegesode), 1322 ebenda 277: Mag. Heinrich de Fulda, professor utriusque iuris. Ersterer z. B. schwört auf vier Jahre „omnes causas ad ecclesiasticum forum spectantes, communitatem et universitatem tangentes fideliter et cum omni studio et de iure, in quantum facultas scienciarum et naturalis industrie sibi suppetit, ad honorem et utilitatem dicte universitatis Spirensis . . . defensare."

muß.[1]) Einen kurzen Überblick über das Verfahren gab der ordo im Anschluß an andere zeitgenössische Werke mit folgenden Versen:[2])

Primo reum iudex citat, post hec liber illi
Fertur, et inducie dantur, de reque petita
Lis contestatur. Sequiturque calumpnia partes,
Querantur testes ac instrumenta sequantur,
Producti manifestentur, super his placitetur.
Diffinitiva post hec sententia detur;
Que bona si non sit, datur appellatio parti.

Einen weit lebendigeren Einblick in den Prozeßbetrieb gewährt außerdem z. B. eine bisher unbekannte und undatierte Urkunde,[3]) die jedoch leider nicht dem 13. Jahrhundert angehört, sondern im zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts geschrieben zu sein scheint. Trotzdem teile ich sie ganz im Wortlaut mit, da sich von ihr und damit vom Rechtszustand ihrer Zeit aus viel leichter Weg und Verständnis finden läßt zu dem, was ein und zwei Menschenalter vorher rechtliche Geltung besaß. Sie lautet:

In nomine domini, amen. Coram nobis iudicibus curie Spirensis Isenbardus vicarius perpetuus ecclesie in Altdruphe[4]) suo ac dicte vicarie sue nomine religiosos viros dominum

[1]) Andere ordines iudiciarii habe ich grundsätzlich nicht verwertet, da sie ein gefälschtes Bild der Speierer Verhältnisse ergeben würden. Auch auf das gemeine kanonische Recht bin ich nur vergleichsweise eingegangen. München R., Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I (1865), ein durch und durch ungeschichtlich gearbeitetes Buch, war für meine Zwecke noch unbrauchbarer als Fourniers Darstellung. — [2]) Ordo 1001.

[3]) Orig. im RA. München (Rheinpfälzer Urk. Himmerod Fasz. 2), Abschr. im KA. Speier (cod. Novacur. = KB. Neuhofen Bl. 57b), die jedoch nur geringe Abweichungen zeigt. Ich setze als Datum ungefähr 1312 an nach den iura novissima über summarie et de plano procedere; denn der summarische Zivilprozeß wurde erstmals durch die Clementine Saepe von 1306 und Dispendiosam von 1311 geregelt (Clem. V 11,2 und II 1,2; vgl. Briegleb, Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse [1859] 16 und 19). Außerdem teilte mir das Münchner RA. mit, daß das Orig. von einer Hand geschrieben ist, die mehrere Urkunden des Speierer bischöflichen Gerichts zwischen 1320 und 1330 gefertigt hat. Über die Lebenszeit des Vikars Isenbard konnte ich leider nichts ermitteln; dem Kgl. Preuß. Staatsarchiv Koblenz habe ich für die Nachricht zu danken, daß 1245–53 ein Isenbard als Pfarrer von Echternach erwähnt wird.

[4]) Altrip am Rhein, ebenfalls zwischen Speier und Ludwigshafen; die Ortsbestimmung ist auch oben S. 32 nachzutragen.

abbatem et conventum monasterii in Hemmenrode ordinis Cisterciensium Treverensis diocesis et procuratores eorundem traxit in causam et supplicacionem seu libellum obtulit in hec verba: „Supplicat vobis honorabilibus dominis iudicibus curie Spirensis Isenbardus vicarius perpetuus ecclesie in Altdruph suo ac dicte vicarie sue nomine — quod cum ipse sit suique predecessores fuerint in possessione seu quasi-percipiendo corpus prebende ibidem, a procuratoribus dominorum abbatis et conventus monasterii in Hemmenrode ordinis Cisterciensium nomine eorundem ex eo, quia ecclesia in Altdruph eisdem dinoscitur incorporata, et ex ipsius prebende institucione canonica et antiqua vicario ibidem ministranti singulis annis triginta duo maldra siliginis debeantur et hoc ex novo ad noticiam pervenerit actoris supradicti idemque procuratores iam per quindecim annos dicto actori ipsam ecclesiam officianti singulis annis viginti octo maldra siliginis tantum ministraverint, debitam suam prebendam sic sibi diminuendo contra canonicas sanctiones, que sectiones et diminuciones prebendarum prohibent et integritatem volunt conservari — quatenus iuxta iura novissima summarie et de plano procedentes censura, qua convenit, eosdem procuratores, qui sunt et pro tempore fuerint, dominumque abbatem et conventum prenotatos condemnetis et compellatis ad solucionem et restitucionem pensionis prebende neglecte et quod in antea debitam ministrent, et hoc per sentenciam vestram diffinitivam [pronuncietis], vestrum super hoc, in quantum de iure debet et potest, officium humiliter implorando. Et petit expensas litis factas et faciendas iure beneficio in omnibus sibi salvo, astringens se tantum ad probanda necessaria etc.“ Lite igitur super ipsa supplicacione legitime contestata iuratoque de calumnia per actorem et procuratorem reorum, posicionibus factis et responsionibus subsecutis, duobus eciam instrumentis per actorem in modum probacionis exhibitis et productis, propositis quoque ex parte dictorum reorum contra dicta instrumenta quibusdam excepcionibus et replicacionibus ac duplicacionibus ob easdem subsecutis et triplicacionibus renunctiatis ac deinde quinta et septima excepcionibus reiectis et aliis in facto consistentibus per nostram interlocutoriam ad probandum admissis, testibus igitur super ipsis in facto

consistentibus productis, receptis, examinatis, eorum dictis in scriptis redactis et sollenniter publicatis, duobus eciam instrumentis per eosdem excipientes in modum probacionis predictorum productis dictum quoque fuit ex parte actoris, quod ipsa probata, prout probata sunt, probantes non relevarent. Ac demum concluso in causa per partes hincinde et nobis cum eisdem concludentibus, hiis et aliis rite peractis, statuto eciam ipsis partibus termino feria secunda ante festum beati Johannis Baptiste nativitatis et ea continuata in feriam terciam sequentem hora prime[1]) ad audiendam nostram sentenciam diffinitivam, dictis partibus in nostra presencia constitutis et sentenciam cum instancia ferri postulantibus — nos visis actis cause plenius et recensitis, habita quoque penes nos et cum peritis deliberacione diligenti, quia invenimus actorem suam legitime non probasse intencionem, dictos reos ab impeticione ipsius actoris sentencialiter et diffinitive absolvimus in hiis scriptis, dictum tamen actorem, quia probabilem causam litigandi habuit, nostro ex officio in expensas non condemnando. Lata est hec sentencia feria tercia et hora predictis.

Die Erläuterung dieser Urkunde ergibt sich mit der Besprechung der einzelnen Verfahrensteile von selbst. Wie begann nun ein Prozeß?

Wer vor dem Speierer Offizialatsgericht — iudicium ecclesiasticum, publicum consistorium.[2]) curia,[3]) audientia — eine lis oder querela oder causa oder altercatio zur Entscheidung gebracht wissen wollte, der wandte sich zunächst in unverbindlicher Weise an den Richter[4]) und trug ihm etwa in mündlichem Vortrag[5]) seine Schmerzen und seine Beschwerden gegen den und den gehörig vor mit der Bitte, den Gegner vor Gericht zu laden. Erst mit dem Augenblick der durch den Richter besorgten Ladung setzte der Prozeß ein.[6]) Wenn also für einen Zuständigkeitsstreit zwischen

[1]) Über die Primzeit vgl. unten S. 85.

[2]) Z. B. 1296 (Hilgard 146). Auch das weltliche Gericht von Bischof, Schultheiß und Vogt heißt gelegentlich so (1265 ebenda 81).

[3]) Weitaus häufigste Bezeichnung für das geistliche Gericht.

[4]) Im 15. Jhd. in Speier anscheinend auch an den Erzpriester.

[5]) Proponere.

[6]) Ordo iudiciarius Kap. 3 § 1 (ordo 1002): Citatio . . . est principium et fundamentum cause, ita quod per ipsam causa dicitur esse incepta secundum ius canonicum.

bischöflichem und erzdiakonalem Offizial die Prävention entscheidend war, so regelte sich diese nur nach der früheren Ladung, nicht etwa nach dem früheren Beschwerdevortrag. Die Ladung selbst war gar nicht so einfach: reine Mündlichkeit hatte ihre großen Schattenseiten und reine Schriftlichkeit war bei der übergroßen Mehrzahl der Bewohner deshalb nicht angängig, weil die nicht lesen konnten. So kam man auf einem Mittelweg zu einer schriftlich-mündlichen Ladung in der Weise, daß der Richter dem zuständigen Pfarrer des Beklagten den Streitgegenstand schriftlich auseinandersetzte und ihm befahl, sein Pfarrkind wegen der und der Sache mündlich an den bezeichneten Ort und auf die angegebene Zeit zu laden. Das ist die einzige Ladung, die im ordo iudiciarius durch die Formeln bezeugt ist und die auch später in Speier die herrschende blieb, da ihre Durchführung sogar durch den Amtseid der Landdekane und Landpfarrer gesichert wurde.[1] Aber da der mündliche Teil des richterlichen Befehles oftmals nicht ausgeführt werden konnte, so genehmigte das Mainzer Provinzialkonzil von 1261 eine Eriatzladung in der Form der öffentlichen Zustellung durch Verkündigung bei der Pfarrkirche und da, wo auch dies nicht geschehen konnte, durch dreimalige Verlesung im Dom des Bistums.[2] Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß es sich um eine neue Bestimmung handelt.

Die Ladung des Speierer Offizialats lautete wohl in den meisten Fällen auf seinen ständigen Amtssitz, also auf Speier; ja für Speierer Bürger durfte überhaupt infolge des päpstlichen Privilegs von 1260 ein anderer Gerichtsort nicht gewählt werden. Es ist jenes Privileg, das deutlich darauf schließen läßt, wie unwichtig die ganz ähnliche Gunstbezeugung der alten

[1]) Die Formeln werde ich wohl später einmal mitteilen können.

[2]) Tit. 35: Quia quidam propter potentiam, quidam propter crudelitatem magnam citari non possunt et quidam in castris habitant ita, quod nulla potest ad eos citatio pervenire, idcirco provida et necessaria deliberatione statuimus, ut contra tales citationis edictum apud parochialem ipsorum ecclesiam publice et legitime proponatur. Quodsi parochiales sacerdotes se citare non posse coram superiore non simplici vel proprio iuramento, sed iustis probaverint documentis, in ecclesia cathedrali tribus dominicis diebus continuis publice in ambone citentur, dummodo citandi infra unam dietam sint a cathedrali ecclesia constituti. Alioquin ad tres quindenas sollemniter evocentur et extunc contra hos, ac si personaliter citati fuerint, procedatur (Hartzheim, Conc. Germ. III).

Kaiser[1]) beim Niedergang der weltlichen Kirchenhoheit und beim Erstarken des Papstums jetzt für den Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit geworden war. Es bestimmte für die darin angeredeten Speierer Bürger: Quod auctoritate litterarum sedis apostolice, que de hac indulgentia plenum et expressam de verbo ad verbum mentionem non fecerint, trahi extra civitatem Spirensem ad iudicium nequeatis inviti, quamdiu parati fueritis coram vestro ordinario de vobis conquerentibus stare iuri, auctoritate vobis presentium indulgemus.[2])

Es ist dies ein so frühes Zugeständnis,[3]) daß mir eine ältere gleichartige Bewilligung bisher nur für Mainz und zwar für das Jahr 1246 zu Gesicht gekommen ist;[4]) sicherlich hatten sich die Speierer Bürger bei ihrem Gesuch auf Mainz berufen. Daher wurde denn auch die Mainzer Urkunde nach meiner Kenntnis des Originals im entscheidenden Text die wörtliche Vorlage für das Speierer Privileg. Wenn nun in der Folgezeit der bischöfliche Richter einmal von diesem Vorrecht abweichen wollte, so mußte er seine gewichtigen Gründe haben und diese auch im Ladungsschreiben erwähnen.[5]) Innerhalb Speiers war für den Offizial der gewöhnliche[6]) Gerichtsort das claustrum Spirense,[7]) wo auch

[1]) 1111 von Heinrich V. (Hilgard 19): „Volumus etiam, ut nullus civium nostrorum extra urbis ambitum advocati sui placitum cogatur requirere . . . Causam in civitate iam inceptam non episcopus aut alia potestas extra civitatem determinari compellat." In den Privilegien von 1182, 1208, 1234 und 1258 (ebenda 22, 28, 45 und 67) heißt es lediglich statt iam inceptam: „iam lite contestatam." Vgl. außerdem oben S. 12. [2]) Hilgard 69.

[3]) Die neueste Literatur: Werminghoff, Kirchenverfassung Deutschlands I (1905) 291 mit 273[1] kennt Beispiele nur aus weit späterer Zeit: Wien 1359, Würzburg 1389 und Braunschweig 1390.

[4]) 1246 Okt. 28. (RA. München Urk. des Erzstifts Mainz Fasz. 10); Potthast, Reg. Pont. Rom. II 1043 verzeichnet die Urkunde ebenso wenig wie Will, Reg. archiep. Mag. II 291, so daß sie also ungedruckt und unbekannt scheint. Ich werde sie gelegentlich veröffentlichen, falls sich dies als wünschenswert erweist.

[5]) Z. B. 1296 Ladung in die Kirche zu Ditensheim (Deidesheim, wie Remling und Hilgard meinen, oder Diedelsheim bei Bretten?), cum in civitate Spirensi propter metum legittimum ex conminationibus et concitationibus quorundam potentum civitatis Spirensis nobis illatis resultantem . . . iudicio presidere conmodeet secure non possimus (Hilgard 145).

[6]) Die Domkirche selbst scheint sehr selten gewählt, so 1257 für Urteilsverkündigung ecclesia Spirensis (Wirt. UB. V 213), 1276 für Grundstücksauflassung chorus Spirensis apud s. Stephanum (Hilgard 95).

[7]) Z. B. 1266 (ZGO. VII 203), 1268 (Mon. Pal. III 59), 1269 (ZGO. XIX 137) und an vielen anderen Orten.

die übrigen Inhaber geistlicher Gerichtsbarkeit zu Gericht saßen.[1]) Es ist dies der aus der Zeit des gemeinsamen, klosterähnlichen Lebens der Domgeistlichkeit stammende abgeschlossene Raum auf der Südseite des Domes und der Domfreiheit, der später den Namen Kreuzgang erhielt.[2]) Daß der Richter bei der Rechtsprechung saß,[3]) entsprach ebenso deutscher wie römischer Rechtssitte.

Der Offizial eröffnete sein Gericht wohl regelmäßig bald nach Tagesanbruch um die hora primae d. h. die erste Stunde des lichten Tages, in der die kirchliche Tagzeit der Prim gebetet werden mußte. Es ergab sich also durchschnittlich wohl die Zeit zwischen 6 und 7 Uhr morgens, die sich jedoch je nach der Jahreszeit verschob.[4]) Das früheste Beispiel für Speier fällt in das Jahr 1268, wo die Parteien auf die hora prima zur Ableistung eines Eides vorgeladen werden;[5]) und um 1312 lautet eine ähnliche Ladung zur Entgegennahme der Urteilsverkündigung auf die hora primae.[6])

Über die Gerichtstage auf die eine Ladung gewöhnlich lautete, haben wir für das 13. Jhd. ebenso wenig Kenntnis wie über den genauen Zeitpunkt der Gerichtsferien.[7]) Es heißt eben ganz allgemein im ordo iudiciarius, daß für die Zeit der Ernte und des Herbstens aller Larm des Gerichts zu verstummen habe,[8])

[1]) Z. B. Dompropst 1270 (ZGO. XX 305), Propst von S. Dreifaltigkeit 1241 (Hilgard 53), Domdekan 1225 (Remling I 178), Schiedsrichter 1273 (ebenda I 336).

[2]) Noch heute chiostro und cloitre = Kreuzgang. Spätere Namen in Speier auch ambitus und deambulatorium. Vgl. Molitor, Immunität des Domes zu Speier (1859) 49.

[3]) 1296 iudices Spirenses in publico consistorio sedentes (Hilgard 146), später pro tribunali sedentes. Im deutschen Recht war bekanntlich das Sitzen ein ängstlich gewahrtes Vorrecht von Richter und Schöffen gegenüber dem „Umstand."

[4]) Vgl. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit I (1891) 158 und 190, wo auch Näheres über die kirchlichen Tagzeiten zu finden ist; eine Frankfurter Notiz zum Juli 1338: hora prime id est octave (a. a. O. 158) will mir auffällig scheinen. — Angefügt sei, daß auch in Reims das Gericht des Offizials um die Primzeit begann (Fournier 62).

[5]) Mon. Pal. III 59. [6]) Oben S. 82.

[7]) Die uns erst für das 15. Jhd. bekannt sind.

[8]) Kap. 4 § 3: tempus messium et vindemiarum. Auch die Schulen feierten (schon der hl. Augustinus spricht in diesem Sinn confess. 9, 2 von den feriae vindemiales). Die Lehre des kanonischen Rechts von den Gerichtsferien mit ihrer bekannten Dreiteilung in feriae solemnes (kirchliche Ruhetage),

wenn nicht die Parteien selbst mit einander eine andere Vereinbarung treffen. Für die Sonn- und Feiertage freilich half auch eine derartige Vereinbarung nicht über die Unzulässigkeit jeglicher gerichtlicher Tätigkeit hinweg; daher durfte auch eine Ladung niemals an einem oder auf einen solchen Tag ergehen. Eine dreimalige Ladung des Beklagten mit je einer zehntägigen Bedenkfrist[1]) scheint gegenüber der auch vom ordo iudiciarius als „besser" bezeichneten einmaligen peremptorischen Ladung überhaupt nicht gebräuchlich gewesen zu sein.[2]) Es ist immer nur von peremptorischer Ladung die Rede. Das ist jede Ladung, die sich selbst ausdrücklich als peremptorisch bezeichnet und dadurch zum Ausdruck bringt, daß weitere Ladungen nicht folgen und deshalb die Nichtbeachtung der ersten Ladung schon zu den üblichen Ungehorsamsfolgen führt. Die Bedenkfrist betrug auch hier gewöhnlich dreimal vierzehn Tage.

Als im Jahr 1272 Zweifel darüber entstanden waren, ob diese verhältnismäßig lange Einlassungsfrist auch dann einzuhalten sei, wenn sich der Geladene in der Stadt selber aufhalte, oder nur dann, wenn er an einem entfernten Orte weile, entschied das bischöfliche Offizialatsgericht dahin, die Frist sei in beiden Fällen gleich groß. Da aber gegen dieses Urteil Berufung nach Mainz eingelegt wurde, konnte die in ihm liegende Gefahr einer unbilligen Verschleppung wieder beseitigt werden: das Berufungsgericht bestimmte, daß für die in Speier befindlichen Personen eine Ladefrist von drei oder vier Tagen vollauf genüge.[3])

Erschien nun der Beklagte oder ein Vertreter von ihm trotz rechtmäßiger Ladung am festgesetzten Termin nicht vor Gericht, so verfiel er dem Kirchenbann pro contumacia. Diesen verhängte der ladende Richter in der Weise, daß er den zuständigen Pfarrer

---

rusticae (Ernte) und repentinae (z. B. der Geburtstag des Fürsten) geht wohl auf die Digesten und auf römisch-byzantinische Vorbilder zurück.

[1]) Kap. 3 § 3 (ordo 1002). Die Frist quindena spielt überhaupt im kirchlichen Mahnwesen zu Speier eine große Rolle.

[2]) Die deutschen Bearbeitungen des ordo iudiciarius im 15. Jhd. nennen diese Ladung „endliches Fürbot", also letzte Ladung.

[3]) Speierer Urteil: quod ad legitimas iuducias videlicet ad tres quindenas essent cives in civitate manentes [peremptorie] citandi sicut illi, qui in remotis essent partibus commorantes. Mainzer Urteil: quod cives residenciam in civitate facientes ad instanciam querelancium citari debent peremptorie maxime ad tres vel ad quatuor dies et puniri possunt condigne, si se per contumaciam absentarint (Hilgard 90 Nr. 122). Der Ausdruck contumaciter se absentare auch im ordo iudiciarius Kap. 5 § 2.

beauftragte denselben öffentlich in der Kirche zu verkündigen.[1]) Eine andere Versäumnisfolge ist anscheinend in dieser Zeit am Speierer Offizialatsgericht überhaupt nicht vorgesehen: der Richter muß also für gewöhnlich den Bann aussprechen, er darf nicht Milde walten lassen, er darf die Frist zum Erscheinen nicht verlängern und kann dem erschienenen Kläger nicht etwa durch andere Maßregeln zu seinem Recht verhelfen: Der Kirchenbann wird so als notwendige Sicherung des klägerischen Rechts und als unumgängliche Stütze der richterlichen Gewalt betrachtet! Nur nebenbei sei bemerkt, daß dies lange vor der Zeit des ordo iudiciarius z. B. in einem Prozeß wegen einer zum Bistum Speier gehörigen Kapelle vor dem Straßburger Bischof anders war.[2]) Aber auch die durch und durch vorsichtige Stellungnahme des allgemeinen kanonischen Rechts wich von der Speierer Lösung ab. Dieses kanonische Recht kannte ursprünglich eine eigentliche, immer eintretende Kontumazfolge überhaupt nicht, am wenigsten die poena confessi, da es um keinen Preis „ungerecht" werden wollte. Darin lag ein Hauptkeim der später unerträglichen Prozeßverschleppung.[3] Die ersten Gegenmittel des kanonischen Rechts gegen den Ungehorsam waren abwechselnd: Fristverlängerung und Milde, bisweilen auch irgend eine Zensur, dazu in Zivilsachen Besitzeinweisung des Klägers in die beanspruchten Gegenstände, in schweren Strafsachen Angriff auf das Vermögen des Beklagten usw.[4]) Da-

[1]) **Am wichtigsten** ordo a. a. O.; **ferner 1263 bei einer Verhandlung vor einem Speierer Kanoniker als päpstlichem Delegierten**: In mulieres ipsas pro eo, quod citate legitime in prefixo sibi termino peremptorio comparere coram eo contumaciter non curarunt, propter huiusmodi earum manifestam contumaciam exigente iustitia excommunicationis sententiam promulgavit (Mon. Pal. III 47).

[2]) 1190 Remling I 387/8. — **Hier nimmt der Bischof von Straßburg als delegierter Richter des Papstes eine völlige Beweisaufnahme vor trotz ungehorsamen Ausbleibens des Beklagten:** Ad prefixam vero [peremptoriam] diem veniens abbas Salsensis et abbas s. Lamberti non venit nec procuratorem misit. Cumque diutissime abbatem s. Lamberti exspectassemus nec venisset, abbatem Salsensem iussimus proclamaciones suas exhibere, qui instrumentum . . . protulit [et] testes produxit. **Auf das Urteil folgt die Erklärung:** Hoc visum nobis fuit absente eo deferendum, quia contumaces pro presentibus sunt habendi, presertim ubi merita causarum testium productione et instrumentorum prolacione panduntur.

[3]) Vgl. Schwartz, Vierhundert Jahre deutscher Zivilprozeßgebung (1897) 101.

[4]) Vgl. München, das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht I

mit steht die spätere Speierer Übung in so auffälligem Widerspruch, daß die hier ohne Weiteres als Kontumazstrafe angewandte Exkommunikation nur als eine unmittelbare, bewußte Anlehnung an die althergebrachte germanische Ungehorsamsfolge, die Verfestung oder Ächtung [1]) erklärt werden kann. Übrigens ist dies auch ein Grund dafür, daß ein in germanisch-fränkischen Rechtsanschauungen großgewordener Jurist als Bearbeiter unseres ordo iudiciarius anzunehmen ist! Sein Verlassen der Bahnen des allgemeinen Kirchenrechts hatte gewiß in erster Linie den Zweck, die Rechtspflege des Offizialatsgerichts rasch und sicher zu machen. Der Geladene überlegte es sich zweifach und dreifach, ehe er die schwerste kirchliche Strafe auf sein sündiges Haupt herniederbeschwor. Ob der Kläger bei Nichterscheinen des Beklagten außer der Exkommunikationssentenz noch ein eigenes Urteil erlangte, in welchem seinem Klagebegehren (etwa unter Anwendung des einheimischen Gedankens, daß alles Nicht-Bestrittene als zugestanden gelte) vollinhaltlich oder nur insoweit stattgegeben wurde, als das Klagebegehren durch sein Vorbringen wirklich gerechtfertigt war, entzieht sich vorläufig unserer Kenntnis. Ebensowenig wissen wir, was beim Ausbleiben des Beklagten als genügender Entschuldigungsgrund angesehen wurde — eine Lücke, die von den späteren deutschen Bearbeitungen des ordo iudiciarius wiederum in völlig deutschrechtlichem Sinn und zwar in wörtlichem Anschluß an das oberbayrische Landrechtsbuch des Kaisers Ludwigs des Bayern vom Jahre 1346 ausgefüllt wurde.[2])

225, 320, 404, wo aber der Hauptgrundsatz nicht einmal ausgesprochen ist!

[1]) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[4] 81, 374, 770.

[2]) Durch die Fälle der „ehaften Not" in Tit. 1 § 7. (Der Druck von Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV 395 ist durchaus ungenügend; wann erhalten wir endlich einmal eine neue Ausgabe?) Der deutsche ordo iudiciarius (ich benütze die Inkunabel Hain 12069 auf der Hof- und Staatsbibliothek zu München Inc. s. a. Nr. 1376 b, wahrscheinlich gedruckt von Conrad Fyner zu Eßlingen) hat folgendes: „Kompt und erscheint der Antwurter nicht, so heist er ungehorsam d. i. contumax. Und alsdann sol der Richter uff des Klagers Begern richten über in als uber ein Ungehorsamen mit dem Bann oder sunst noch Gestalt der Sachen, ist im anders das Furgebot rechtlich verkundt und wendet in nit eehafft Not d. i. ungevarliche [nicht arglistige – absque dolo et fraude] Gefencknus, Siechtumb, der weder zu Kirche noch zur Straße mag geen, und Herrennot [für Herrendienst] und wilde Wasser und der bi dem Land nit ware ongeverlichen." (Die Orthographie des Originals habe ich nicht beibehalten). Vgl. Stintzing, Geschichte der

Erscheint der Geladene richtig vor Gericht, so ist es seine erste Pflicht die ihm etwa zustehenden prozeßhindernden Einreden geltend zu machen, was in den Quellen kurz mit excipere bezeichnet wird. Zeitgenössische Übersetzung von exceptio ist „Auszug." Die Einteilung in peremptorische und dilatorische Einreden entstammt dem kanonischen Recht. Von letzteren erwähnen Speierer Urkunden gelegentlich die gegen einen iudex excommunicatus, einen iudex suspectus oder einen iudex in propria causa gerichteten Prozeßhindernisse.[1] Nach Erledigung dieser Vorfragen hat der Kläger oder sein Bevollmächtigter wo nötig zur klaren und unzweifelhaften Umgrenzung seines Begehrens dem Richter eine Klagschrift, libellus conventionalis[2]), zu überreichen, der die Namen von Richter und Parteien samt Klagegegenstand und Klaggrund[3]. enthalten muß, dagegen nicht die römische Bezeichnung der einzelnen Klage.[4]) Seinen Beschluß macht die conclusio salutaris, worin man sich die etwa nötigen Änderungen und Hinzufügungen vorbehält. Soll Gegenklage erhoben werden, so muß der libellus ad reconveniendum sofort nach Aushändigung des libellus ad conveniendum überreicht werden.[5] Vollständige Muster solcher Klagschriften kennen wir für das 13. Jhd. nur aus dem ordo iudiciarius,[6]) in den Speierer Urkunden begegnen sie erst für das 14. Jhd.;[7]) doch weisen die beiden Arten keinerlei wesentliche Unterschiede auf. Immerhin mag tatsächlich im 13. Jhd. die Verwendung eines Libells selten gewesen sein, obwohl der ordo iudiciarius ihn vorzuschreiben scheint. Die Parteien waren wohl in den meisten Fällen über den Streitgegenstand sich von vornherein völlig einig oder doch geneigt, jene Prozeßvorschrift durch Vereinbarung zu umgehen, so lang ihnen die Schriftlichkeit des neuen Verfahrens

populären Literatur des römischen Rechts 219. Im übrigen s. A. B. Schmidt, Echte Not (1888).

[1]) 1294, 1296 (Hilgard 139, 146). Die nähere Lehre kann jeder im ordo iudiciarius Kap. 6 selbst nachlesen (ordo 1010).

[2]) Der Name ist abgeleitet von convenire = gerichtlich belangen, „quia per ipsum convenitur reus ab actore" (ordo 1016).

[3]) Ordo Kap. 7 § 5: res que petitur et causa petendi. Also Substanzierungstheorie, näher erläutert Kap. 7 § 11.

[4]) Nach Dekretale von 1160 (liber extra II 1, 6). Die Legisten führten über diese Frage schwere wissenschaftliche Kämpfe. [5]) Ordo Kap. 8 § 4.

[6]) Kap. 7 § 6.

[7]) Namentlich (1312 oben S. 81), 1324 (ZGO. VI 78) und 1339 (Remling I 541).

noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen war. Daher ist uns in den Urkunden nur ganz gelegentlich von capitula, que in narracione sunt comprehensa[1]) oder von dem Libell einer Wiederzusprechung[2]) erzählt. Wird eine solche Klageschrift eingereicht, so muß sie vom Richter dem Angeklagten übergeben werden unter gleichzeitiger Gewährung einer angemessenen Bedenkzeit, bis zu deren Ablauf die Verhandlung zu vertagen ist.

Damit ist der erste Prozeßabschnitt oder das vorbereitende Verfahren zu Ende.[3]) Daß wir über dessen einzelne Prozeßhandlungen verhältnismäßig wenig aus den Speierer Urkunden erfahren, das ist nach meiner Ansicht darin begründet, daß sich die deutschen Parteien noch nicht an seine durch das Libell herbeigeführte Fremdartigkeit gewöhnen konnten und viel lieber nach altgewohnter Weise gleich alle beide freiwillig ohne Rücksicht darauf, wer Kläger und wer Beklagter war, zum Richter gingen und ihm ihre Streitigkeit vorlegten: Was brauchte es da eine citatio oder einen libellus? Da, wo überhaupt schon an sich weder Kläger noch Beklagter vorhanden war, d. h. in den Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit war diese Übung ohnehin ausnahmslos und von selbst gegeben.[4]) Aber auch sonst sind jene Urkunden in der Überzahl, die ohne Erwähnung einer Ladung berichten, daß die Parteien vor dem Richter erschienen und sofort zu jener Rechtsförmlichkeit schritten, die wir als den Anfang des zweiten Prozeßabschnitts zu betrachten pflegen: zur litis contestatio. Diese ist dem römischen Recht entnommen und bedeutet nichts als das rechtsförmliche, gerichtliche Anerkennen oder Leugnen der Klagbehauptung durch den Beklagten.[5]) Sobald sie abgegeben ist, kann

[1]) 1268 Mon. Pal. III 58; der Ausdruck libellus selbst kommt nicht vor.

[2]) 1281 Hilgard 103; es handelt sich um eine alte Übersetzung von libellus reconventionis, also Gegenklagschrift.

[3]) Ea, quae praecedunt causam, um mit jenen mittelalterlichen Kanonisten zu reden, die wie Tancredus († 1235), Durantis († 1296) oder Panormitanus († 1453) eine Dreiteilung des Prozesses vornahmen gegenüber der sonst vorkommenden Zehnteilung; vgl. Stintzing a. a. O. 197/8.

[4]) Das Schema für den Anfang dieser Urkunden lautet: Coram nobis iudicibus Spirensibus constitutus clericus talis, qui militi tali vineam talem venditit.

[5]) Ordo 1019 (Kap. 8 § 1 und 2): . . . . reus respondebit libello sic dicens: domine iudex, hoc quod proponit actor contra me, nego ita esse vel confiteor ita esse. Et nota, quod huiusmodi affirmatio vel negatio rei vocatur litis contestatio. Ebenso 1435 in Speier: (1425 ist Druckfehler)

eine prozeßaufschiebende Einrede nicht mehr geltend gemacht, eine Gegenklage nicht mehr erhoben werden;[1] daher ist die „Kriegserzeugung", „Kriegsandingung" oder „Kriegsbefestigung", wie deutsche Quellen übersetzen, von großer Bedeutung. Ihre erste Erwähnung für Speier, die schon vor die Zeit der Einführung des kanonischen Prozeßrechts fällt, ist in einer Kaiserurkunde vom Jahre 1182 gegeben, hat aber für unsere Zwecke nichts zu bedeuten, da sie hier nur ein gelehrt klingender anderer Ausdruck für Prozeßanfang sein will;[2] denn da, wo 1182 „causam iam lite contestatam" geschrieben steht, heißt es in der zugehörigen Vorlage von 1111 „causam iam inceptam". Überhaupt liebte es die kaiserliche Kanzlei mit romischen Rechtsausdrucken zu prunken, ohne daß daraus weitergehende Schlüsse gezogen werden könnten. Man bedenke nur, daß z. B. das Privileg von 1182 in erster und bald auch einziger Linie für das weltliche Gerichtswesen galt, wie konnte da von einer eigentlichen litis contestatio die Rede sein, wo das reindeutsche Recht noch eine unbeschränkte Herrschaft ausübte! Um so wichtiger ist ihre außerordentlich frühe Erwähnung in den Urkunden des geistlichen Gerichts.[3])

Etwas weniger Belege kennen wir über jene Handlung, die nach dem ordo iudiciarius unmittelbar folgen soll: den Gefährdeeid, iuramentum calumpnie,[4]) durch den beide Parteien den guten Glauben an ihr Recht und ihre Bereitwilligkeit zur Nichtanwendung unerlaubter Beweismittel und Prozeßverschleppungen

---

Lite per dictum reum negando narrata et iam [Würdtwein hat etiam] iure petita legitime contestata (Mon. Pal. IV 444).

[1]) Ordo iudic. Kap. 8 § 3 und 4.

[2]) Vgl. Privileg Friedrichs I. von 1182 mit Urkunde von 1111 (Hilgard 22 und 19).

[3]) 1237 super hoc lis coram nobis fuerat contestata (oben S. 25), 1257 lite solempniter contestata (Wirtemb. UB. V 213), 1259 post litis contestacionem (oben S. 32), 1266 lite legitime contestata (ZGO. VII 202), 1270 lite contestata (ZGO. XX 305), 1281 als der krieg angehaben [von gleicher Hand darüber geschrieben erzugt] wart Hilgard 103,, wobei offensichtlich erzugen Übersetzung von contestari sein soll, u. ä. m.

[4]) Sc. vitande, wie die alten Schriftsteller erklären. Beispiele: 1268 Mon. Pal. III 58/9; 1312 oben S. 81; 1324 ZGO. VI 80; 1339 Remling I 543. Das iuramentum de veritate dicenda finde ich für Speier z. B. 1324 (ZGO. VI 80) und 1435 (Mon. Pal. IV 444) erwähnt. Aber schon 1298 war zur Beseitigung von Hintertüren die Ableistung beider Eide vom Papst vorgeschrieben worden: liber sextus II 4, 1 § 2; vgl. Fournier 175.

erhärten müssen. Die bekannten Merkverse[1]) über den Inhalt dieses Eides sind in Speier auch gänzlich unabhängig vom ordo iudiciarius nachweisbar, allerdings erst in späterer Zeit. Die Auslassung des Eides machte den Prozeß nicht nichtig; wurde der Eid aber verlangt und verweigert, so war dies von schwerwiegenden Folgen, wie uns namentlich eine Urkunde von 1268[2]) im engsten Anschluß an eine Dekretale von 1233[3]) und an den ordo[4]) bezeugt: actor cadat ab actione instituta, reus autem pro confesso habeatur, d. h. der Kläger verliert die Instanz, der Beklagte aber verfällt der poena confessi. Wird der Eid geleistet, so ist erst damit die Grundlage geschaffen für das jetzt einsetzende Verhör, für Rede und Gegenrede, für Antwort und Geständnis, wodurch die Punkte näher klargestellt werden sollen, über die noch Uneinigkeit besteht. Hierbei ist die Stellung des Richters eine wenig selbständige: er hat nur als Mittelsperson dafür zu sorgen, daß die interrogationes der einen Partei durch seinen Mund an die Gegenpartei gerichtet werden. Ein selbständiges Fragerecht entwickelte sich für ihn wahrscheinlich überhaupt erst aus der Klementine Saepe.[5]) Die positiones, bei denen man sich unmittelbar an die Partei wandte,[6]) und die articuli, die man

[1]) Ordo 1024 (Kap. 9 § 4); vgl. Wahrmund, Der Parvus ordinarius (im Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXI [1901] 202), woselbst auch weitere Fundstellen der Merkverse angegeben sind.

[2]) Mon. Pal. III 58/9: [a reo] sacramentum calumpnie petitum fuit ...., sed idem nunc prestitum non fuit a dicto H., licet altera pars ad hoc parata fuisset. Unde nos eandem diem usque ad horam primam crastine diei continuavimus. In qua hora ... monachi comparentes et nobiscum adversarium sacramentum calumpnie prestaturum exspectantes diu ultra horam prefixam petiverunt sibi iustitiam exhiberi super eo, quod non comparuit et sacramentum calumpnie prestare recusavit. Unde nos considerata pena iuramentum prehabitum prestare nolentium [Würdtwein hat nolentes] videlicet quod actor cadat ab actione instituta per sententiam iudicantis, reus autem pro confesso habeatur et condemnetur in hiis capitulis, que in narracione sunt comprehensa, ... per sententiam adiudicavimus diffinitivam etc.

[3]) Liber extra II 7 c. ult.

[4]) Kap. 9 § 5 und 6 (ordo 1025); hier heißt es beim Kläger: cadet in causa et non potest agere. Also bedeutet das cadere in causa ebensoviel als cadere ab actione instituta, d. h. Abweisung der Klage als unzulässig.

[5]) Vgl. Schwartz, Vierhundert Jahre deutsch. Zivilprozeßgesetzgebung 394/5.

[6]) Formel für die interogatio: „Domine iudex, interrogetis reum, quo iure qossideat talem vineam," für die positio: „Pono, quod talis est heres talis vineae."

später dem Zeugenverhör zugrunde legte, scheinen im 13. Jhd. wenigstens in Speier noch nicht häufig gewesen zu sein.[1])

Für das Beweisrecht gilt unbeschränkt das materielle Beweisprinzip: alles ist willkommen, was der Erforschung der Wahrheit dienen kann, Leumund, Augenschein und gesetzliche Vermutungen ebenso gut wie Zeugen, Urkunden und Eide.[2]) Die Beweislast tritt jedesmal ein, sobald eine Behauptung bestritten wird: Negatio facit rem dubiam;[3]) wen sie trifft, das ist im ordo iudiciarius durch den Satz geregelt: Si reus negaverit, quod actor confirmat, actori incumbit probatio.[4]) Da diese Regel wörtlich genommen unvollständig ist, so muß ihre stillschweigende Ergänzung sein: Reus excipiendo fit actor d. h. der Beklagte rückt durch Geltendmachung von Einreden von selbst in die Rolle und Stellung des Klägers ein. An Beweisregeln ist nur eine Umschreibung des bekannten in dubio pro reo zum Jahre 1260 überliefert: Iura proniora sunt ad absolvendum quam condempnandum; daher erfolgt bei ungenügendem oder unvollständigem Beweis Freisprechung.[5])

Im einzelnen kommt die Hauptbedeutung dem Beweis durch Zeugen zu. Diese werden wohl meist in Gegenwart der Parteien vereidigt.[6]) Das Zeugenverhör selbst wird durch den Richter in Abwesenheit der Parteien in einem abgesonderten Raum vorgenommen[7]) und durch den Gerichtsschreiber aufgezeichnet:[8]) daß sich der Richter

---

[1]) 1270 ad probandum, que posita sunt (ZGO. XX 305); um 1312 posicionibus factis (oben S. 81). Andererseits 1259 Zeugenverhör super duobus articulis in litteris nostris prioribus expressis, dann Entscheidung de meritis cause et articulorum illorum (oben S. 32).

[2]) Die ganze Lehre ist vom ordo iudic. genau ausgebildet; vgl. die Ausgabe von Wunderlich Kap. 8—11.

[3]) Ausdrücklich erwähnt z. B. 1296 Hilgard 146.

[4]) Wunderlich a. a. O. Kap. 7 Einl.

[5]) 1260 oben S. 34, 1312 oben S. 82.

[6]) Der Eid ist oft erwähnt, z. B. 1237 oben S. 25; 1259 oben S. 32; 1272 ZGO. XXV 333; 1296 Hilgard 147: die Vertreter der Stadt Speier beschweren sich u. a. darüber, daß sie nicht ad videndum testes iurare zum festgesetzten Termine vorschriftsmäßig geladen waren.

[7]) Vgl. ordo iudic. bei Wunderlich Kap. 9 § 3. Die Urkunden deuten dasselbe vielleicht dadurch an, daß für das Zeugenverhör häufig eigener Termin angesetzt wird (so schon 1237 oben S. 25) und daß eine eigene publicatio der Aussagen notwendig ist.

[8]) Ebenda § 4; ferner 1257 Wirtemb. UB. V 213: dictis testium inspectis, 1273 Remling I 336 bei einem Speierer Schiedsgericht: inspectis

hiebei des öfteren durch auditores vertreten lassen muß, liegt in der Natur der Sache.[1]) Wie viele Zeugentermine in Speier zulässig waren, ist nicht gesagt. Sind alle notwendigen Verhöre beendigt, dann bestimmt der Richter einen neuen Termin zur publicatio, discussio und examinatio der Zeugenaussagen,[2]) wobei sämtliche aufdeckbaren Widersprüche, Einwürfe und Einreden gegen Person und Sache, soweit sie nicht schon bei der Beeidigung der Zeugen vorgebracht oder vorbehalten waren, mit allem Aufgebot von Scharfsinn und Spitzfindigkeit aufgedeckt und geltend gemacht werden. Für die unbestrittene und gänzlich übereinstimmende Aussage von mindestens zwei Zeugen ist im ordo iudiciarius die Beweisregel aufgestellt, daß durch sie genügender Beweis geliefert und die vorher bestrittene Tatsache außer Streit gesetzt ist,[3]) weil es schon im Evangelium heiße: In ore duorum vel trium testium stat omne verbum.[4]) Ein einziger Zeuge aber genügt nicht. Wie es bei Gegensätzlichkeit der Aussagen gehalten werden soll, ist nicht ausgeführt; möglich, daß der Richter in freier Beweiswürdigung selbst entschied, welche Zeugen ihm als die gewichtigsten und glaubhaftesten (maior et sanior pars) erschienen, möglich, daß er ursprünglich nur auf Ergänzung eines unvollständigen Beweises durch Urkunden und Parteieid bedacht sein durfte.

Eine besondere Art des Zeugenbeweises ist die Einvernahme der Nachbarn, vicinia oder Kundschaft.[5]) Davon, daß der Ur-

---

deposicionibus testium et earum minutis **[Konzepte!]** diligenter discussis et examinatis, 1312 **oben**: 82: testium dictis in scriptis redactis.

[1]) **Näheres vorne S. 71.**

[2]) **Z. B. 1257 Wirtemb. UB.** 213/4: Testibus actoris receptis . . . . dicta testium publicavimus exceptiones contra dicta et testes recepimus . . . Dictis itaque testium inspectis, exceptionibus, rationibus et statu negotii et aliis, que movere poterant, diligenter consideratis . . .; 1260 **oben S. 33**; 1273 **Remling I 336.**

[3]) **Wunderlich a. a. O. Einl.**

[4]) **Vgl. Dekretale von 1170** (liber extra III 26, 10 **und 11**); Durantis, Specul. judic. (de teste § 11); ordo iudic. **bei Wunderlich Kap. 10 Eing. Die ganze Lehre entstammt dem altjüdischen Recht**: 4. **Mos.** 35, 30; 5. **Mos.** 17,6; **Joh.** 8,17; 1. **Tim.** 5,19; **Hebr.** 10,28; **namentlich aber** 5. **Mos.** 19,5: Non stabit testis unus contra aliquem, quidquid illud peccati et facinoris fuerit, sed in ore duorum aut trium testium stabit omne verbum; **dazu Matth.** 18,16: . . . ut in ore duorum vel trium testium stet omne verbum. **Die Ermittlung dieser Zitate verdanke ich Herrn Domvikar Baumann dahier.**

[5]) 1261 **Wirtemb. UB.** VI 6: Primo audivimus viciniam, que vulgariter kuntscapft dicitur.

kundenbeweis erst mit dem Augenblick völlig anerkannt gewesen sei, wo die Zeugenreihe aus den Urkunden verschwindet,[1]) kann keine Rede sein. Die Urkunden des Speierer Offizialatsgerichts führen in zahlreichen Fällen Zeugen auf,[2]) tun dies aber nur in Anlehnung an alte Gewohnheit und das Beispiel der städtischen Gerichte, nicht in Erfüllung eines wesentlichen Erfordernisses. Das beweisen jene Stücke, bei denen alle Zeugen fehlen,[3]) namentlich aber der ordo iudiciarius, der dem Urkundenbeweis durch eine dem deutschen Recht fremde Überspannung des Begriffs der öffentlichen Urkunde Tür und Tor öffnet.[4]) Aber da die unbeschränkte Zulassung des Urkundenbeweises am Offizialatsgericht nicht auch für die weltlichen Gerichte galt, so mochte man in den Fällen, die möglicher Weise auch für sie in Betracht kommen konnten, zur Erleichterung des dann nötig werdenden Zeugenbeweises eine Zeugenreihe aufgenommen haben. So wenigstens erkläre ich es mir, daß die Urkunden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nahezu ausnahmslos, in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit dagegen fast niemals Zeugen enthalten. Kommt für den Beweis ein Eid in Frage, so handelt es sich nach dem ordo iudiciarius[5]) und dem Speierer Gerichtsgebrauch in der Regel nicht um einen vom Richter auferlegten, sondern einen von der Partei zugeschobenen Eid. So schiebt z. B. 1281 der Beklagte dem Kläger den in seinem Inhalt genau bestimmten Eid zu, worauf den Parteien ein eigener Termin für dessen Ableistung bestimmt wird; in diesem erbietet sich der Prozeßbevollmächtigte des Klägers zum Eide, den aber der Beklagte unter Bekenntnis seiner Schuld freiwillig erläßt.[6])

[1]) Vgl. Schulte im Straßb. UB. III S. XXII.

[2]) Beispiele 1247 (oben S. 30), 1252 (Wirtemb. UB. IV 298), 1257 (ebenda V 214), 1264 (Hilgard 79), 1265 (Mon. Pal. III 49), 1267 (ebenda III 61), 1270 (ZGO. XX 305), 1271 (ebenda XIX 177) usw. Die Verhältnisse in Trier, Mainz und Konstanz liegen ähnlich.

[3]) Die Beispiele sind seltener: 1278 (Remling I 354), 1272 (ebenda 329), 1277 (ebenda 346, ferner Hilgard 96), 1281 (Hilgard 103 und 106) usw.

[4]) Öffentliche Urkunde ist nach ihm z. B. nicht nur eine von einem Richter ausgestellte, sondern auch eine im Gericht geschriebene oder eine von mindestens zwei noch lebenden Zeugen unterzeichnete Urkunde. Vgl. ordo iudic. bei Wunderlich Kap. 10.

[5]) Bei Wunderlich Kap. 8 § 12: Per iuramenti delationem est sic probatio, quando una pars defert alteri iuramentum i. e. ut iuret, quod aliquid non ita sit vel quod aliquid ita sit.

[6]) Hilgard 103 (ich gebe den Inhalt nur in sinngemäßer Umschreibung und nicht in seinem ursprünglichen Wortlaut, da er wegen seiner unbeholfenen

Aus dem angeführten Beispiel ergibt sich zugleich, daß der Eid auch vom Parteivertreter geleistet werden kann. Vom Richter auferlegt ist lediglich der Kostenbeglaubigungseid.[1]) Die Verweigerung des allgemeinen Parteieides hat dieselbe Wirkung wie auch sonst die Nichterbringung eines Beweises; dessen Ableistung dagegen macht rechtlich, aber auch rein tatsächlich jede weitere Beweiswürdigung wohl immer unnötig. Denn der Richter in Speier war wohl zu sehr an die genau gleiche Wirkung beim deutschrechtlichen Parteieid gewöhnt, als daß ihm ohne besondere Veranlassung die Abweichung von diesem Grundsatz hätte in den Sinn kommen können. So will mir auch das Schweigen des ordo iudiciarius über diesen Punkt verständlich erscheinen.

Sobald die Beweisaufnahme geschlossen und alle Einwendungen gegen die einzelnen Beweisstücke erledigt sind,[2]) wird ein neuer Termin zur Urteilsverkündung anberaumt, in dem wieder beide Parteien erscheinen sollen.[3]) Hier verkündet nun der Richter auf seinem Gerichtsstuhl sitzend,[4]) was er nach reiflicher Überlegung

---

Übersetzung schwer verständlich ist; 1289 ebenda 122: Predictus C. . . . animo deliberato in figura iudicii predictis Ebelino de Elephante clerico et Margarethe matri sue iusiurandum [Hilgard und Würdtwein, Subs. dipl. IX 238 drucken insinuandum!] detulit sub hac forma, quod iurarent corporali prestito iuramento ius patronatus . . . ad se . . . et non ad predictum C. . . . pertinere. Quod iuramentum Ebelinus de Elephante clericus et Margaretha mater sua in se susceperunt et secundum formam predictam corporaliter multis presentibus prestiterunt sic per delationem iusiurandi in figura iudicii coram nobis factam et parte parti et sponte receptam et prestitam ius patronatus . . . finaliter obtinentes.

[1]) Z. B. 1294 (RA. München, Rheinpfälzer Urkunden S. Guido Fasz. 2): Condempnamus eciam eum ad expensas in lite factas videlicet duas libras et sex solidos hallensium, quas syndicus dominorum decani et capituli taxacione nostra prehabita suo iuramento prestito declaravit.

[2]) Seit dem 14. Jhd. wird auch in Speier der Schluß der Beweisaufnahme in rechtsförmlicher Weise vorgenommen und conclusio genannt; s. oben S. 82; ebenda 81 sind die gegenseitigen Einwendungen aufgezählt: exceptiones, duplicationes und triplicationes, worauf auch noch von exceptiones quinta et septima reiectae die Rede ist.

[3]) 1277 Remling I 347: Unde nos . . . prefiximus eidem et dictis decano et capitulo feriam sextam post Letare ad audiendam sententiam in dicta causa, quo termino habito consilio iurisperitorum per diffinitivam nostram sententiam pronunciamus ipsum etc.

[4]) Ordo iudic. bei Wunderlich Kap. 11 § 7.

aller Umstände und nach Anhörung der Rechtskundigen[1]) zur rechtmäßigen Beendigung des Streites für Rechtens hält: sententia diffinitiva, entschiedlich Urteil.[2]) Von Zwischenurteilen, die an sich doch auch zugelassen sind, ist in den Urkunden bei der gering entwickelten prozeßleitenden Gewalt des Richters noch kaum die Rede.[3]) Das Endurteil muß, wenn es Gültigkeit haben soll, schriftlich ausgefertigt werden,[4]) wofür sich bald ein feststehendes Formelgerippe ausbildet, in das vielfach auch die Entscheidung über die Kostenfrage[5]) und die Auferlegung ewigen Stillschweigens[6]) oder die Androhung des Kirchenbannes[7]) für den Fall der Zuwiderhandlung aufgenommen ist. Ungefähr seit dem Jahre 1260 sind die Urteile im Anschluß an das Verfahren und das Muster des ordo iudiciarius gebildet.[8])

Freilich konnte er zunächst nicht völlig durchdringen; daher zeigten sich auch später noch hie und da Anklänge an deutschrechtliche Formen und Gedanken. Das schönste Beispiel hiefür bietet i. J. 1272 der Streit vor den iudices Spirenses über die Dauer der Ladungsfristen.[9]) Vor allem ist hier als Ziel des Verfahrens eine von einem bestimmten Prozeß abgelöste und selb-

[1]) Ebenda § 1 und 8, ferner Eing.; 1261 Wirtemb. UB. VI 6 (bei einem Schiedsspruch): Nos auditis istis et visis ad consilium magistrorum et iurisperitorum Spirensium . . . duximus recurrendum; 1277 Remling I 347.

[2]) So 1281 Hilgard 103, ebenso die viel späteren deutschen Bearbeitungen des ordo iudiciarius (vgl. oben S. 88[2]).

[3]) Dagegen im ordo iudic. Kap. 11 § 4, auch um 1312 sententia interlocutoria (oben S. 81). [4]) Ebenda § 8.

[5]) Die Bestimmung der Höhe des zu ersetzenden Kostenbetrages bleibt häufig einer gesonderten kontradiktorischen Verhandlung in einem eigens dafür angesetzten Termin vorbehalten: 1238 (oben S. 26) salva abbati questione expensarum in lite factarum; 1259 (oben S. 33) ipsum ad expensas in lite factas sentencialiter condempnando, quarum declaracionem et taxacionem suspendit, ipsumque citari fecit in feriam sextam prefato magistro super damnis et aliis responsurum; vgl. 1294 (S. 96[1]). Die Verurteilung in die Kosten wird bereits im libellus erbeten: ordo 1018, 1312 oben S. 81. Gewöhnlich fallen sie natürlich dem Unterlegenen zur Last; daß einmal ein mit seiner Klage abgewiesener Kläger trotzdem nicht die Kosten zu tragen hat, wird im Urteil ausdrücklich damit begründet, quia probabilem causam litigandi habuit (oben S. 82).

[6]) Ordo a. a. O.: eidem perpetuum silentium imponendo; ferner z. B. 1257 (Wirt. UB. V 213): eidem perpetuum super hoc silentium imponentes; 1259 (oben S. 33); 1260 (oben S. 34); 1268 (Mon. Pal. III 58).

[7]) 1248 oben S. 30; 1260 S. 34; 1268 Mon. Pal. III 58.

[8]) Vgl. oben S. 58. [9]) Hilgard 90 Nr. 122.

ständig behandelte sententia generalis bezeichnet, also ein Weistum im Sinne einer deutschrechtlichen allgemein verbindlichen Rechtsweisung durch die rechtwissenden Personen,[1]) während dies im kanonischen Prozeß nicht vorgesehen war angesichts des Satzes, daß ein Urteil nur für die streitenden Parteien rechtschaffend wirke.[2]) Und sodann ist auch hier wie bei einem regelrechten einheimischen Weistum das Urteil durch andere Personen als den Richter, also gewissermaßen durch Schöffen gefunden,[3]) während sonst im Offizialatsgericht und im ganzen kanonischen Prozeßrecht einzig und allein der Richter zu entscheiden hat.

Mit dem Endurteil ist das Verfahren nicht immer zu Ende; es ist die Möglichkeit geboten noch in einen dritten Prozeßabschnitt einzutreten, der auf eine Änderung und Verbesserung des Ersturteils hinzielt.[4]) Hiefür war man später ausschließlich auf den Rechtsweg verwiesen. Der Bischof selbst hatte sich mindestens seit 1272 ausdrücklich verpflichten müssen, niemals ein ordnungsgemäßes Urteil der geistlichen Richter willkürlich aus eigener Machtvollkommenheit abzuändern.[5]) Als Mittel zur Erlangung eines besseren Urteils ist in Speier die Nichtigkeitsklage höchstens einmal angedeutet,[6]) die Berufung dagegen öfters erwähnt.[7]) Die Berufung,

---

[1]) Daher auch ihre Bezeichnung als abstrakte Urteile im Gegensatz zu den sonst allein zulässigen konkreten Urteilen. Vgl. über die Weistümer namentlich Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte[4] 696, Mayerhofer-Glasschröder, Die Weistümer der Rheinpfalz (Mitt. des Hist. Ver. der Pfalz XVI [1892] S. XI). Auch die Neubestellung der Stadtrichter durch den Speierer Bischof seit 1294 erfolgt alljährlich auf Grund einer in Frag und Antwort erzielten Rechtsweisung der Speierer Ratsherrn, secundum dictum et sententiam consulum Spirensium vel maioris partis eorundem (Hilgard 141 und 476); die in der Literatur allgemein herrschende andere Erklärung dieser Stelle, daß seit 1294 der Rat die Stadtrichter hätte ernennen dürfen, halte ich für falsch.

[2]) Sententia ius facit inter litigatores: Specul. iudiciale des Durantis (de sententiis § 7); quamvis regulariter aliis non noceat res in alios judicata (liber extra II 27, 24).

[3]) Dictum fuit per sententiam a quibusdam, quod . . .

[4]) Ea, quae sequuntur causam. Vgl. oben S. 90[3].

[5]) Remling I 326: Nullam sententiam a suis iudicibus vel aliis latam revocabit nisi iustitia mediante.

[6]) 1294 Hilgard 139: In eos et contra eos nullam penam publicare seu nullas sententias et promulgare posset, cum maioris sententie excommunicationis vinculo sit innodatus . . .

[7]) Vor 1272, dann 1294 und 1296 (Hilgard 90, 139, 147).

die auch für Zwischenurteile zulässig war,[1]) ging vom erzdiakonalen Offizial an den bischöflichen Offizial oder den Bischof,[2]) von letzterem an die Mainzer geistlichen Richter oder den Erzbischof von Mainz;[3]) jedoch konnte man sich unter Auslassung der Zwischenstufen sofort an den päpstlichen Stuhl wenden,[4]) da dieser für die ganze Christenheit immer und überall als zuständig galt. Ihre Einlegung mußte innerhalb einer Frist von zehn Tagen seit der Urteilsverkündigung,[5]) ihre Durchführung in der Regel innerhalb eines Jahres erfolgen.[6]) Gewöhnlich erklärte man wohl schon mündlich bei der Urteilsfällung, ob man sich beschweren wolle oder nicht,[7]) doch schreibt der ordo iudiciarius für diese Willensäußerung ganz allgemein Schriftlichkeit vor und bietet auch die entsprechende Formel dafür.[8]) Diese schriftliche Einlegung geschieht durch Einreichung des Berufungsschriftstückes beim Erstrichter und ist namentlich bei Appellation an den päpstlichen Stuhl mit der Erbittung von „Aposteln" verbunden, d. h. einem Briefe des Erstrichters, in dem er dem Berufungsrichter Streitgegenstand und Ersturteil auseinandersetzt und ihm unter gleichzeitiger Entlassung der sich beschwerenden Partei die weitere Entscheidung übergibt; das sind also die litterae dimissoriae oder „Entlaßbriefe", die namentlich für Rom wegen der großen Entfernungen, der Verschiedenheit der zu beurteilenden Verhältnisse und der Masse der eingereichten Beschwerden von größter Wichtigkeit waren.[9]) Für

[1]) Im Einklang mit dem kanonischen und im Gegensatz zum Justinianeischen und nachtridentinischen Recht. Der ordo iudiciarius (bei Wunderlich Kap. 11. § 1) enthält für sie keine Sonderbestimmung, will sie also genau so behandelt wissen wie die Endurteile.

[2]) Allerdings fehlen für das 13. Jhd. Speierer Belege, doch muß man die spätere Regel schon für diese Zeit als geltend ansehen.

[3]) Vor 1272 Hilgard 90; 1272 mußte die betreffende Urkunde schon propter vetustatem erneuert werden.

[4]) 1294 und 1296 ebenda 139 und 147. Die Appellationsrechte der Erzbischöfe erlitten dadurch den größten Eintrag (vgl. Hauck, Kirchengeschichte VI 156).

[5]) Ordo iudiciarius bei Wunderlich Kap. 12 § 3. Die Frist stammt aus dem Justinianeischen Recht (Nov. XXIII c. 1).

[6]) Ordo iud. a. a. O. § 4. Bei gewissen gesetzlichen Entschuldigungsgründen Gewährung eines biennium.

[7]) So 1296 Hilgard 148. [8]) Ordo a. a. O. § 6.

[9]) Der Name „Apostel" kommt sprachlich natürlich her von ἀποστέλλειν = dimittere. Zunächst gab es litterae dimissoriales, die ein Bischof für

Speier finden wir ähnliche Briefe bereits 1272,[1]) den eigentlichen Namen apostoli aber erst 1294 und 1296.[2]) Sache des Berufungsrichters war es dann, auf Grund des Entlaßbriefes in einem dem erstinstanziellen nachgebildeten Verfahren das Erstурteil zu bestätigen oder ganz oder teilweise zu verwerfen.

2. **Spuren sonstiger Verfahrensarten** sind im 13. Jhd. für das Speierer Offizialatsgericht so selten, daß mit der Erörterung der Appellation in Zivilsachen die Lehre von dessen ältestem Prozeß als abgeschlossen betrachtet werden kann; von einem besonderen summarischen Verfahren[3]) haben wir im 13. Jhd. ebenso wenig Kenntnis wie vom Strafverfahren oder Vollstreckungsverfahren. Wollte man die strengen Form- und Fristvorschriften einmal außer Kraft setzen, so benutzte man den auch im deutschen Prozeß viel angewandten Ausweg, daß man sich auf Schiedsrichter einigte,[4]) weshalb denn auch die Lehre vom compromissum eine so reiche Ausgestaltung durch die mittelalterlichen Juristen erfuhr. Als 1290 in einem der wiederholt entbrennenden Prozesse wegen der Kirche Altrip auf denselben Ausweg zurückgegriffen wurde, konnten die Schiedsrichter von sich sagen: „Data nobis potestate a partibus predictis, ut absque cause cognicione ac omnis iuris ordine pretermisso in scriptis vel sine scriptis, sedendo vel stando. diebus feriatis vel non feriatis ac aliis quibuslibet solennitatibus obmissis, prout nobis placeret, possemus predictam controversiam per nostrum statutum, ordinacionem seu pronunctiacionem nulla partis seu parcium contradictione

einen aus seiner Diözese stammenden Priesterweihekandidaten dahin ausstellt, daß dessen Weihe nichts im Wege stände u. ä. Die Kenntnis der gerichtlichen apostoli wurde durch das Konzil von Lyon 1245 allgemein verbreitet.

[1]) 1272 und früher (Hilgard 90): Iudices s. Moguntine sedis . . . Per litteras dilectorum in Christo iudicum Spirensium nobis innotuit, quod . . . .

[2]) 1294 (ebenda 139): In hiis scriptis . . . sedem apostolicam provoco seu appello et apostolos cum instantia peto . . .; qui si denegati fuerint, iterum ex hoc sedem eandem ut supra appello. Ganz ähnlich 1296 (ebenda 147): In hiis scriptis sedem apostolicam vel ad eum, ad quem de iure appellandum fuerit, appellamus seu provocamus et apostolos, si de iure petendi fuerint, cum instantia petimus; qui si nobis fuerint denegati, ex hoc iterum gravati appellamus ut supra.

[3]) Vgl. übrigens oben S. 80[3].

[4]) Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den deutschen Territorien I 27, 238, 607; Stintzing, Geschichte der populären Literatur 292.

obstante simpliciter terminare".[1]) Sogar mitten in einem vor den iudices Spirenses laufenden Prozeß traf man eine solche Übereinkunft bisweilen noch,[2]) freilich nicht immer nur zu dem Zwecke, um dem Formzwang zu entrinnen, sondern auch, um etwaige Lücken des kanonischen Prozeßrechts auszufüllen. So mußten i. J. 1257 die iudices delegati Spirenses eine Klage wegen ungenügenden Beweises abweisen; aber da sie sich im Lauf des Streites in Gemeinschaft mit dem Domdekan zugleich als Schiedsrichter hatten aufstellen lassen, konnten sie trotzdem den im Rechtsweg freigesprochenen Beklagten durch Schiedsspruch verurteilen. Hierüber wird uns berichtet:[3]) Proposita coram nobis actione . . . . lite solempniter contestata et testibus plebani prefati receptis . . . dicta testium publicavimus. exceptiones contra dicta et testes recepimus et demum probationes plebani debiles invenientes et ecclesie sue consulere cupientes partes induximus, quod in nos, qui sententiaturi eramus, et viam etiam arbitrii una cum domino decano ecclesie Spirensis sub pena viginti librarum hallensium in ipsa procedere curaremus.[4]) Daran schließt sich an: Sententiando pronuntiamus intentionem plebani de Flehingen sufficienter non esse probatam et absolvimus abbatem et conventum de Mulenbrunne ab impetitione plebani de Flehingen super luminis amministratione, eidem plebano et successoribus eius perpetuum super hoc silentium imponentes. Per viam itaque arbitrii iniungimus abbati et conventui de Mulenbrunne ac suis successoribus, ut singulis annis in assumptione virginis gloriose Marie ecclesie de Flehingen duas libras cere perpetuo amministret.

Daß wir über Strafverfahren gar nichts aus den Urkunden ersehen, hängt nach meiner Ansicht damit zusammen, daß die Hauptmasse der geistlichen Verbrechen im 13. Jhd. noch immer im Sendgericht gerügt und gestraft wurde.[5]) Daher war das Offizialatsgericht im Anfang seiner Tätigkeit nahezu völlig auf Zivil- und freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt, ein Umstand, der

[1]) Cod. Novacur. = **RB. Neuhofen im RA. Speier Bl. 53b.**

[2]) 1266 ZGO. VII 202: . . . lite legitime contestata, cum utraque pars ius suum in iudicium deduxisset, tandem in arbitros de nostro consensu utraque pars convenit. [3]) **Wirtemb. UB.** V 213/4.

[4]) **Die Konstruktion ist hier verlassen!**

[5]) 1300 **Remling** I 426: nec [archidiaconi aut officiales eorundem] prohibeant, ne in synodo vel synodis eiusdem episcopi aliqua deferant corrigenda.

vielleicht auch von der Gestaltung des ordo iudiciarius beeinflußt sein mag: Dieser erwähnt einen besonderen Strafprozeß ebensowenig wie ein abgekürztes summarisches Verfahren. Und doch mag es bisweilen vorgekommen sein, daß ein Übeltäter vom Send nicht belangt werden konnte und daß deshalb hier auch die Amtsgewalt des Offizialats einsetzen mußte. Nur trat dann an die Stelle der citatio gewöhnlich die eine Ladung einschließende monitio und zwar auch hier die dreimalige oder die peremptorische einmalige Mahnung,[1]) aber sonst behielt der etwa daraufhin sich abwickelnde Prozeß ganz sein gewohntes Gefüge.[2]) Auch Offenkundigkeit allein berechtigte an sich nicht zur Strafverhängung, wenn nicht eine ordnungsgemäße Untersuchung vorausgegangen war. So berief sich 1296 der Rat der Stadt darauf, daß immer zuerst die Offenkundigkeit rechtmäßig nachgewiesen sein müsse, quod multa dicuntur [notoria], que non sunt; und dann fährt er weiter: Etiam in omni notorio, quod constat esse notorium, necesse est ante omnia constare de iudice competenti et quod citatio legittima precedat et quod defensiones legittime audiantur.[3]) In derselben Richtung liegt es, daß 1298 der Bischof verspricht, er wolle weder selbst noch durch einen seiner geistlichen Richter über die Bürger der Stadt den Kirchenbann oder das Interdikt verhängen nisi citacione et evictione legittimis premissis.[4]) Das sind wohl die einzigen Stellen, wo auch beim Speierer Offizialatsgericht das Vorkommen von Strafverhandlungen durchzuschimmern scheint.

3. **Für die Ausbreitung des Speierer Verfahrens**[5]) auf weite Teile des deutschen Rechtsgebiets sorgte vor allem ein flinker Geselle, der ordo iudiciarius. Überall wußte er sich Eingang zu verschaffen: in Königsberg so gut wie in Basel, in Metz so gut

---

[1]) Z. B. commonitos, ut infra quindenam capitulo satisfactionem condignam exhibere non obmittant. Alioquin nos in ecclesia Ditensheim feria tercia post dominicam, qua cantatur reminiscere, quem terminum peremptorium constituimus, procedemus (**Hilgard 145**).

[2]) 1294 (**ebenda 138**): Cum igitur contra neminem non convictum nec confessum, congnicione legitima non precedente, defensionibus et iuribus ambarum partium non auditis nec discussis ac iuris ordine non servato sit ad aliquas sententias procedendum et in tenore monitionis ipsius domini episcopi asseratur non esse dubium etc. [3]) **Ebenda 147, aber auch 139.**

[4]) Ebenda 158. **Vgl. München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht II 175 über die ähnlichen Vorschriften des** corpus iuris canonici.

[5]) **Ich muß mich im Folgenden mit Andeutungen begnügen.**

wie in Krakau.[1]) Im 15. Jhd. gab es wohl keine Bibliothek, die ihn nicht ihren sonstigen Schätzen hinzugefügt hätte. Eine friesische und dänische Übersetzung kündeten seinen Ruhm.[2]) Wie groß noch um die Wende vom Mittelalter und Neuzeit die Nachfrage nach ihm war, zeigt die eine Tatsache, daß die neue Erfindung der Buchdruckerkunst sofort in seinen Dienst gestellt wurde: achtmal wurde damals ein lateinischer und fünfzehnmal ein deutscher Text von ihm gedruckt.[3])

Hier sah das Volk ein Gericht, dessen Rechtsgang es nicht verstand. Hier sah es einen Richter, der selber Urteil schöpfen durfte und nicht wie der weltliche Richter nur auf die Verhandlungsleitung beschränkt war. Hier hörte es, wie die Advokaten nur so mit fremdsprachlichen, unverständlichen Rechtsausdrücken um sich warfen. Und dann die Notare, die alles aufschrieben; mußte denn immer geschrieben sein? Aber je fremdartiger und geheimnisvoller das neue Gericht den biederen Bürger oder Bauer anmutete, desto fester prägten sich die ungewohnten Erscheinungen diesem ein. Und bald empfand er sie nicht mehr als fremdartig. Zu Beginn der Neuzeit hat sich das fremde Verfahren auch in der Pfalz anscheinend schon zum großen Teile durchgesetzt. So enthält z. B. ein Gerichtsprotokoll von Neustadt a. H. aus dem Jahre 1529 folgenden Eintrag:[4])

Ein kurzer Bericht, wie in recht procediert soll werden:
merck dirs nach volgent Reymen,
Nichtigkeit zu vermyden.
Erstlich den Beclagten cityer (1),
Darnach dein Clag formlich bring fyr (2).
Dem Beclagten geben werd mit Fug (3)
Uf sein Begehrn Abschrift und Schüb.

[1]) Vgl. über die Handschriften oben S. 46. Über Beziehungen zu Hildesheim s. S. 14; darüber, daß er bereits 1282 in Mähren bekannt war, vgl. S. 56[1]. Ähnliches gilt für Erfurt, da die Hs. H. nach ordo 1001[2] einen civis Erfordensis dictus Murer nennt, dessen Familienname bei einem Dietrich 1288 und bei einem Rudolf 1311 bezeugt ist (Beyer C., UB. der Stadt Erfurt I Nr. 373 und Nr. 576).

[2]) Vgl. Rockinger in der Einleitung zu seiner Ausgabe des ordo iudiciarius 988.

[3]) Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechts in Deutschland 203.

[4]) Stadtarchiv Neustadt a. H. Ich verdanke den Text Herrn Kreisarchivar Dr. Müller.

Den Krieg befest (4), schwer fur Geverde (5),
Positzartickel mach von Werde (6),
Vermittelst des Eidts bring die fyr,
Daruf heyß Antwort geben dir (7).
So die verneint, bitt dir zu Lon (8)
Ein Zeit, dein Bewernng zu thun,
Doch ohn Uberfluß protestier.
Brief und Instrument nit verlier,
Der Zeugen Sag laß offen recht (9),
Inredde, du Beclagter, ußspecht (10)
In ir Persone und ir Sage,
Uf das, was noitt, jeder furtrage (11).
Demnach beschließ zu Recht ganz wol (12),
Daruf der Richter urteiln sol (13)
Nach Clag, Antwort und Zeugen Sag,
Davon man appellieren mag (14).
Dan hat der erst Rechtsstandt ein Ende,
Gott alle Kriege zom Frieden wende.
Amen.

Sogar in die ländlichen Gerichte suchte der fremde Prozeß im 16. Jhd. einzudringen, wie z. B. folgender Eintrag in einem Altleininger Gerichtsbuch von 1592 beweist:[1])

Der Richter den Beklagten stellt,
Die Clag würt ihme da vermeldt.
Bedenkzeit würt gegeben im,
Daß er sich recht der Sach vernim.
Darnach der Krieg durch ja und nein
Befestet würt und hält dann ein.[2])
Dann schwert man fur Geferd ein Aidt,
Daß allenthalb regier Wahrhaidt.
So dann das Part thut leugnen was,
Mit Zeugen wolts beweisen das;
Oder mit Brief und Siegel gut
Ein Instrument auch helfen thut.
Volgents eröffnet werden soll
Der Zeugen Außag all zu vol.

[1]) Mitgeteilt von Dr. A. Becker in den Leininger Geschichtsblättern 1906 Nr. 12. Doch wäre für deren Leserkreis eine Erläuterung unbedingt nötig gewesen. [2]) ? Becker druckt „ann ein."

Und würt darnach bald excipiert,
Gegen die Zeugnuß disputiert,
Auch gegen der Zeugen Person.
Darnach volgt die Conclusion,
Daß man zu Urtheil thut Beschluß,
Darauf der Richter sprechen muß.
Dem dann das Urtheil nit gefelt,
Der appeliert, eh man verzelt
Zehen Tag, oder mag es thun alsbalt
Auf stehenden Füßen ungeschmalt.
Verfließen zehen Tag ungeacht,
So geht das Urtheil in sein Macht.

Diese Sprüche, die mit ihren holprigen Versen von Kriegsbefestigung, Gefährdeeid, Exzipieren, Konklusion und andern schönen Dingen zu singen und zu sagen wissen, sind ja nichts anderes als eine unbeholfene, wenig erweiterte Übersetzung der den Gang des Verfahrens schildernden Hexameter des ordo iudiciarius.[1]) Wo man nach solchen Grundsätzen verfuhr, da wurde den heimischen Rechtsanschauungen langsam, aber sicher das Todesurteil gesprochen. Vorbereitet und gefordert aber ward diese grundstürzende Umänderung ganz unmerklich und leise durch die Offizialatsgerichte.

Das war deshalb von großer Bedeutung, weil der ordo iudiciarius bald über den Bereich der geistlichen Gerichte hinausgriff und sich auch in die weltlichen Gerichte einzuschmuggeln verstand. Ja, für die ersteren genügte er manchmal überhaupt nicht, da er viel zu wenig Einzelbestimmungen traf; so mußten z. B. zu Speier im 15. Jhd. neue Gerichtsordnungen oder Reformationen erlassen werden. Für letztere aber reichte er vorerst aus, da sie in erster Linie ein festes, unverrückbares Prozeßgerippe brauchten. So wurde die Hilfe des römisch kanonischen Prozesses in Anspruch genommen, als die weltliche Gerichtsverfassung immer zerrütteter und das Verfahren immer unzuverlässiger geworden war. Bei den Stadtgerichten mochte dabei von Einfluß sein, daß die rechtsgelehrten und dadurch einflußreichsten Mitglieder der Stadtverwaltung, nämlich die Stadtschreiber und die Rats-

[1]) Oben S. 80. — **Die oben mitgeteilten Texte sind mir um so interessanter erschienen, als ich in den von mir bisher eingesehenen deutschen Bearbeitungen des ordo iudiciarius ähnliche Übersetzungen bisher vergeblich gesucht habe.**

konsulenten, fremdrechtlichen Anschauungen zuneigten, wenn sie von den nichtgelehrten Gerichtsbeisitzern, Ratsmitgliedern oder Schöffen in schwierigen Fällen um ihr Gutachten angegangen wurden.[1]) In den fürstlichen Hofgerichten wurden die Beisitzer selber in wachsendem Maß seit Beginn des 15. Jhd. statt aus den Reihen der Adeligen aus denen der Rechtsgelehrten genommen. Alle diese juristisch gebildeten Beamten und Richter waren auf der Universität so weit verdorben worden, daß sie in Überschätzung dessen, was sie hier gelernt, verächtlich herniederblickten auch auf die besten altererbten heimischen Rechtsanschauungen, die nur als Gewohnheitsrecht noch gut genug schienen zur Ausfüllung von Lücken. Außerdem verlor das römische Recht dadurch immer mehr die Eigenschaft als Fremdrecht, daß man in weiten Kreisen des Volkes anfing, dasselbe als das allgemeinere, höhere und vernünftigere Recht zu betrachten. Dazu kam dann noch die mittelalterliche Auffassung, daß das heilige römische Reich deutscher Nation die Fortsetzung des alten römischen Reiches und der deutsche Kaiser der Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren sei. „Kaiserrecht" nannte man nicht nur die Reichsgesetze und die weitverbreiteten deutschen Rechtsbücher, sondern auch das Corpus iuris Justinians.[2]) An der fremden Gestalt in die sich das römische wie das kanonische Recht kleidete, stieß man sich von Anfang an kaum jemals. Denn nicht nur die Sprache der weltlichen Bildung und der geistlichen Frömmigkeit, sondern auch Reich und Kirche selber waren römisch; warum sollte es da nicht auch ihr Recht sein? Doch blieb trotz dieser fördernden Umstände überall die Geistlichkeit die eigentliche Brücke für die Einführung des Fremdrechts,[3]) und der Aufnahme römischer materieller Rechtssätze ging überall die Aufnahme des

[1]) Eines der frühesten und deutlichsten Beispiele bietet Brünn, wo um 1350 vom Stadtschreiber Johannes ein römisch-rechtliches Schöffenbuch verfaßt wurde, vgl. Rößler, Die Stadtrechte von Brünn (1852) Einl. Die Bedeutung der Ratskonsulenten ist besonders hoch anzuschlagen in Nürnberg, vgl. namentlich P. Joachimsohn, Gregor Heimburg 144.

[2]) Vgl. für das Ganze neuerdings von Below, Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland (1905). Leider versagt er in dem wichtigen Punkt des Einflusses der Geistlichen und der geistlichen Gerichte.

[3]) Daher bestimmte z. B. Kurfürst Ruprecht von der Pfalz (der nachmalige Kaiser), daß kein Geistlicher mehr ein weltliches Amt, auch nicht das Amt eines Schreibers erhalten sollte, um dem Eindringen des römischen Rechts einen Damm entgegenzusetzen; vgl. Karlowa, Über die Rezeption des römischen Rechts (1878) 9[10].

römisch-kanonischen Prozesses voraus.[1]) Es war eben nicht selten, daß die Kleriker als Notare, Gerichtsschreiber oder Anwälte in den von ihnen verfaßten Prozeßschriften und Urkunden römisch geformten Rechtsstoff niederlegten, noch wichtiger aber wurde die Rechtspflegetätigkeit der geistlichen Gerichte und die Verbreitung der von ihr erzeugten oder verwerteten populären Rechtsliteratur.

In beiden Beziehungen steht die Stadt Speier mit an der Spitze der deutschen Entwicklung. Durch ihr Offizialatsgericht und dessen älteste Gerichtsordnung half sie die neue Rechtsordnung herbeiführen, die zum Teil heute noch bei uns besteht. Ja vielleicht darf man noch mehr behaupten: vielleicht trat das römische Recht gerade von hier aus mit dem geistlichen Offizial als Begleiter und dem ordo iudiciarius als Waffe seinen Siegeszug an zur Unterjochung der deutschen Welt.

[1]) So Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums 23.